

Planfeststellung

für den

6-streifigen Ausbau der A 1

AK Kamen (o.) – AS Hamm-Bockum/Werne (m.)

von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

Regelungsverzeichnis

**Planfeststellung
für den**

6-streifiger Ausbau der A 1 vom AK Kamen (o.) bis zur AS Hamm-Bockum/Werne (m.)
von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

**In diesen Unterlagen werden aus
Datenschutzgründen Namen und
Anschriften privater Eigentümer /
Unterhaltungspflichtiger der
betroffenen Anlagen nicht genannt**

Regierungsbezirk : Arnsberg, Münster
Kreis : Unna, Coesfeld
Stadt/Gemeinde : Stadt Werne, Stadt Bergkamen, Stadt Kamen, Stadt Hamm,
Gemeinde Nottuln, Gemeinde Ascheberg
Gemarkung : Werne-Stadt, Werne-Stockum, Sandbochum, Overberge, Rünthe,
Lerche, Rottum, Ascheberg, Limbergen

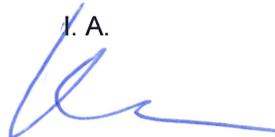
Regelungsverzeichnis

bestehend aus 392 Blatt

Aufgestellt:

Coesfeld, den 27.06.2019
Der Leiter der Regionalniederlassung Münsterland

I. A.



(Dipl.-Ing. Krumm)
(Oberregierungsbaurat)

Satzungsgemäß ausgelegt

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Regionalniederlassung Münsterland.

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Im Planfeststellungsverfahren werden ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen rechtsgestaltend geregelt.

In den Lageplänen sind alle Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser versorgen sowie die Abwasserleitungen, Telekommunikationsleitungen und sonstige gleichgestellte Leitungen lageplanmäßig dargestellt, soweit deren Verlauf dem Landesbetrieb vor Planfeststellung aufgezeigt wurde.

Im Regelungsverzeichnis sind Regelungen für gegebenenfalls erforderliche Änderungen oder Beseitigungen von Leitungen sowie Telekommunikationslinien getroffen. Die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherungen, Anpassungen, Verlegungen) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme werden rechtzeitig vor Baubeginn von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin durchgeführt.

Soweit in das Regelungsverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen aufgenommen worden sind, hat dies nur deklaratorische Bedeutung.

Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung (Anpassung, Beseitigung) oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind auf Grund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen an Telekommunikationslinien, die innerhalb des bestehenden Straßen- und Wegenetzes verlaufen. Hierzu gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Sofern dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse z.B. aufgrund der „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Versorgungsleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit belastet.

Allgemeine Regelungen:	RV-Nr.: 1 - 156
Lärmtechnische Regelungen:	RV-Nr.: 301 - 310
Wassertechnische Regelungen:	RV-Nr.: 401 - 483
Landschaftspflegerische Regelungen:	RV-Nr.: 601 - 658
Versorgungsleitungen:	RV-Nr.: 901 - 972

Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen)

Die **Abkürzungen** haben folgende Bedeutung:

BBergG	Bundesberggesetz	FStrG	Bundesfernstraßengesetz	StraWaKR	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungs-verordnung	StrKrVO NRW	Straßenkreuzungsverordnung
BMV	Bundesministerium für Verkehr	FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	GV	Grunderwerbsverzeichnis	StVO	Straßenverkehrsordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	TKG	Telekommunikationsgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz	LAbfG	Landesabfallgesetz	UVPG	Gesetz über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung
BV	Bauwerksverzeichnis	LFoG	Landesforstgesetz	UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NRW
DSchG	Denkmalschutzgesetz	LPIG	Landesplanungsgesetz	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz	LWG	Landeswassergesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	LG	Landschaftsgesetz	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
EEG NRW	Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz	ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
		StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen						
1	2	3	4	5	6	7						
1	29	126+948	<p>1.) Brücke im Zuge der A 1 über die L 518 „Nordlippestraße“</p> <p>2.) L 518 „Nordlippestraße“</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	<p>Die A 1 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die kreuzende Landesstraße 518 „Nordlippestraße“ geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der A 1 folgende Abmessungen:</p> <table data-bbox="1077 667 1599 762"> <tr> <td>lichte Weite (min):</td> <td>23,06 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe (min):</td> <td>4,50 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern:</td> <td>43,10 m</td> </tr> </table> <p>Die L 518 dient als Bedarfsumleitung (U 28, U 79, U 81, U 30) der A 1. Es ist beabsichtigt, die Bedarfsumleitung während der Bauzeit weitestgehend aufrecht zu erhalten. Es erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Baulastträger der A 1 im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich wie bisher nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung der L 518 „Nordlippestraße“ obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	lichte Weite (min):	23,06 m	lichte Höhe (min):	4,50 m	Breite zwischen den Geländern:	43,10 m	
lichte Weite (min):	23,06 m											
lichte Höhe (min):	4,50 m											
Breite zwischen den Geländern:	43,10 m											

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2	30	127+380	<p>1.) Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „An der Nordbecke/ Westbrenningen“</p> <p>2.) Wirtschaftsweg „An der Nordbecke/ Westbrenningen“</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Stadt Werne</p>	<p>Der Wirtschaftsweg „An der Nordbecke/Westbrenningen“ kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 127+380.</p> <p>Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Es bleibt in seiner Lage unverändert und erhält folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">lichte Weite (min): 7,00 m lichte Höhe (min): 4,50 m Breite zwischen den Geländern: 39,85 m</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird zum Kreuzungsbereich abgesenkt. Die Rampen mit den seitlichen Böschungen und Entwässerungsanlagen (Graben oder Mulde) werden – wie im Lageplan dargestellt – in bisheriger Breite und Beschaffenheit auf der Ostseite „Westbrenningen“ um ca. 130 m und auf der Westseite „An der Nordbecke/Westbrenningen“ um ca. 230 m angepasst.</p> <p>Soweit erforderlich, wird während der Bauzeit der Verkehr in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf das vorhandene Straßennetz umgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Werne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3	30	127+705	<p>1.) Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Nordbecke“</p> <p>2.) Gewässer „Nordbecke“</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Unterhaltungsverband Horne</p>	<p>Die A 1 wird mittels eines Brückenbauwerkes bei Bau-km 127+705 über das Gewässer „Nordbecke“ geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Es bleibt in seiner Lage unverändert und erhält folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">lichte Weite (min): 10,00 m lichte Höhe (min): 2,15 m Breite zwischen den Geländern: 36,60 m</p> <p>Die Stützweite und die lichte Höhe werden gegenüber dem Bestand erhöht. Das Lichtraumprofil des Gewässers im Brückenbaubereich wird vergrößert. Die Lage des Gewässers bleibt – wie im Lageplan dargestellt – in seiner Lage unverändert, es wird jedoch erforderlich das Gewässer östlich und westlich der A1 auf einer Länge von ca. jeweils 35 m neu zu profilieren.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13 a FStrG in Verbindung mit der StraWaKR.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers „Nordbecke“ obliegt wie bisher dem Unterhaltungsverband Horne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen						
1	2	3	4	5	6	7						
4	30	128+133	Brücke im Zuge der A 1 über eine private Viehtrift	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Die A 1 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die kreuzende private Viehtrift geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt, so dass die Verbindung der an der A 1 gelegenen Grundstücke nach Fertigstellung wieder hergestellt wird.</p> <p>Das Bauwerk bleibt in seiner Lage unverändert und erhält folgende Abmessungen:</p> <table data-bbox="1075 662 1601 758"> <tr> <td>lichte Weite (min):</td> <td>4,00 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe (min):</td> <td>2,05 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern:</td> <td>36,60 m</td> </tr> </table> <p>Die Viehtrift wird während der Bauzeit gesperrt. Die Zuwegung zu den Anliegergrundstücken erfolgt über das naheliegende Wegenetz.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung der Viehtrift obliegt wie bisher dem Nutzungsberechtigten.</p>	lichte Weite (min):	4,00 m	lichte Höhe (min):	2,05 m	Breite zwischen den Geländern:	36,60 m	
lichte Weite (min):	4,00 m											
lichte Höhe (min):	2,05 m											
Breite zwischen den Geländern:	36,60 m											

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5	31	128+346	<p>1.) Brücke im Zuge der K 12 „Horster Straße/ Hellstraße“ über die A 1</p> <p>2.) K 12 „Horster Straße/ Hellstraße“</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Kreis Unna</p>	<p>Die K 12 „Horster Straße/Hellstraße“ kreuzt die Trasse der A 1 mittels eines Brückenbauwerkes in Bau-Km 128+346.</p> <p>Die K 12 und das Bauwerk bleiben in ihrer Lage und Höhe unverändert. Die Böschungen im Bauwerksbereich und die Böschungstrep-pen für die Unterhaltung werden soweit erforderlich angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes obliegt wie bisher der Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der K 12 „Horster Straße/Hellstraße“ obliegt wie bisher dem Kreis Unna.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6	32	129+110	<p>1.) Brücke im Zuge der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ über die A 1</p> <p>2.) „Kiwitzheidweg</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Stadt Werne</p>	<p>Die Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ kreuzt die Trasse der A 1 mittels eines Brückenbauwerkes in Bau-Km 129+110. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der A 1 folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">lichte Weite (min): 39,00 m lichte Höhe (min): 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 10,60 m</p> <p>Die Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ bleibt in ihrer Lage unverändert und wird im Kreuzungsbereich höhentechisch angepasst. Die Rampen und seitlichen Böschungen werden – wie im Lageplan dargestellt – in bisheriger Breite und Beschaffenheit auf der Ost- und Westseite um je ca. 65 m an den Bestand angepasst.</p> <p>Soweit erforderlich wird während der Bauzeit der Verkehr in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf das vorhandene Straßennetz umgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ obliegt wie bisher der Stadt Werne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen						
1	2	3	4	5	6	7						
7	33	130+085	<p>1.) Brücke im Zuge der A 1 über die L 507 „Werner Straße“</p> <p>2.) L 507 „Werner Straße“</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)</p>	<p>Das Brückenbauwerk im Zuge der A 1 über die L 507 „Werner Straße“ wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Das Bauwerk bleibt in seiner Lage im Wesentlichen unverändert (Verbreiterung nach Westen) und erhält folgende Abmessungen:</p> <table border="0" data-bbox="1075 635 1601 730"> <tr> <td>lichte Weite (min):</td> <td>14,00 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe (min):</td> <td>4,50 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern:</td> <td>36,60 m</td> </tr> </table> <p>Die L 507 „Werner Straße“ bleibt in ihrer Lage unverändert und wird im Kreuzungsbereich um ca. 30 cm abgesenkt. Die Rampen und seitlichen Böschungen werden – wie im Lageplan dargestellt – in bisheriger Breite und Beschaffenheit auf der Ostseite um ca. 120 m und auf der Westseite um ca. 45 m angepasst.</p> <p>Soweit erforderlich wird während der Bauzeit der Verkehr in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf das vorhandene Straßennetz umgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung der L 507 „Werner Straße“ obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	lichte Weite (min):	14,00 m	lichte Höhe (min):	4,50 m	Breite zwischen den Geländern:	36,60 m	
lichte Weite (min):	14,00 m											
lichte Höhe (min):	4,50 m											
Breite zwischen den Geländern:	36,60 m											

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen						
1	2	3	4	5	6	7						
8	33	130+393	<p>1.) Brücke im Zuge der A 1 über den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und einem Radweg (ehemalige Zechenbahn)</p> <p>2.) Wirtschaftsweg „Forstkamp“</p> <p>3.) Radweg (ehemalige Zechenbahn)</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Stadt Werne</p> <p>zu 3.) a) der Anlieger b) Stadt Werne</p>	<p>Die A 1 wird mittels eines Brückenbauwerkes über den kreuzenden Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und einen Radweg (auf einer ehemaligen Zechenbahn) geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Das Bauwerk bleibt in seiner Lage im Wesentlichen unverändert (Verbreiterung nach Westen) und erhält folgende Abmessungen:</p> <table data-bbox="1077 699 1603 794"> <tr> <td>lichte Weite (min):</td> <td>11,50 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe (min):</td> <td>4,90 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern:</td> <td>36,60 m</td> </tr> </table> <p>Der Wirtschaftsweg „Forstkamp“ wird im Kreuzungsbereich auf einer Länge von ca. 50 auf der Westseite der A 1 verlegt bzw. angepasst. Der Radweg wird dem Bestand wieder angepasst.</p> <p>Soweit erforderlich, wird während der Bauzeit der Verkehr des Wirtschaftsweg und des Radweges in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf das vorhandene Straßennetz umgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher der Stadt Werne.</p> <p>Die Unterhaltung des Radweges obliegt der Stadt Werne.</p>	lichte Weite (min):	11,50 m	lichte Höhe (min):	4,90 m	Breite zwischen den Geländern:	36,60 m	
lichte Weite (min):	11,50 m											
lichte Höhe (min):	4,90 m											
Breite zwischen den Geländern:	36,60 m											

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
9	34	130+730	<p>1.) Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Lippe“ und FFH-Gebiet „Lippe“</p> <p>2.) Gewässer 1.Ordnung „Lippe“</p> <p>3.) FFH Gebiet „Teilabschnitte Lippe“ DE 4314-302</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Lippeverband</p> <p>zu 3.) a) die Anlieger b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Die A 1 wird mittels eines Brückenbauwerkes über das Gewässer (1. Ordnung) „Lippe“, in Teilbereichen auch über dessen im FFH-Gebiet liegenden Auenbereich und einem Wirtschaftsweg (RV-Nr. 149) geführt. Das vorhandene Bauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues, längeres Brückenbauwerk ersetzt.</p> <p>Das Bauwerk wird nach Westen verbreitert und bleibt in der Höhenlage unverändert. Es erhält folgende Abmessungen:</p> <p style="margin-left: 40px;">lichte Weite (min): 161,50 m lichte Höhe (min): 8,56 m Breite zwischen den Geländern: 36,85 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13a FStrG in Verbindung mit den StraWaKR.</p> <p>Die Unterhaltung der „Lippe“ (Gewässer 1. Ordnung) obliegt wie bisher dem Lippeverband.</p> <p>Die Unterhaltung der Lippeaue soll dem Lippeverband durch ein noch abzuschließende Vereinbarung übertragen werden (s. RV-Nr. 650)</p>	<p>Hinweis: Im Rahmen des landesweiten Gewässerauenprogramm NRW wird die Lippequerung neu gestaltet und im Umfeld des Gewässers als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme renaturiert (s. RV-Nr.: 650)</p>

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
10	34	131+150	<p>1.) Brücke im Zuge der A 1 über die Bundeswasserstraße DHK „Datteln-Hamm-Kanal“</p> <p>2.) Bundeswasserstraße DHK „Datteln-Hamm-Kanal“</p> <p>3.) Wirtschaftsweg und Geh-/Radweg</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</p> <p>Zu 3.) a) und b) Stadt Hamm</p>	<p>Die A 1 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die Bundeswasserstraße DHK „Datteln-Hamm-Kanal“ geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Die vorhandenen Wegebeziehungen unterhalb des Brückenbauwerkes im Nahbereich des DHK (Parkplatz, Wirtschaftsweg und Geh-/Radweg) werden während der Bauzeit vorübergehend abgebunden, bleiben aber erhalten, bzw. werden wieder hergestellt.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der A 1 folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">lichte Weite (min): 76,60 m lichte Höhe (min): 7,90 m Breite zwischen den Geländern: 2 x 18,10 m</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 41 Abs. 2 WaStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 42 WaStrG.</p> <p>Die Unterhaltung des Datteln-Hamm-Kanals obliegt wie bisher der WSV „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“.</p> <p>Die Unterhaltung der Parkfläche und der Wege unterliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung und der Bundesrepublik Deutschland - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges und des Geh-/Radweges obliegt wie bisher der Stadt Hamm.</p>	<p>Zuständig: WSA Rheine Außenbezirk Hamm</p>

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen						
1	2	3	4	5	6	7						
11	35	131+462	<p>1.) Brücke im Zuge der A 1 über einen privaten Wirtschaftsweg „Urnensfeldstraße“</p> <p>2.) Privater Wirtschaftsweg</p>	<p>Zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>Zu 2.) a) und b) die Anlieger</p>	<p>Die A 1 wird mittels eines Brückenbauwerkes über den privaten Wirtschaftsweg „Urnensfeldstr.“ geführt. Das Bauwerk bleibt in seiner Lage unverändert und wird beidseitig verbreitert.</p> <p>Es erhält folgende Abmessungen:</p> <table data-bbox="1075 598 1601 694"> <tr> <td>lichte Weite (min):</td> <td>6,50 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe (min):</td> <td>4,50 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern:</td> <td>58,27 m</td> </tr> </table> <p>Soweit während der Bauzeit eine Sperrung erforderlich wird, erfolgt die Zuwegung zu den Anliegergrundstücken (in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde) über das vorhandene Wegenetz.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG. die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung des privaten Wirtschaftsweges obliegt wie bisher den Anliegern.</p>	lichte Weite (min):	6,50 m	lichte Höhe (min):	4,50 m	Breite zwischen den Geländern:	58,27 m	
lichte Weite (min):	6,50 m											
lichte Höhe (min):	4,50 m											
Breite zwischen den Geländern:	58,27 m											

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>behörde und dem Baulastträger der A 1 im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit Ziffer 12 Abs. 3 StraKR.</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung der L 736 obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen						
1	2	3	4	5	6	7						
13	35	132+197	<p>1.) Brücke im Zuge der Stadtstraße „An der Autobahn/Sandbochumer Weg“ über die A 1</p> <p>2.) Stadtstraße „An der Autobahn“ östlich der A 1</p> <p>3.) Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ westlich der A 1</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Stadt Hamm</p> <p>zu 3.) Stadt Bergkamen</p>	<p>Die Stadtstraße „An der Autobahn/Sandbochumer Weg“ kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 132+197 und wird mittels eines Brückenbauwerkes über die A 1 geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Der Querschnitt wird verlängert und die Lage des Bauwerkes wird erhöht, da die Gradienten der A 1 in dem Kreuzungsbereich angehoben wird (ca. 1,0 m). Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>lichte Weite (min):</td> <td>46,39 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe (min):</td> <td>4,70 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern:</td> <td>10,10 m</td> </tr> </table> <p>Es wird erforderlich, bei den Stadtstraßen – wie im Lageplan dargestellt – westlich der A 1 der „Sandbochumer Weg“ und östlich der A 1 „An der Autobahn“, die Rampen und Böschungen auf einer Länge von je ca. 200 m wieder an den Bestand anzupassen.</p> <p>Die Zuwegungen der Anliegergrundstücke und die Anbindungen der vorh. Wirtschaftswege in diesem Bereich bleiben erhalten und werden der neuen Höhenlage angepasst. Während der Bauzeit wird es erforderlich die Stadtstraßen zu sperren.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsanbindung während der Bauzeit des Brückenbauwerkes und der Anpassung der Rampen wird der Verkehr in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf das vorhandene Straßennetz umgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	lichte Weite (min):	46,39 m	lichte Höhe (min):	4,70 m	Breite zwischen den Geländern:	10,10 m	
lichte Weite (min):	46,39 m											
lichte Höhe (min):	4,70 m											
Breite zwischen den Geländern:	10,10 m											

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „An der Autobahn“ auf der Ostseite der A 1 obliegt wie bisher der Stadt Hamm.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ auf der Westseite obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
14	37	133+264	1.) Brücke im Zuge der A 1 über das Gewässer „Beverbach“ 2.) Gewässer „Beverbach“ 3.) Weg	zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Lippeverband Zu 3.) Östlich der A 1 a) und b) Stadt Hamm Westlich der A 1 a) und b) Der Anlieger	Die A 1 wird mittels eines Brückenbauwerkes über das Gewässer „Beverbach“ geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt. Das Bauwerk erhält ein größeres Lichtraumprofil mit folgenden Abmessungen: lichte Weite (min): 15,50 m lichte Höhe (min): 2,93 m Breite zwischen den Geländern: 47,10 m Der Gewässerverlauf des „Beverbach“ wird -entsprechend der Darstellung im Lageplan- unter dem Brückenbauwerk renaturiert und aufgewertet (s. RV-Nr.651). Auf der Westseite der A 1 werden für den Anschluss der Einleitungen E 3 und E 4 offene Ausmündungsbereiche hergestellt (s. a. RV-Nr. 403 und 404). Das Gewässer „Beverbach“ muss beidseitig der A 1 auf einer Länge von ca. 40 m neu profiliert werden. Des Weiteren sind technische Anforderung beim Neubau des Bauwerkes zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse zu beachten (s. RV-Nr. 604 und 605). Der vorhandene Weg wird der neuen Führung des „Beverbaches“ in bisheriger Breite und Beschaffenheit angepasst. Die Kosten trägt gemäß § 12 a Abs. 1 FStrG. die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 a FStrG in Verbindung mit der StraWaKR. Die Unterhaltung des Gewässers „Beverbach“ obliegt wie bisher dem Lippeverband.	Es wird auf die weiteren Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) verwiesen.

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Die Unterhaltung des Weges obliegt wie bisher östlich der A 1 der Stadt Hamm und westlich der A 1 dem Anlieger.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen						
1	2	3	4	5	6	7						
15	38	133+911	<p>1.) Brücke im Zuge der A 1 über eine Bahntrasse und einem Wirtschaftsweg</p> <p>2.) Bahntrasse der DB Netz AG</p> <p>3.) Wirtschaftsweg</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) DB Netz AG</p> <p>Zu 3.) a) und b) östlich und unter der A 1 Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) westlich der A 1 die Stadt Bergkamen</p>	<p>Die A 1 wird mittels eines Brückenbauwerkes über die kreuzende Bahntrasse (Strecke 2250 Oberhausen – Osterfeld – Hamm) der DB Netz AG und einem Wirtschaftsweg geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Die Bahntrasse und der Wirtschaftsweg bleiben in ihrer Lage und Höhe unverändert.</p> <p>Zur Vergrößerung der Durchfahrthöhe wird die Gradienten der A 1 im Kreuzungsbereich mit der DB-Strecke angehoben. Die Breite des Bauwerkes bleibt unverändert.</p> <p>Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <table data-bbox="1077 826 1599 922"> <tr> <td>lichte Weite (min):</td> <td>17,30 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe (min):</td> <td>6,30 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern:</td> <td>36,60 m</td> </tr> </table> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Nr. 1 EKrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Erhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 14 Abs. 1 und 3 EKrG.</p> <p>Die Erhaltung der Bahntrasse obliegt wie bisher der DB Netz AG.</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt im Bauwerksbereich und östlich der A 1 der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und westlich der A 1 der Stadt Bergkamen.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen.</p>	lichte Weite (min):	17,30 m	lichte Höhe (min):	6,30 m	Breite zwischen den Geländern:	36,60 m	
lichte Weite (min):	17,30 m											
lichte Höhe (min):	6,30 m											
Breite zwischen den Geländern:	36,60 m											

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen						
1	2	3	4	5	6	7						
16	39	134+837	<p>1.) Brücke im Zuge der L 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße“ über die A 1</p> <p>2.) L 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße“</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	<p>Die L 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße“ kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 134+837 und wird mittels eines Brückenbauwerkes über die A 1 geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Der Querschnitt wird verändert (Geh-/ Radweg auf der Kappe) und die Lage des Bauwerkes wird erhöht, da die Gradienten der A 1 angehoben werden. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <table data-bbox="1077 730 1720 826"> <tr> <td>lichte Weite (min):</td> <td>43,50 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe (min):</td> <td>4,70 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern:</td> <td>13,30 m</td> </tr> </table> <p>Die Rampen und Böschungen der L 664 werden – wie im Lageplan dargestellt – auf der Ostseite „Alte Landwehrstr.“ ca. 350 m und auf der Westseite „Landwehrstr.“ um ca. 270 m angepasst. Die Anbindungen der vorh. Wirtschaftswege in diesem Bereich bleiben erhalten und werden der neuen Höhenlage angepasst.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten am Brückenbauwerk und den Rampen wird im Zuge der L 664, südlich des vorhandenen Brückenbauwerkes, vorübergehend eine Umfahsstrecke mit Behelfsbrücke hergestellt (siehe RV-Nr.: 39).</p> <p>Die L 664 dient als Bedarfsumleitung (U 77, U 32, U 67) der A 1. Die Bedarfsumleitung kann während der Bauzeit weitestgehend aufrecht erhalten bleiben. Es erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Baulastträger der A 1 im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	lichte Weite (min):	43,50 m	lichte Höhe (min):	4,70 m	Breite zwischen den Geländern:	13,30 m	
lichte Weite (min):	43,50 m											
lichte Höhe (min):	4,70 m											
Breite zwischen den Geländern:	13,30 m											

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung der L 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße“ obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen						
1	2	3	4	5	6	7						
17	40	135+305	<p>1.) Brücke im Zuge der Stadtstraße „Hucken-hollweg/Gutsweg“ über die A 1</p> <p>2.) Stadtstraße „Hucken-hollweg“ östlich der A 1</p> <p>3.) Stadtstraße „Gutsweg“, westlich der A 1</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Stadt Hamm</p> <p>zu 3.) Stadt Bergkamen</p>	<p>Die Stadtstraße „Hucken-hollweg/Gutsweg“ kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 135+305 und wird mittels eines Brückenbauwerkes über die A 1 geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und an gleicher Stelle neu erstellt.</p> <p>Der Querschnitt wird schmaler und die Lage des Bauwerkes wird erhöht, da die Gradienten der A 1 angehoben werden. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen:</p> <table data-bbox="1070 694 1713 790"> <tr> <td>lichte Weite (min):</td> <td>46,25 m</td> </tr> <tr> <td>lichte Höhe (min):</td> <td>4,70 m</td> </tr> <tr> <td>Breite zwischen den Geländern:</td> <td>6,00 m</td> </tr> </table> <p>Auf der Ostseite der Stadtstraße „Hucken-hollweg“ und auf der Westseite „Gutsweg“ wird es erforderlich – wie im Lageplan dargestellt – die Rampen und Böschungen auf einer Länge von ca. jeweils 180 m anzupassen. Die Zuwegungen der Anliegergrundstücke und die Anbindungen der vorhandenen Wirtschaftswege in diesem Bereich bleiben erhalten und werden der neuen Höhenlage angepasst.</p> <p>Während der Bauzeit wird die Stadtstraße gesperrt. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauzeit des Brückenbauwerkes und der Stadtstraßenanpassung wird der Verkehr in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf das vorhandene Straßennetz umgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV und obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	lichte Weite (min):	46,25 m	lichte Höhe (min):	4,70 m	Breite zwischen den Geländern:	6,00 m	
lichte Weite (min):	46,25 m											
lichte Höhe (min):	4,70 m											
Breite zwischen den Geländern:	6,00 m											

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „Huckenhollweg“ auf der Ostseite der A 1 obliegt wie bisher der Stadt Hamm.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „Gutsweg“ auf der Westseite obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
18	41	136+344	<p>1.) Brücke im Zuge der L 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“ über die A 1</p> <p>2.) L 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	<p>Die L 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“ kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 136+344 und wird mittels eines Brückenbauwerkes über die A 1 geführt. Das vorhandene Brückenbauwerk wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt und durch ein neues Bauwerk ersetzt.</p> <p>Der Querschnitt des Bauwerkes wird verändert, die nördliche Kappe wird für einen gemeinsamen Geh-/Radweg (RV-Nr. 153) ausgelegt. Die Gradienten der A1 wird angehoben und zum Schutz der Wohnbebauung westlich der A1 und südlich der L 654 wird es erforderlich, die Trasse der L 654 zu verschieben. Der Kreuzungswinkel ändert sich zum Bestand. Das Brückenbauwerk wird um ca. 3 m nach Norden verschoben und erhält folgende Abmessungen:</p> <p style="margin-left: 40px;">lichte Weite (min): 46,24 m lichte Höhe (min): 4,70 m Breite zwischen den Geländern: 14,10 m</p> <p>Die Rampen und Böschungen der L 654 werden – wie im Lageplan dargestellt – auf der Ostseite „Kamener Straße“ um ca. 200 m und auf der Westseite „Hammer Straße“ um ca. 350 m angepasst. Die Anbindungen der vorhandenen Wirtschaftswege und Anliegergrundstücke in diesem Bereich bleiben erhalten und werden der neuen Höhenlage angepasst.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten am Brückenbauwerk und den Rampen wird im Zuge der L 654, südlich des vorhandenen Brückenbauwerkes, vorübergehend eine Umfahrestrecke mit Behelfsbrücke hergestellt (RV-Nr. 41).</p> <p>Die L 654 dient als Bedarfsumleitung (U 67, U 40a) der A 1. Die Bedarfsumleitung kann während der Bauzeit weitestgehend aufrecht erhalten bleiben. Es erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Baulastträger der A 1 im Zuge der Ausführungsplanung.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Brückenbauwerkes regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der FStrKrV.</p> <p>Die Unterhaltung der L 654 „Kamener Str./ Hammer Str.“ obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
19	29	126+870	Umfahrung an der L 518 „Nordlippestraße“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung an der L 518 „Nordlippestraße“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus dem Flurstück 28, Flur 18, Gemarkung Werne-Stadt, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
20	29	127+010	Umfahrung an der L 518 „Nordlippestraße“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung an der L 518 „Nordlippestraße“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich, werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus dem Flurstück 27, Flur 16, Gemarkung Werne-Stockum, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
21	30	127+430	Umfahrung an dem Wirtschaftsweg „Westbrennungen“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung an den Wirtschaftsweg „Westbrennungen“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 22 und 25, Flur 86, Gemarkung Werne-Stadt, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
22	30	127+440	Umfahrung an den Wirtschaftsweg „Westbrennungen“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung an den Wirtschaftsweg „Westbrennungen“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 25 und 26, Flur 16, Gemarkung Werne-Stockum, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
23	30	127+705	Umfahrung mit Behelfsbrücke (Gewässer „Nordbecke“)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung mit Behelfsbrücke über das Gewässer „Nordbecke“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Die Umfahrung liegt auf Flächen, die für die Baumaßnahme erworben werden müssen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung mit Behelfsbrücke und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und /oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
24	30	127+705	Umfahrung mit Behelfsbrücke (Gewässer „Nordbecke“)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung mit Behelfsbrücke über das Gewässer „Nordbecke“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 25, 22 und 24, Flur 16, Gemarkung Werne-Stockum, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung mit Behelfsbrücke und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
25	31	128+300	Umfahrung an der K 12 „Horster Straße“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung an der K 12 „Horster Straße“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 21 und 47, Flur 87, Gemarkung Werne-Stadt, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
26	31	128+300 und 128+375	Umfahrungen an der K 12 „Hellstraße“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 werden - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten zwei Umfahrungen nördlich und südlich an der K 12 „Hellstraße“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 22, 34 und 32, Flur 16, Gemarkung Werne-Stockum, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
27	32	129+160	Umfahrung an der K 8 „Kiwitzheidweg“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung an der K 8 „Kiwitzheidweg“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 2 und 209, Flur 88, Gemarkung Werne-Stadt, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
28	33	130+075 und 130+140	Umfahrungen an der L 507 „Stockumer Stra- ße“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 werden - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten zwei Umfahrungen nördlich und südlich an der L 507 „Stockumer Straße“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Die Umfahrung liegt auf Flächen, die für die Baumaßnahme erworben werden müssen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und /oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
29	33	130+110	Umfahrung an der L 507 „Werner Straße“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung an der L 507 „Werner Straße“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Die Umfahrung liegt auf Flächen, die für die Baumaßnahme erworben werden müssen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und /oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
30	33	130+370 und 130+440	Umfahrungen an dem Wirtschaftsweg „Am Forstkamp“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten zwei Umfahrungen nördlich und südlich an dem Wirtschaftsweg „Am Forstkamp“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 33 und 168, Flur 88, Gemarkung Werne-Stadt, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
31	33	130+340 und 130+430	Umfahrungen an dem Wirtschaftsweg „Am Forstkamp“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten zwei Umfahrungen nördlich und südlich an den Wirtschaftsweg „Am Forstkamp“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus dem Flurstück 27, Flur 88, Gemarkung Werne-Stadt, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrungen und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrungen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
32	34	130+950	Umfahrung (zwischen Gewässer „Lippe“ und „Datteln-Hamm-Kanal“)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung zwischen dem Gewässer „Lippe“ und dem „Datteln-Hamm-Kanal“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Die Umfahrung liegt auf Flächen, die für die Baumaßnahme erworben werden müssen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und /oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
33	34	130+960	Umfahrung (zwischen Gewässer „Lippe“ und „Datteln-Hamm-Kanal“)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung zwischen dem Gewässer „Lippe“ und dem „Datteln-Hamm-Kanal“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Die Umfahrung liegt auf Flächen, die für die Baumaßnahme erworben werden müssen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und /oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
34	35	131+850	Umfahrungsstrecke mit Behelfsbrücke im Zuge der L 736 „Ostenhellweg/ Dortmunder Straße“ über die A 1	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten am Kreuzungsbauwerk (RV-Nr. 12) wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der L 736 „Ostenhellweg/Dortmunder Straße“, nördlich des vorhandenen Bauwerkes, vorübergehend eine Umfahrungsstrecke mit Behelfsbrücke in einer befestigten Breite von 8,00 m hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrungsstrecke werden keine privaten Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrungsstrecke, das Behelfsbauwerk und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des neuen Ausbaus werden rekultiviert bzw. wieder hergestellt und/oder an den vorhandenen Bestand und der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrungsstrecke obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
35	37	133+264	Umfahrung mit Behelfsbrücke (Gewässer „Beverbach“)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung mit Behelfsbrücke über das Gewässer „Beverbach“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 478, 479, Flur 3, Gemarkung Rünthe, und aus den Flurstücken 343, 344, 373, 372, 374, Flur 2, Gemarkung Overberge, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung mit Behelfsbrücke und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
36	37	133+264	Umfahrung mit Behelfsbrücke (Gewässer „Beverbach“)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung mit Behelfsbrücke über das Gewässer „Beverbach“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 258, 259, 262, 424, Flur 3, Gemarkung Sandbochum, und aus den Flurstücken 183, 238, 188, 226, Flur 1, Gemarkung Lerche, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung mit Behelfsbrücke und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
37	38	133+850	Umfahrung an der Bahntrasse (Strecke: 2250 Oberhausen – Osterfeld – Hamm) der DB und einem Wirtschaftsweges	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung nördlich der Bahntrasse (Strecke 2250 Oberhausen – Osterfeld – Hamm) und einem Wirtschaftsweg in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 167 und 172, Flur 1, Gemarkung Lerche, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
38	38	134+025	Umfahrung an der Bahntrasse (Strecke: 2250 Oberhausen – Osterfeld – Hamm) der DB und einem Wirtschaftsweg	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Westlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung an der Bahntrasse (Strecke 2250 Oberhausen – Osterfeld – Hamm) und einem Wirtschaftsweg in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Die Umfahrung liegt auf Flächen, die für die Baumaßnahme erworben werden müssen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
39	39	134+865	Umfahrungsstrecke mit Behelfsbrücke im Zuge der L 664 „Alte Landwehrsraße/Landwehrstraße“ über die A 1	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten am Kreuzungsbauwerk (RV-Nr. 16) wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der L 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße“, südlich des vorhandenen Bauwerkes, vorübergehend eine Umfahrungsstrecke mit Behelfsbrücke in einer befestigten Breite von 8,00 m hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus dem Flurstück 182, Flur 8, Gemarkung Overberge, und aus dem Flurstück 212, Flur 5, Gemarkung Lerche, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung mit Behelfsbrücke und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrungsstrecke obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
40	39	134+880	Umfahrung an der L 664 „Alte Landwehrstraße“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Östlich der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - während der Bauarbeiten eine Umfahrung an die L 664 „Alte Landwehrstraße“ in 5,00 m befestigter Breite und 2 x 0,50 m breiten Banketten hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 296, 212 und 326, Flur 5, Gemarkung Lerche, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrungstrecke obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
41	41	136+402	Umfahrungsstrecke mit Behelfsbrücke im Zuge der L 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“ über die A 1	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten am Kreuzungsbauwerk (RV-Nr. 18) wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der L 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“, südlich des vorhandenen Bauwerkes, vorübergehend eine Umfahrungsstrecke mit Behelfsbrücke in einer befestigten Breite von 8,00 m hergestellt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vorhandene Seitengräben verrohrt.</p> <p>Für die Umfahrung wird es erforderlich, aus den Flurstücken 73 und 111, Flur 1, Gemarkung Rottum, Flächen vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Umfahrung mit Behelfsbrücke und die Verrohrung zurückgebaut. Die in Anspruch genommenen Flächen werden rekultiviert, bzw. wieder hergestellt und an den vorhandenen Bestand und/oder der Neuplanung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Umfahrungsstrecke obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
42	32	129+435	Rastplatz „An der Landweh“ mit einer WC-Anlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf der Ostseite der A 1 bleibt der Rastplatz „An der Landweh“ im Wesentlichen unverändert, lediglich die Ein- und Ausfahrten werden - entsprechend der Darstellung im Lageplan - an den neuen 6-streifigen Ausbau angepasst.</p> <p>Die WC-Anlage bleibt erhalten und das Abwasser wird - wie bisher - in östlicher Richtung an die öffentliche Kanalisation des Stadtteils Werne-Stockum zugeführt, siehe RV-Nr. 944.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der Parkplätze und Fahrgassen wird über Rohrleitungen der Einleitungsstelle E 2, dem Gewässer „Lippe“ zugeführt, siehe RV-Nr.: 402.</p> <p>Die Rastanlage wird beleuchtet, eingefriedigt und bepflanzt.</p> <p>Die Versorgung des Rastplatzes und der WC-Anlage mit Strom und Wasser wird über die vorhandenen Anschlussleitungen der zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
43	32	129+580	Erweiterung des Rastplatzes „Fuchs-Eggen“, (WC-Anlage vorhanden)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf der Westseite der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - der bestehende Rastplatz „Fuchs-Eggen“ erweitert.</p> <p>Zukünftig wird der Rastplatz Parkstände für 30 PKW's und 30 LKW's aufweisen.</p> <p>Die vorhandene WC-Anlage bleibt erhalten und das Abwasser wird - wie bisher - in östlicher Richtung an die öffentliche Kanalisation des Stadtteils Werne-Stockum zugeführt (siehe RV-Nr. 944).</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der Parkplätze und Fahrgassen wird über Rohrleitungen der Einleitungsstelle E 2 dem Gewässer „Lippe“ zugeführt, siehe RV-Nr.: 402.</p> <p>Der Rastplatz wird eingefriedigt, beleuchtet und bepflanzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Versorgung des Rastplatzes und der WC-Anlage mit Strom und Wasser wird über die vorhandenen Anschlussleitungen der zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
44	40	135+670	Erweiterung des Rastplatzes „Haus Reck“ mit neuer WC-Anlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Auf der Ostseite der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - der bestehende Rastplatz „Haus Reck“ neu ausgebaut und erweitert.</p> <p>Zukünftig wird der Rastplatz Parkstände für 32 PKW's und 42 LKW's aufweisen.</p> <p>Der Rastplatz erhält eine neue WC-Anlage. Das Abwasser wird zukünftig in eine Schmutzwasserpumpstation abgeleitet und über eine neue 1,5 km lange Druckrohrleitung in die bestehende Mischwasserkanalisation der Stadt Bergkamen gefördert, siehe RV-Nr. 971.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der Parkplätze und Fahrgassen wird über Rohrleitungen der Einleitungsstelle E 4 dem Gewässer „Beverbach“ zugeführt, siehe RV-Nr. 404.</p> <p>Der Rastplatz wird eingefriedigt, beleuchtet und bepflanzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Versorgung der WC-Anlage und der Pumpstation mit Strom und Wasser wird über neue Anschlussleitungen sichergestellt. Hier wird in der Ausführungsphase von dem Straßenbaulastträger ein Antrag bei den zuständigen Versorgungsträgern gestellt.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
45	40	135+640	Rastplatz „Overberger Busch“ entfällt	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Auf der Westseite der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt - der vorhandene Rastplatz „Overberger Busch“ im Zuge der Baumaßnahme aufgehoben.</p> <p>Vorhandene Teilflächen werden rekultiviert und als Ausgleichsmaßnahme A 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt (s. RV-Nr. 653).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
46	29	126+520 bis 126+680	Anliegerweg	a) und b) die Anlieger	<p>Der vorhandene Anliegerweg verläuft auf der Ostseite im Bereich der Ausbautrasse der A 1.</p> <p>Er wird – wie im Lageplan dargestellt – auf einer Länge von ca. 160 m verlegt und in einer Fahrbahnbreite von 3,00 m mit beidseitigen Banketten von jeweils 0,50 m mit einer wassergebundenen Decke wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Anliegerweges obliegt wie bisher den Anliegern.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
47	30	0+195 Achse „West- brennin- gen“	Zufahrt und Verrohrung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt westlich der A 1 zum Flurstück 19, Flur 86, Gemarkung Werne-Stadt wird verlegt und in bisheriger Breite und Befestigungsart lage- und höhenmäßig - wie im Lageplan dargestellt - an den Wirtschaftsweg „Westbrenningen“ wieder angeschlossen.</p> <p>Die Verrohrung im Bereich der Zufahrt wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt und der Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
48	30	0+283 Achse „West- brennin- gen“	Zufahrt mit Verrohrung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt westlich der A 1 zum Flurstück 19, Flur 86, Gemarkung Werne-Stadt wird verlegt und in bisheriger Breite und Befestigungsart lage- und höhenmäßig - wie im Lageplan dargestellt - an den Wirtschaftsweg „Westbrenningen“ wieder angeschlossen.</p> <p>Die Verrohrung im Bereich der Zufahrt wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt und der Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
49	30	127+375 bis 127+550 / Achse „West- brennin- gen 0+190	Betriebsweg/Anbindung	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Zur Unterhaltung und Erschließung der Regenwasserbehandlungs- anlage RWB 1 „Nordbecke“ (siehe RV-Nr.: 401) wird - wie im Lage- plan dargestellt – auf der Westseite der A 1 ein befestigter Betriebs- weg (Fahrbahn 3,50 m, Bankette 2 x 0,75 m) hergestellt.</p> <p>Die Anbindung an den Wirtschaftsweg „Westbrenningen“ wird neu erstellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Betriebsweges und der Anbindung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
50	30	0+072 „West- brennin- gen“	Zufahrt mit Verrohrung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Feldweg, Flurstück 27, Flur 16, Gemarkung Werne-Stockum, wird in bisheriger Breite und Befestigungsart lage- und höhenmäßig an den Wirtschaftsweg „Westbrenningen“ wieder angeschlossen.</p> <p>Die Verrohrung im Bereich der Zufahrt wird den geänderten Straßenverhältnissen wieder angepasst, bzw. neu erstellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt und der Verrohrung obliegt dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
51	30	0+110 „West- brennin- gen“	Zufahrt mit Verrohrung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 25, Flur 16, Gemarkung Werne-Stockum, wird in bisheriger Breite und Befestigungsart lage- und höhenmäßig an den Wirtschaftsweg „Westbrenningen“ wieder angeschlossen.</p> <p>Im Bereich der Zufahrt wird der Straßenseitengraben verrohrt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt und der Verrohrung obliegt dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
52	30	0+190 bis 0+380 West- brennin- gen“	Einfriedung mit Tor	a) und b) die Anlieger	<p>Der Wirtschaftsweg „Westbrenningen“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus abgesenkt. Die Einfriedung mit der Toranlage steht teilweise in der neuen Trasse des Wirtschaftsweges und muss insoweit beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst werden.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
53	30	127+720	Einfriedung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Einfriedung auf der Ostseite der A 1 steht teilweise im Bereich des Baufeldes der A 1 und muss insoweit beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst werden.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
54	30	128+075	Einfriedung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Einfriedung auf der Westseite der A 1 steht teilweise im Bereich des Baufeldes und der Trasse der A 1 und muss insoweit teilweise beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst werden.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
55	32	129+170	Einfriedung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Einfriedung auf der Ostseite der A 1 steht teilweise im Bereich des Baufeldes und der Trasse der A 1 und muss insoweit teilweise beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst werden.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
56	32	127+820	Einfriedung	a) und b) Stadt Werne	<p>Die Einfriedung auf der Westseite der A 1 steht teilweise im Bereich des Baufeldes und der Trasse der A 1 und muss insoweit teilweise beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher der Stadt Werne.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
57	33	von ca. 0+140 bis 0+350 Achse „Werner Str.“	Gemeinsamer Geh- und Radweg	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau)	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaues der A 1 wird die L 507 „Werner Straße/Stockumer Straße“ im Kreuzungsbereich mit der A 1 um ca. 30 cm abgesenkt.</p> <p>Als Folge dieser Maßnahme werden die vorhandenen gemeinsamen Geh- und Radwege nördlich und südlich der Landesstraße 507 „Werner Straße/Stockumer Straße“ in bisheriger Breite und Befestigungsart wieder hergestellt und an den bestehenden Geh- und Radwegen, sowie den anliegenden Grundstücksflächen lage- und höhenmäßig wieder angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der gemeinsamen Geh- und Radwege obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
58	33	0+172 Achse „Werner Str.“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 1528, Flur 12, Gemarkung Werne-Stockum, wird in bisheriger Breite und Befestigungsart lage- und höhenmäßig an die Landesstraße 507 „Werner Straße“ wieder angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
59	33	Von 0+165 bis 0+195 Achse „Werner Str.“	Winkelstütze	a) entfällt b) Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau)	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaues der A 1 wird die L 507 „Werner Straße“ im Kreuzungsbereich mit der A 1 um ca. 30 cm abgesenkt.</p> <p>Als Folge dieser Maßnahme wird es erforderlich, zur Anpassung des Höhenunterschiedes an die vorhandene Grundstücksfläche, eine Winkelstütze zu errichten. Sie wird im Bereich der Zufahrt (s. RV-Nr. 58) unterbrochen.</p> <p>Die Winkelstütze erhält voraussichtlich folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Länge: ca. 30 m Höhe : <= 50 cm</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Winkelstütze und des gemeinsamen Geh- und Radweges obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
60	33	0+350 Achse „Werner Str.“	Zufahrt	a) entfällt b) die Anlieger	<p>Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 170, Flur 88, Gemarkung Werne-Stadt wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt in 4,00 m befestigter Breite hergestellt.</p> <p>Die bisherige Zufahrt (RV-Nr. 62) wird beseitigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
61	33	0+348 Achse „Werner Straße“	Zufahrt	a) entfällt b) die Anlieger	<p>Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 164, Flur 88, Gemarkung Werne-Stadt wird - wie im Lageplan dargestellt - eine neue Zufahrt in 4,00 m befestigter Breite hergestellt.</p> <p>Die bisherige Zufahrt (RV-Nr. 63) wird beseitigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
62	33	0+332 Achse „Werner Straße“	Zufahrt entfällt	a) die Anlieger b) entfällt	Die Zufahrt zum Flurstück 170, Flur 88, Gemarkung Werne-Stadt wird beseitigt. Die künftige Grundstückserschließung bleibt gewährleistet (RV-Nr. 60). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
63	33	0+323 Achse „Werner Straße“	Zufahrt entfällt	a) die Anlieger b) entfällt	Die Zufahrt zum Flurstück 164, Flur 88, Gemarkung Werne-Stadt wird beseitigt. Die künftige Grundstückserschließung bleibt gewährleistet (RV-Nr. 61). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
64	33	von 130+390 bis 130+440	1.) Betriebsweg/Zufahrt 2.) Wirtschaftsweg „Forstkamp“	Zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) Zu 2.) a) und b) Stadt Werne	Um die Erreichbarkeit der neuen Regenwasserbehandlungsanlage „RWB 2“ Lippe (s. RV-Nr. 402) für die Unterhaltung zu gewährleisten wird – wie im Lageplan dargestellt – auf der Ostseite der A 1 ein neuer Betriebsweg mit einer Länge von ca. 50 m erstellt. Er wird mit einer neuen Zufahrt an den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Fläche einschließlich der Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges „Forstkamp“ obliegt wie bisher der Stadt Werne.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
65	33	130+390	Einfriedung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Einfriedung auf der Westseite der A 1 steht teilweise im Bereich des Baufeldes und der Trasse der A 1 und muss insoweit teilweise beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst werden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
66	34	von 130+735 bis 131+055	Unterhaltungsweg	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Zur Unterhaltung des Brückenbauwerkes über dem Gewässer „Lippe“ und der Lippeau sowie der Dammböschung entlang der A 1 wird - wie im Lageplan dargestellt – östlich und westlich der A 1 ein Unterhaltungsweg angelegt.</p> <p>Der Weg erhält folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bankett: 0,75 m Fahrbahn: mind. 3,50 m Bankett: 0,75 m</p> <p>Der Unterhaltungsweg wird nördlich des „Datteln-Hamm-Kanals“ an den Weg der Stadt Hamm angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
67	34/35	131+310 und 131+445	Einfriedung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Einfriedung auf der Ostseite der A 1 steht teilweise im Bereich des Baufeldes und der Ausbautrasse der A 1 und muss insoweit beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst werden.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
68	35	von 131+455 bis 131+625	Anliegerweg	a) und b) die Anlieger	<p>Der vorhandene Anliegerweg verläuft auf der Ostseite im Bereich der Ausbautrasse der A 1.</p> <p>Er wird – wie im Lageplan dargestellt – auf einer Länge von ca. 170 m verlegt und in einer Fahrbahnbreite von 3,00 m mit beidseitigen Banketten von jeweils 0,50 m mit einer wassergebundene Decke wieder hergestellt. Der Anliegerweg wird wie bisher an den Wirtschaftsweg „Urnenfeldweg“ wieder angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Anliegerweges obliegt wie bisher den Anliegern.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
69	35	von 131+425 bis 131+530	Anliegerweg	a) und b) die Anlieger	<p>Der vorhandene Anliegerweg auf der Westseite der A 1 liegt in der Baufeldtrasse der A 1. Folgende Grundstücke des privaten Anliegerweges werden voraussichtlich während der Bauzeit in Anspruch genommenen:</p> <p>Gemarkung Sandbochum, Flur 1: 444, 448, 449, 452, 566,</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Anliegerweg in bisheriger Beschaffenheit und Breite wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Anliegerweges obliegt wie bisher den privaten Anliegern.</p> <p>Eine Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
70	35	von 131+725 bis 131+825	Waldweg	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Der vorhandene Waldweg westlich der A 1 an der AS Hamm-Bergkamen wird – wie im Lageplan dargestellt – voraussichtlich auf einer Länge von ca. 250 m bauzeitlich in Anspruch genommen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Waldweg in vorhandener Beschaffenheit und Breite wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Waldweges obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
71	35	131+870	<p>1.) Anschlussstelle „Hamm/Bergkamen“</p> <p>2.) L 736 „Ostenhellweg/Dortmunder Straße“</p>	<p>Zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>Zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau)</p>	<p>Die Anschlussstelle „Hamm/Bergkamen“ muss aufgrund der Gradientenanhebung in diesem Abschnitt im Zuge der A 1 vollständig baulich angepasst werden.</p> <p>Die Trasse der L 736 verschiebt sich im Kreuzungsbereich mit der A 1 um ca. 7,0 m nach Norden und liegt rund 1,60 m höher (s. RV-Nr. 12).</p> <p>Die Anschlüsse der Ein- und Ausfahrrampen der A 1 an die L 736 werden – wie im Lageplan dargestellt – wie vorhanden, als Einmündungen so ausgebildet, dass der zukünftige Verkehrsablauf gewährleistet wird.</p> <p>Des Weiteren wird die Fahrbahn der L 736 – wie im Lageplan dargestellt – im Bereich der AS verbreitert und auf der Nordseite von Bau-km 0+175 bis 0+280 und auf der Südseite von Bau-km 0+260 bis 0+725 wird ein kombinierter Geh-/Radweg angelegt. Die Rampen der L 736 mit dem kombinierten Geh-/Radweg und den seitlichen Böschungen werden beidseitig der A 1 um je ca.300 m bautechnisch angepasst und auf den Bestand wieder verzogen.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten am Brückenbauwerk und den Rampen wird im Zuge der L 736, nördlich des vorhandenen Brückenbauwerkes, vorübergehend eine Umfahrungsstrecke mit Behelfsbrücke hergestellt (s. RV-Nr. 34).</p> <p>Die L 736 dient als Bedarfsumleitung (U 77, U 30, U 420) der A 1. Die Bedarfsumleitung kann während der Bauzeit weitestgehend aufrecht erhalten bleiben. Es erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Baulastträger der A 1 im Zuge der Ausführungsplanung.</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Kostentragung regelt sich nach § 12 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit Ziffer 12 Abs. 3 StraKR.</p> <p>Die Unterhaltung der L 736 obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
72	35	131+920	Zufahrt mit Toranlage	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Um die Erreichbarkeit des Betriebshofes weiterhin zu gewährleisten, wird – wie im Lageplan dargestellt – die vorhandene direkte Zufahrt von der A 1 dem 6-streifigen Ausbau angepasst.</p> <p>Im Bereich der Lärmschutzwand wird eine elektrisch bzw. hydraulisch betriebene Toranlage vorgesehen, die nach Ein- bzw. Ausfahrt der Fahrzeuge wieder automatisch geschlossen wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche einschließlich der Zufahrt obliegt der Bunderepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
73	35	0+710 Achse L 736	Zufahrt	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Die bestehende Zufahrt für den Radverkehr wird – wie im Lageplan dargestellt – in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an den neuen Radweg entlang der L 736 „Ostenhellweg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
74	35	0+127 Achse „An der Auto- bahn“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 232, Flur 3, Gemarkung Sandbochum, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „An der Autobahn“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
75	35	0+140 Achse „An der Auto- bahn“	Zugang	a) und b) die Anlieger	<p>Der Zugang (mit der Verrohrung) zum Flurstück 393, Flur 1, Gemar- kung Sandbochum, wird den geänderten Straßenverhältnissen an- gepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Zugangs und der Verrohrung obliegt wie bis- her dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
76	35	0+195 Achse „An der Auto- bahn“	Zufahrt privater Wirt- schaftsweg	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 230, Flur 3, Gemarkung Sandbochum, wird in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die Stadtstraße „An der Autobahn“ wieder angeschlossen.</p> <p>Soweit erforderlich, wird eine vorhandene Verrohrung im Bereich der Zufahrt den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt und der Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
77	35	0+190 Achse „An der Auto- bahn“	Einmündung	a) und b) Stadt Hamm	<p>Die vorhandene Einmündung wird – wie im Lageplan dargestellt – wieder in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die Stadtstraße „An der Autobahn“ angeschlossen.</p> <p>Soweit erforderlich wird eine vorhandene Verrohrung im Bereich der Zufahrt den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung und der Verrohrung obliegt wie bisher der Stadt Hamm.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
78	35	von 132+075 bis 132+165	Einfriedung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Einfriedung auf der Ostseite der A 1, nördlich der Stadtstraße „An der Autobahn“, steht teilweise im Bereich des Baufeldes und der Ausbautrasse der A 1 und muss insoweit beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst werden.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
79	35/36	von 132+125 bis 132+290	Einfriedung	a) und b) die Anlieger	<p>Die Einfriedung auf der Ostseite der A 1, südlich der Stadtstraße „An der Autobahn“, steht teilweise im Bereich des Baufeldes und der Ausbautrasse der A 1 und muss insoweit beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst werden.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
80	35	von 132+125 bis 132+810	Privater Wirtschaftsweg	a) und b) die Anlieger	<p>Der vorhandene private Wirtschaftsweg auf der Ostseite der A 1 liegt in der Baufeldtrasse der A 1. Folgende Grundstücke werden voraussichtlich während der Bauzeit und zur zukünftigen Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahme A/E 3 (RV-Nr. 652) in Anspruch genommen:</p> <p>Gemarkung Sandbochum, Flur 3: 220, 225, 230, 233, 362, 337, 346, 192, 202, 173, 418, 355, 356, 11</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Anliegerweg in vorhandener Beschaffenheit und Breite wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Anliegerweges obliegt wie bisher den Anliegern.</p> <p>Eine Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	<p>Hinweis: Die Duldung/Nutzung, zur Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Bundesstraßenverwaltung oder eines beauftragten Dritten, wird durch Eintragung entsprechender dinglicher Rechte in das jeweilige Grundbuch dauerhaft gesichert.</p>

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
81	35/36	von 132+250 bis 132+310	Wirtschaftsweg/Feldweg	a) und b) Lippeverband	<p>Der vorhandene Wirtschaftsweg/Feldweg auf der Ostseite der A 1 liegt in der Baufeldtrasse der A 1. Folgende Grundstücke werden voraussichtlich während der Bauzeit und zur zukünftigen Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahme A/E 3 (RV-Nr. 652) in Anspruch genommenen:</p> <p>Gemarkung Sandbochum, Flur 3: 345, 343, 342, 344</p> <p>Am Ende des Weges wird – wie im Lageplan dargestellt – für die Unterhaltungsfahrzeuge ein Wendepplatz in der Beschaffenheit des vorhandenen Feldweges hergestellt.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Wirtschaftsweg/ Feldweg in vorhandener Beschaffenheit und Breite wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges/Feldweges obliegt wie bisher dem Lippeverband.</p> <p>Eine Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	<p>Hinweis: Die Duldung/Nutzung, zur Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Bundesstraßenverwaltung oder eines beauftragten Dritten, wird durch Eintragung entsprechender dinglicher Rechte in das jeweilige Grundbuch dauerhaft gesichert.</p>

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
82	35	0+480 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Einmündung	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Die vorhandene Einmündung westlich der A 1 wird – wie im Lageplan dargestellt – wieder in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
83	35	0+480 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Einmündung/ Städtischer Weg	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Die vorhandene Einmündung westlich der A 1 wird – wie im Lageplan dargestellt – wieder in vorhandener befestigter Breite lage- und höhenmäßig an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Des Weiteren wird der anschließende städtische Weg auf gesamter Länge bis zur Autobahn bauzeitlich beansprucht. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der städtische Weg soweit erforderlich in vorhandener Beschaffenheit und Breite wieder hergestellt.</p> <p>Die Erreichbarkeit der Gebäude auf dem „Sandbochumer Weg“ Nr. 43, 45, 47 und 51 wird während der Bauzeit gewährleistet.</p> <p>Es erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Baulastträger der A 1 im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
84	35	0+485 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 499, Flur 2, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
85	35	0+503 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 498, Flur 2, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
86	35	0+524 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 334, Flur 2, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
87	35	0+453 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 333, Flur 2, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
88	35	0+560 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 104, Flur 2, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
89	35	0+565 Achse „Sand- bochu- mer Weg“ 0+565	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 104, Flur 2, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
90	35	0+510 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 1481, Flur 3, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
91	35	0+525 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zugang	a) und b) die Anlieger	<p>Der Zugang zum Flurstück 1481, Flur 3, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Zugangs obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
92	35	0+540 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 1166, Flur 3, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
93	35	0+545 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zufahrt Anliegerweg	a) und b) Stadt Bergkamen a) und b) die Anlieger	Die Zufahrt zum privaten Anliegerweg Flurstück 363, Flur 3, Gemar- kung Rünthe, erfolgt über ein Grundstück der Stadt Bergkamen (Flurstück 203, Flur 2, Gemarkung Rünthe) und wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbo- chumer Weg“ angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen und die Unterhaltung des Anliegerweges obliegt wie bisher dem Anlieger.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
94	35	0+570 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Zufahrt	a) und b) die Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 208, Flur 2, Gemarkung Rünthe, wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
95	35	von 0+485 bis 0+570 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Gehweg mit Winkelstütze	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaues der A 1 wird die Stadtstraße „An der Autobahn/Sandbochumer Weg“ im Kreuzungsbereich mit der A 1 um ca. 80 cm angehoben.</p> <p>Als Folge dieser Maßnahme wird es erforderlich die Rampen der Stadtstraße anzupassen. Der vorhandene Gehweg nördlich des Sandbochumer Weges wird - wie im Lageplan dargestellt - neu angelegt. Um den Gehweg an die anliegenden privaten Grundstücke wieder anzupassen wird am Gehwegrand ein Winkelstütze mit einer Höhe von ≤ 50 cm eingebaut.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
96	35	von 0+470 bis 0+570 Achse „Sand- bochu- mer Weg“	Einfriedungen	a) und b) die Anlieger	<p>Die vorhandene Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus angehoben. Die Einfriedungen der privaten Anliegergrundstücke stehen teilweise im Arbeitsfeld und es kann erforderlich werden die Einfriedungen zu beseitigen bzw. zu versetzen und/oder anzupassen.</p> <p>Die Einfriedung befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedungen obliegt wie bisher den Anliegern.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
97	30	127+560	Zufahrt	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Um die Erreichbarkeit der neuen Regenwasserbehandlungsanlage „RWB 1“ Nordbecke (s. RV-Nr. 401) für die Unterhaltung zu gewährleisten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine neue direkte Zufahrt von der A 1 auf der Westseite in Fahrtrichtung Köln hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche einschließlich der Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
98	36	von 132+325 bis 133+000	privater Wirtschaftsweg	a) und b) die Anlieger	<p>Zur Unterhaltung und Erschließung der Regenwasserbehandlungsanlage „RWB 3“ „Beverbach“ (s. RV-Nr. 403) wird es erforderlich - wie im Lageplan dargestellt - auf der Westseite der A 1 den vorhandenen Wirtschaftsweg dauernd zu beschränken.</p> <p>Das betrifft folgende Grundstücke:</p> <p>Gemarkung Rünthe, Flur 3, Flurstücke: 331, 333, 334, 335, 337, 338, 340, 344, 1509, 1510, 1512, 1513.</p> <p>Des Weiteren werden die Grundstücke bauzeitlich beansprucht. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Wirtschaftsweg, soweit erforderlich, in vorhandener Beschaffenheit und Breite wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt - wie bisher - den Anliegern.</p>	<p>Hinweis: Die Duldung/Nutzung, zur Unterhaltung des RWB 3 durch die Bundesstraßenverwaltung oder eines beauftragten Dritten, wird durch Eintragung entsprechender dinglicher Rechte in das jeweilige Grundbuch dauerhaft gesichert.</p>

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
99	36	132+970	Zufahrt	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Um die Erreichbarkeit der Regenwasserbehandlungsanlage „RWB 3“ „Beverbach“ (s RV-Nr. 403) zu gewährleisten wird – wie im Lageplan dargestellt – ein neue direkte Zufahrt von der A 1 auf der Westseite in Fahrtrichtung Köln hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Bunderepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
100	36	132+970	1) Zufahrt 2) Privater Wirtschaftsweg	Zu 1) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Zu 2) a) und b) der Anlieger	Um die Erreichbarkeit der Regenwasserbehandlungsanlage „RWB 3“ „Beverbach“ (s. RV-Nr. 403) zu gewährleisten wird – wie im Lageplan dargestellt – ein neue Zufahrt von dem privaten Wirtschaftsweg hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher dem Anlieger.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
101	37/38	von 133+505 bis 133+900	Feldweg	1) a) und b) den Eigentümern	<p>Der vorhandene Feldweg verläuft auf der Westseite im Bereich der Ausbautrasse der A 1.</p> <p>Er wird – wie im Lageplan dargestellt – auf einer Länge von ca.395 m verlegt und in einer Breite von 4,00 m in vorhandener Beschaffenheit wieder hergestellt und an den Wirtschaftsweg nördlich entlang der Bahntrasse angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Feldweges obliegt wie bisher den Eigentümern.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
102	38	133+960 und 134+135	Zufahrt (mit Ein- und Ausfahr-rampe)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Um die Erreichbarkeit der Regenwasserbehandlungsanlage „RWB 4“ „Beverbach“ (s. RV-Nr. 404) zu gewährleisten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine neue direkte Zufahrt mit Ein- und Ausfahr-rampe auf der Westseite der A 1 in Fahrtrichtung Köln hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche einschließlich der Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
103	38	134+100	1.) Zufahrt 2.) öffentlicher Wirtschaftsweg „Burgemeister Weg“	Zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Zu 2.) a) und b) Stadt Bergkamen	Um die Erreichbarkeit der Regenwasserbehandlungsanlage „RWB 4“ „Beverbach“ (s. RV-Nr. 404) auch vom öffentlichem Wegenetz zu gewährleisten wird – wie im Lageplan dargestellt – eine neue Zufahrt von dem Wirtschaftsweg „Burgemeister Weg“ hergestellt. Des Weiteren wird es erforderlich den Wirtschaftsweg „Burgemeister Weg“ auf einer Länge von ca. 50 baulich anzupassen Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Fläche des RWB 4 einschließlich der Zufahrt obliegt der Bunderepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges „Burgemeister Weg“ obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
104	39	0+090 Achse „L 664“	1.) Stadtstraße / Ein- mündung „Neustädter Weg“ 2.) L 664 „Alte Landwehrstraße“	Zu 1.) a) und b) Stadt Hamm Zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW).	Die L 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben (s. RV-Nr. 16). Die vorhandene Einmündung L 664 „Alte Landwehrstraße“/ „Neustädter Weg“ östlich der A 1 wird – wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von ca. 40 m höhentechisch in bestehender Breite und Lage wieder hergestellt. Der Seitengraben der L 664 ist im Bereich der Einmündung verrohrt (Durchlass DN 400) und wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 35 StrWG NRW in Verbindung mit der StrKrVO. Die Unterhaltung der Stadtstraße obliegt wie bisher der Stadt Hamm. Die Unterhaltung der L 664 einschließlich Straßenseitengraben ob- liegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
105	39	0+010 „Neu- städter Weg“	Zufahrt	a) und b) der Anlieger	<p>Die Zufahrt zum Flurstück 147, Flur 1, Gemarkung Lerche, östlich der A 1 wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Neustädter Weg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „Neustädter Weg“ obliegt wie bisher der Stadt Hamm.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
106	39	von 0+195 bis 0+250 Achse „L 664“	Einfriedung	a) und b) die Anlieger	<p>Die L 664 „Alte Landwehrstraße“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben. Die Einfriedungen der privaten Anliegergrundstücke stehen teilweise im Arbeitsfeld und es kann erforderlich werden, die Einfriedungen zu beseitigen bzw. zu versetzen und/oder anzupassen.</p> <p>Die Einfriedung befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedungen obliegt wie bisher den Anliegern.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
107	39	0+220 Achse „L 664“	Bushaltestelle	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW).	<p>Die auf der Nordseite der L 664 „Alte Landwehrstraße“ in Bau-Km 0+220 vorhandene unbefestigte Haltestelle wird – wie im Lageplan dargestellt – der neuen Höhenlage an der L 664 angepasst und wegen der Sicherheit und Leichtigkeit befestigt und als Bushaltestellenbucht neu ausgeführt.</p> <p>Der vorhandene Seitengraben wird im Bereich der Bushaltestelle gegebenenfalls überbaut und muss mit einer Leitung DN 400 verrohrt werden.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Haltestellenbucht trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten für die Ausstattung und deren Unterhaltung obliegt der Stadt Hamm.</p> <p>Die Unterhaltung der Haltestelle und der Straßenentwässerung obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
108	39	0+175 Achse „L 664“	Bushaltestelle	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	<p>Die auf der Südseite der L 664 „Alte Landwehrstraße“ in Bau-Km 0+175 vorhandene unbefestigte Haltestelle wird – wie im Lageplan dargestellt – der neuen Höhenlage an der L 664 angepasst und wegen der Sicherheit und Leichtigkeit befestigt und als Bushaltestellenbucht neu ausgeführt.</p> <p>Der vorhandene Straßenseitengraben wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Haltestellenbucht trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten für die Ausstattung und deren Unterhaltung obliegt der Stadt Hamm.</p> <p>Die Unterhaltung der Haltestelle obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
109	39	0+205 Achse „L 664“	1.) Zufahrt Anliegerweg 2.) L 664 „Alte Landwehrstraße“	Zu 1.) a) und b) der Anlieger zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW)	Die Zufahrt zu den Flurstücken 296, 326, 212, 215, 287, 288, 289, 290, Flur 5, Gemarkung Lerche, östlich der A 1 wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Landesstraße 664 „Alte Landwehrstraße“ angeschlossen. Es wird erforderlich, den vorhandenen Anliegerweg östlich der A 1 auf einer Länge von ca. 30 m höhentechisch in vorhandener Breite und Lage wieder anzupassen. Der Seitengraben der L 664 ist im Bereich der Zufahrt verrohrt (Durchlass DN 400) und wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt mit Verrohrung obliegt wie bisher den Anliegern.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
110	39	von 0+205 bis 0+430 Achse „L 664“	Anliegerweg	a) und b) die Anlieger	<p>Der vorhandene Anliegerweg auf der Ostseite der A 1 liegt in der Baufeldtrasse der A 1. Folgende Grundstücke werden – wie im Lageplan dargestellt - voraussichtlich während der Bauzeit in Anspruch genommenen:</p> <p>Gemarkung Lerche, Flur 5, Flurstücke: 296, 326, 212, 288</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Anliegerweg in vorhandener Beschaffenheit und Breite wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Anliegerweges obliegt wie bisher den Anliegern.</p> <p>Eine Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
111	39	0+725 Achse „L 664“	1.) Einmündung Stadt- straße „Gutsweg“/ 2.) L 664 „Alte Landwehrstraße“	Zu 1.) a) und b) Stadt Bergkamen zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW).	Die L 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben (siehe RV-Nr. 16). Die vorhandene Einmündung L 664 „Alte Landwehrstraße“, „Gutsweg“ westlich der A 1 wird – wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von ca. 20 m höhentechisch in vorhandener Breite und Lage wieder hergestellt und angebunden. Soweit erforderlich wird eine vorhandene Verrohrung des Seitengraben der L 664 im Bereich der Einmündung den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 35 StrWG NRW in Verbindung mit der StrKrVO. Die Unterhaltung der Stadtstraße obliegt wie bisher der Stadt Hamm. Die Unterhaltung der L 664 obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
112	40	0+065 Achse „Hucken- hollweg“	1.) Zufahrt 2.) Stadtstraße „Huckenollweg“	Zu 1.) a) und b) der Anlieger zu 2.) a) und b) Stadt Hamm	<p>Die Zufahrt zu dem Flurstück 327, Flur 5, Gemarkung Lerche, östlich der A 1 wird in vorh. Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Huckenollweg“ angeschlossen.</p> <p>Es wird erforderlich den vorh. Zufahrtbereich auf einer Länge von ca. 25 m höhentechisch in vorhandener Breite und Lage wieder anzupassen, siehe auch RV-Nr. 113 (Toreinfahrt).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „Huckenollweg“ obliegt wie bisher der Stadt Hamm.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
113	40	0+065 Achse „Hucken- hollweg“	Denkmalgeschützte Toreinfahrt/Gräfte mit Zugbrücke	a) und b) der Anlieger	<p>Die Stadtstraße „Huckenhollweg“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben. Die Zufahrt zum „Haus Reck“ wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Huckenhollweg“ angeschlossen.</p> <p>Soweit die vorhandene Toreinfahrt mit der Zugbrücke über die Gräfte angepasst werden muss, erfolgt eine Abstimmung mit dem Eigentümer und der zuständigen Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Toranlage mit der Zugbrücke über die Gräfte obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
114	40	0+100 Achse „Hucken- hollweg“	1.) Zufahrt 2.) Stadtstraße „Hucken- hollweg“	Zu 1.) a) und b) der Anlieger zu 2.) a) und b) Stadt Hamm	Die Zufahrt zu dem Flurstück 191, Flur 5, Gemarkung Lerche, östlich der A 1 wird in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Hucken- hollweg“ angeschlossen. Es wird erforderlich, den Zufahrtsbereich auf einer Länge von ca. 10 m höhentech- nisch in vorhandener Breite und Lage wieder anzu- passen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger. Die Unterhaltung der Stadtstraße „Hucken- hollweg“ obliegt wie bisher der Stadt Hamm.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
115	40	von 0+020 bis 0+140 Achse „Hucken- hollweg“	Einfriedung	a) und b) der Anlieger	<p>Die Stadtstraße „Huckenhollweg“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben. Die Einfriedung der privaten Anliegergrundstücke steht teilweise im Arbeitsfeld und wird - soweit erforderlich - versetzt und/oder angepasst.</p> <p>Die Einfriedung befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedungen obliegt wie bisher den Anliegern.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
116	40	0+190 Achse „Hucken- hollweg“	Zufahrten Wallanlage	a) und b) der Anlieger	<p>Die Stadtstraße „Huckenhollweg“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben. Für die Unterhaltung der Wallanlage werden die zwei bestehenden Zufahrten nördlich und südlich der Stadtstraße „Huckenhollweg bei Bau-Km 0+190 – wie im Lageplan dargestellt – in vorhandener Breite lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Huckenhollweg“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
117	40	von 135+255 bis 135+300 und 0+190 Achse „Hucken- hollweg“	Private Wallanlage	a) und b) der Anlieger	<p>Die private Wallanlage östlich der A 1 wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 nördlich der Stadtstraße „Huckenhollweg“ angepasst.</p> <p>Durch die erhöhte Lage des Brückenbauwerkes im Kreuzungsbe- reich wird es erforderlich die Walkrone baulich anzupassen.</p> <p>Der Wallfuß liegt von Bau-km 135+255 bis Bau-Km 135+300 im Bereich der Baufeldtrasse der A 1. Hier wird es erforderlich den Wall baulich anzupassen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grund- sätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
118	40	von 135+310 bis 135+460 und 0+190 Achse „Hucken- hollweg“	Private Wallanlage	a) und b) der Anlieger	<p>Die private Wallanlage östlich der A 1 wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 südlich der Stadtstraße „Huckenhollweg“ angepasst.</p> <p>Durch die erhöhte Lage des Brückenbauwerkes im Kreuzungsbe- reich wird es erforderlich die Walkkrone baulich anzupassen.</p> <p>Der Wallfuß liegt von Bau-km 135+310 bis Bau-Km 135+460 im Bereich der Baufeldtrasse der A 1. Hier wird es erforderlich den Wall baulich anzupassen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grund- sätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
119	40	0+405 Achse „Guts- weg“	1.) Zufahrt 2.) Stadtstraße „Gutsweg“	Zu 1.) a) und b) der Anlieger zu 2.) a) und b) Stadt Bergkamen	Die Zufahrt zu dem Flurstück 283, Flur 8, Gemarkung Overberge, westlich der A 1 wird in vorhandener Breite und Beschaffenheit lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Gutsweg“ angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger. Die Unterhaltung der Stadtstraße „Gutsweg“ obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
120	40	0+350 Achse „Guts- weg“	1.) Zufahrt 2.) Stadtstraße „Gutsweg“	Zu 1.) a) und b) der Anlieger zu 2.) a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Die Zufahrt zu dem Flurstück 284, Flur 8, Gemarkung Overberge, westlich der A 1 wird in vorhandener Breite und Beschaffenheit lage- und höhenmäßig wieder an die Stadtstraße „Gutsweg“ angeschlossen.</p> <p>Es wird erforderlich den Zufahrtsbereich auf einer Länge von ca. 20 m höhentechisch in vorhandener Breite und Lage wieder anzupassen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „Gutsweg“ obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
121	40	0+350 Achse „Guts- weg“	1.) Zufahrt 2.) Stadtstraße „Gutsweg“	Zu 1.) a) und b) der Anlieger zu 2.) a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Die Zufahrt zu dem Flurstück 216, Flur 8, Gemarkung Overberge, westlich der A 1 wird in vorhandener Breite und Beschaffenheit lage- und höhenmäßig wieder angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt erfolgt nicht direkt von der Stadtstraße „Gutsweg“, sondern über die in RV-Nr. 120 beschriebene Zufahrt.</p> <p>Es wird erforderlich den Zufahrtsbereich auf einer Länge von ca. 15 m höhentechisch in vorhandener Breite und Lage wieder anzupassen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
122	41	von 0+035 bis 0+055 Achse L 654	1.) Zufahrtsbereich 2.) L 654 „Kamener Str.“	Zu 1.) a) und b) der Anlieger zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW).	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird es erforderlich den Zufahrtsbereich des Gebäudes „Kamener Str. 120“ zu verändern (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Zur Gewährleistung der Erschließung des Flurstücks 1, Flur 1, Gemarkung Rottum, wird - wie im Lageplan dargestellt - der vorhandene Zufahrtsbereich auf einer Breite von ca. 20 m wieder höhentech- nisch an die L 654 „Kamner Str.“ angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Zufahrtsbereiches obliegt dem Anlieger.</p> <p>Die Unterhaltung der L 654 obliegt wie bisher dem Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
123	41	von 0+065 bis 0+085 Achse L 654	Einfriedung	a) und b) der Anlieger	<p>Die Landesstraße 654 „Kamener Str“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben und verschoben (s. RV-Nr. 18). Die Einfriedungen des privaten Anliegergrundstückes stehen teilweise im Ausbaubereich. Soweit erforderlich wird die Einfriedung versetzt und/oder angepasst oder es erfolgt eine Entschädigung nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Die Einfriedung befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedungen obliegt wie bisher den Anliegern.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
124	41	Achse L 654 0+090	Einmündung 1.) Stadtstraße „Zum Lüchting“ 2.) L 654 „Kamener Str.“ 3.) Zufahrt	Zu 1.) a) und b) Kamen zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW) Zu 3.) Der Anlieger	<p>Die L 654 „Kamener Str.“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben und verschoben (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Die vorhandene Einmündung L 654 „Kamener Straße“/„Zum Lüchting“ östlich der A 1 wird – wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von ca. 15 m höhentechisch in vorhandener Breite und Lage wieder hergestellt und angebunden.</p> <p>Soweit erforderlich wird eine vorhandene Verrohrung des Seitengrabs der L 654 im Bereich der Einmündung den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt.</p> <p>Des Weiteren wird kurz nach der Einmündung ein neue Zufahrt erstellt (s. RV-Nr. 126).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 35 StrWG NRW in Verbindung mit der StrKrVO.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße obliegt wie bisher der Stadt Kamen.</p> <p>Die Unterhaltung der L 664 obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
125	41	Achse L 654 0+135 und 0+070	Bushaltestelle	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW).	<p>Die auf der Südseite der L 654 „Kamener Str.“ in ca. Bau-Km 0+135 vorhandene unbefestigte Haltestelle wird – wie im Lageplan dargestellt – nach Bau-km 0+070 verlegt und den neuen Straßenverhältnissen angepasst. Wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird sie als Bushaltestellenbucht neu ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten für die Ausstattung und deren Unterhaltung obliegt der Stadt Hamm.</p> <p>Die Unterhaltung der Haltestellenbucht obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
126	41	Achse L 654 0+100	1.) Zufahrt 2.) Stadtstraße „Zum Lüchting“	Zu 1.) a) und b) der Anlieger zu 2.) Stadt Kamen	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird es erforderlich den Zufahrtsbereich des Gebäudes „Kamener Str. 128“ zu verlegen (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 70 und 71, Flur 1, Gemarkung Rottum, wird - wie im Lageplan dargestellt – eine neue Zufahrt angelegt. Die neue Zufahrt wird an die Stadtstraße "Zum Lüchting" angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Anlieger.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „Zum Lüchting“ obliegt wie bisher der Stadt Kamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
127	41	Achse L 654 von 0+120 bis 0+170	Stützwand	a) entfällt b) Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	<p>Die L 654 "Kamener Str." wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben und verschoben (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Als Folge dieser Maßnahme wird es erforderlich, aufgrund des Höhenunterschiedes zur vorhandenen Grundstücksfläche, eine Stützwand zu errichten.</p> <p>Die Stützwand erhält voraussichtlich folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Länge: ca. 50,00 m Höhe : < 1,50 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Stützwand obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
128	41	Achse L 654 0+145	Zufahrt entfällt	a) der Anlieger b) entfällt	Die Zufahrt von der L 654 „Kamener Str.“ zum Flurstück 71, Flur 1, der Gemarkung Rottum wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt. Die künftige Grundstückerschließung bleibt gewährleistet (RV-Nr. 126) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
129	41	Achse L 654 0+090	1.) Anliegerweg/ Zufahrt (Einmündung) 2.) L 654 „Kamener Str.“	Zu 1.) a) der Anlieger b) Stadt Hamm zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW).	<p>Die L 654 „Kamener Str.“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben und verschoben (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Der vorhandene Anliegerweg östlich der A 1, nördlich der Kamener Str., wird – wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von ca. 15 m höhentechisch in vorhandener Breite und Lage wieder hergestellt und angeschlossen.</p> <p>Soweit erforderlich wird eine vorhandene Verrohrung des Seitengraben der L 654 im Bereich der Einmündung den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt.</p> <p>Des Weiteren wird kurz nach der neu ausgebildeten Zufahrt an die L 654 eine neuer Stichweg für den Anlieger (s. RV-Nr. 130) erstellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 35 StrWG NRW in Verbindung mit der StrKrVO.</p> <p>Die Unterhaltung des Anliegerweges obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
130	41	Achse L 654 0+090	Stichweg	a) entfällt b) Stadt Hamm	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird es erforderlich, den Zufahrtsbereich der Gebäude „Kamener Str. 274 und 272“ zu verändern (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 248, 247, 316, 317 Flur 5, Gemarkung Lerche wird - wie im Lageplan dargestellt – eine neuer Stichweg zu den Grundstücken angelegt. Die Gebäude „Kamener Straße 274 und 272“ werden über den Stichweg angeschlossen.</p> <p>Die bestehenden Zufahrten werden im Zuge der Baumaßnahme beseitigt (s. RV-Nr. 133 und 135).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten zum Stichweg obliegt den Anliegern.</p> <p>Die Unterhaltung des Stickweges obliegt der Stadt Hamm.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
131	41	Achse L 654 0+145 und 0+080	Bushaltestelle	a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW).	<p>Die auf der Nordseite der L 654 „Kamener Str.“ in ca. Bau-Km 0+145 vorhandene unbefestigte Haltestelle wird – wie im Lageplan dargestellt – nach Bau-km 0+080 verlegt und den neuen Straßenverhältnissen angepasst. Wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird sie als Bushaltestellenbucht neu ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten für die Ausstattung und deren Unterhaltung obliegt der Stadt Hamm.</p> <p>Die Unterhaltung der Haltestellenbucht obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
132	41	von 136+120 bis 136+220	private Wallanlage	a) und b) der Anlieger	<p>Die private Wallanlage östlich der A 1 wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 nördlich der L 654 „Kamener Str.“ den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Wallfuß liegt von Bau-km 136+120 bis Bau-Km 136+220 im Bereich der Ausbau- und Baufeldtrasse der A 1. Hier wird es erforderlich, den Wall baulich anzupassen und neu zu profilieren.</p> <p>Des Weiteren ist es erforderlich den vorhandenen Durchlass (s. RV-Nr. 426) zu erneuern.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der privaten Wallanlage obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
133	41	Achse L 654 0+105	Zufahrt entfällt	a) der Anlieger b) entfällt	<p>Die vorhandene Zufahrt in Bau-km 0+105 der L 654 „Kamener Str.“ zu den Flurstücken: 247, 316 und 317, Flur 5, Gemarkung Lerche, werden im Zuge der Baumaßnahme beseitigt.</p> <p>Die künftige Grundstückerschließung bleibt gewährleistet (s. RV-Nr. 130)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
134	41	Achse L 654 0+100 bis 0+165	Stützwand	a) entfällt b) Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird es erforderlich, die L 654 „Kamener Str.“ im Kreuzungsbereich mit der A 1 zu verändern (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Als Folge dieser Maßnahme wird es erforderlich, zur Anpassung des Höhenunterschiedes an die vorhandenen Grundstücksflächen eine Stützwand zu errichten.</p> <p>Die Stützwand erhält voraussichtlich folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Länge: ca. 65 m Höhe : < 1,60 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Stützwand obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
135	41	Achse L 654 0+120	Zufahrt entfällt	a) der Anlieger b) entfällt	<p>Die vorhandene Zufahrt in Bau-km 0+120 der L 654 zum Flurstück 248, Flur 5, Gemarkung Lerche, wird im Zuge der Baumaßnahme beseitigt.</p> <p>Die künftige Grundstückerschließung bleibt gewährleistet (s. RV-Nr. 130)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
136	41	136+175	Privater Teich	a) und b) der Anlieger	<p>Der private Teich östlich der A 1 wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 nördlich der L 654 „Kamener Str.“ angepasst.</p> <p>Die Teichanlage mit seinen Böschungen und Seitenflächen liegt im Ausbau- und Baufeldbereich der A 1. Durch die Erneuerung des bestehenden Durchlasses (s. RV-Nr. 426) als Zulauf wird es erforderlich, die Böschungsf lächen anzupassen und neu zu profilieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Teichanlage obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
137	41	136+150 bis 136+240	Anliegerweg	a) und b) der Anlieger	<p>Der private Anliegerweg erhält wie im RV-Nr. 129 beschrieben eine neue befestigte Zufahrt und die Flurstücke 247, 248, 316, 317, Flur 5, Gemarkung Lerche, werden an den Weg angeschlossen.</p> <p>Des Weiteren wird es erforderlich den Weg während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Anliegerweg in vorhandener Beschaffenheit und Breite wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Anliegerweges obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Eine Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
138	41	136+120 bis 136+205	Private Wallanlage	a) und b) der Anlieger	<p>Die private Wallanlage westlich der A 1 wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 nördlich der L 654 „Kamener Str.“ den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Wallfuß liegt von Bau-km 136+120 bis Bau-Km 136+205 im Bereich der Ausbau- und Baufeldtrasse der A 1. Hier wird es erforderlich, den Wall baulich anzupassen und neu zu profilieren.</p> <p>Des Weiteren ist es erforderlich den vorhandenen Durchlass (s. RV-Nr. 426) zu erneuern.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der privaten Wallanlage obliegt wie bisher dem Anlieger.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
139	41	136+205	Zufahrt	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)	<p>Um die Erreichbarkeit der A 1 für die Unterhaltung der Autobahn außerhalb der Anschlussstellen weiterhin zu gewährleisten wird – wie im Lageplan dargestellt – die vorhandene Zufahrt von der A 1 dem 6-streifigen Ausbau angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche einschließlich der Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
140	41	Achse L 654 0+310	Einmündung/Stadtstr. „Am Kobbeloh“	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird es erforderlich, die L 654 „Hammer Str.“ im Kreuzungsbereich mit der A 1 zu verändern (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Die vorhandene Einmündung der Stadtstraße „Am Kobbeloh“ wird – wie im Lageplan dargestellt – lage- und höhenmäßig wieder an die L 654 „Hammer Str.“ angeschlossen.</p> <p>Soweit erforderlich wird eine vorhandene Verrohrung im Bereich der Zufahrt den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 35 StrWG NRW in Verbindung mit der StrKrVO.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
141	41	136+315 bis 136+385	Stadtstraße „Am Kobbeloh“	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird es erforderlich, die L 654 „Hammer Str.“ im Kreuzungsbereich mit der A 1 zu verändern (s.RV-Nr. 18).</p> <p>Es wird erforderlich die Stadtstraße „Am Kobbeloh“ westlich der A 1 auf einer Länge von ca. 70 m höhentechisch in vorh. Breite und Lage wieder anzupassen.</p> <p>Soweit es erforderlich wird, während der Bauzeit die Stadtstraße „Am Kobbeloh“ zu sperren, erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße „Am Kobbeloh“ obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
142	41	Achse L 654 von 0+330 bis 0+400	Stützwand	a) entfällt b) Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Die L 654 „Hammer Str.“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben und verschoben (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Als Folge dieser Maßnahme wird es erforderlich, aufgrund des Höhenunterschiedes zur vorhandenen Grundstücksflächen, eine Stützwand zu errichten.</p> <p>Die Stützwand erhält voraussichtlich folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Länge: ca. 70,00 m Höhe : < 1,45 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Stützwand obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
143	41	Achse L 654 0+351 und 0+370	Zufahrten entfallen	a) die Anlieger b) entfällt	Die direkten Zufahrten von der L 654 „Hammer Str.“ zum Flurstück 54 und 53, Flur 9, Gemarkung Overberge, werden beseitigt. Die künftige Grundstückerschließung bleibt gewährleistet (s. RV-Nr. 144) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
144	41	Achse L 654 von 0+350 bis 0+400	1.) Stichweg 2.) Stadtstraße	1.) a) entfällt b) Stadt Bergkamen 2.) a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird es erforderlich, den Zufahrtbereich der Gebäude „Hammer Str. 126“ und deren Nebengebäude“ zu verändern, (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 54 und 53, Flur 9, Gemarkung Overberge, wird - wie im Lageplan dargestellt – ein neuer Stichweg auf einer Länge von ca. 50m angelegt.</p> <p>Der neue Stichweg wird höhentechisch an die Stadtstraße (s. RV-Nr. 145) neu angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des neuen Stichweges und der Stadtstraße obliegt der Stadt Bergkamen.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten zum Stichweg obliegt den Anliegern.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
145	41	Achse L 654 0+405	Einmündung	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Die L 654 „Hammer Str.“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben und verschoben (s. RV-Nr. 18).</p> <p>Es wird erforderlich die vorhandene Stadtstraße westlich der A 1 auf einer Länge von ca. 20 m höhentechisch in vorh. Breite und Lage wieder anzupassen.</p> <p>Die Einmündung wird – wie im Lageplan dargestellt – ebenfalls wieder lage- und höhenmäßig an die L 654 „Hammer Str.“ angepasst.</p> <p>Soweit erforderlich wird eine vorhandene Verrohrung des Seitengrabs der L 654 im Bereich der Einmündung den geänderten Straßenverhältnissen angepasst, bzw. neu erstellt.</p> <p>Des Weiteren wird kurz nach der Einmündung eine neuer Stichweg erstellt (s. RV-Nr. 144).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 35 StrWG NRW in Verbindung mit der StrKrVO.</p> <p>Die Unterhaltung der Stadtstraße obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
146	41	136+500 bis 136+800	Einfriedungen	a) und b) die Anlieger	<p>Die Einfriedungen der privaten Anliegergrundstücken, westlich der A1 und südlich der L 654 „Hammer Str.“ stehen teilweise im Arbeits- bzw. Baufeld der A 1 und werden - soweit erforderlich - beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst.</p> <p>Die Einfriedung befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedungen obliegt wie bisher den Anliegern.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
147	41	Achse L 654 0+470 bis 0+610	Einfriedungen	a) und b) die Anlieger	<p>Die Einfriedungen der privaten Anliegergrundstücken, westlich der A1 und nördlich der L 654 „Hammer Str.“ stehen teilweise im Arbeits- bzw. Baufeld der A 1 und werden - soweit erforderlich - beseitigt bzw. versetzt und/oder angepasst.</p> <p>Die Einfriedung befindet sich auf Privatgrundstück.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Einfriedungen obliegt wie bisher den Anliegern.</p> <p>Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
148	41	Achse L 654 0+610	1.) Anliegerweg/ Zufahrt 2.) L 654 „Hammer Str.“	Zu 1) a) und b) der Anlieger zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW)	Die L 654 „Hammer Str.“ wird im Zuge des 6-streifigen Ausbaus im Kreuzungsbereich mit der A 1 angehoben und verschoben (s. RV-Nr. 18). Soweit erforderlich wird die vorh. Zufahrt des Anliegerweges westlich der A 1, nördlich der Hammer Str., bautechnisch angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt und des Anliegerweges obliegt wie bisher dem Anlieger.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
149	34	130+655	Wirtschaftsweg „Lippe“ Uferweg	a) und b) die Eigentümer	<p>Der Wirtschaftsweg kreuzt die Trasse der A1 unter der Lippebrücke (RV-Nr. 9).</p> <p>Die vorhandene Wegebeziehung unterhalb des Brückenbauwerkes im Bereich der Lippe bleibt erhalten, bzw. wird wieder hergestellt.</p> <p>Während der Bauarbeiten am Brückenbauwerk wird der Wirtschaftsweg abgebunden.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher den Eigentümern.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
150	34	131+315	Feldscheune	a) der Eigentümer b) entfällt	Die Feldscheune steht in der Trasse der A 1 und muss im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
151	35	0+120 bis 0+190 beidseitig „An der Auto- bahn“	Straßenseitengraben	a) und b) Stadt Hamm	<p>Der vorhandene Straßenseitengraben an der Stadtstraße „An der Autobahn“ wird nachprofilert und lage- und höhenmäßig der neuen Führung angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Hamm.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
152	41	136+240	Überdachung/Schuppen	a) der Eigentümer b) entfällt	Die Überdachung/der Schuppen steht in der Trasse der A 1 und muss im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden. Die Entschädigung erfolgt nach entschädigungsrechtlichen Grundsätzen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
153	41	Achse L 654 von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+610	Gemeinsamer Geh-/ Radweg	a) entfällt b) Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Auf der Nordseite der L 654 „Kamener Straße/Hammer Straße“ wird im Bereich der freien Strecke ein gemeinsamer Geh- und Radweg hergestellt (siehe RV-Nr. 18).</p> <p>Er erhält eine Breite von 2,50 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der gemeinsamen Geh- und Radwege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
154	33	130+477	Zugang	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Um die Erreichbarkeit der neuen Regenwasserbehandlungsanlage „RWB 2“ (siehe RV-Nr. 402) für die Unterhaltung zu gewährleisten wird – wie im Lageplan dargestellt – ein direkter Zugang für den Unterhaltungsdienst von der A 1 auf der Ostseite in Fahrtrichtung Bremen hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Fläche einschließlich des Zugangs obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
155	36	132+480	unbefestigter Feldweg	a) entfällt b) Eigentümer	<p>Östlich der A 1 wird – wie im Lageplan dargestellt – bei ca. Bau-Km 132+480 zur Gewährleistung der Erschließung der Flurstücke 419 und 353, Flur 3, Gemarkung Sandbochum ein neuer unbefestigter Feldweg auf einer Länge von ca. 60m im Bereich der Kompensationsmaßnahme A/E 3 (siehe RV-Nr. 652) angelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt zukünftig dem Eigentümer.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
156	32	129+400	Landwehr	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundes- straßenverwaltung)	Bei Bau-Km 129+400 befindet sich östlich der A1 im Bereich des Rastplatzes „An der Landwehr“ ein unter Schutz gestelltes Bodendenkmal, eine Landwehr. Zum Erhalt dieses Bodendenkmales ist während der Bautätigkeit ein Schutzzaun aufzustellen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

301	29 bis 41	von 126+416 bis 136+800	Lärmschutzanlage/ lärmmindernder Fahr- bahnbelag	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Die Fahrbahnen der A 1 erhalten in beiden Fahrtrichtungen von Bau-Km 126+416 bis Bau-Km 136+800 einen lärmmindernden Fahrbahnbelag mit einem Korrekturwert $D_{StrO} = - 5 \text{ dB(A)}$.</p> <p>Ausgenommen sind aus technischen Gründen die beiden Großbauwerke über das Gewässer „Lippe“ (s. RV-Nr. 34) und über den „Datteln-Hamm-Kanal“ (s. RV-Nr. 35) . Nähere Einzelheiten siehe Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage Nr. 17.1).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage (lärmmindernder Fahrbahnbelag) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	
-----	--------------	----------------------------------	--	--	---	--

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
302	32	von 129+115 bis 129+350	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der Ostseite (Fahrtrichtung Bremen) der A1 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 129+115 bis Bau-km 129+350 eine Lärmschutzanlage hergestellt.</p> <p>Die Anlage erhält folgende Höhe über der Gradientenlinie:</p> <p>von Bau-km 129+115 bis 129+310 = 8,00 m von Bau-km 129+310 bis 129+350 = Verzug von 8,00 m auf 3,00 m (Die Wand liegt zum Teil im hinteren Bereich der Rastanlage „An der Landwehr“, somit nicht parallel zur A 1)</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Wand ausgebildet, nähere Einzelheiten siehe Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage Nr. 17.1).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
303	32 bis 34	von 129+530 bis 130+900	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der Ostseite (Fahrtrichtung Bremen) der A1 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 129+530 bis Bau-km 130+900 eine Lärmschutzanlage hergestellt.</p> <p>Die Anlage erhält folgende Höhe über der Gradiente:</p> <p>von Bau-km 129+530 bis 129+570 = Verzug von 3,00 m auf 8,00 m von Bau-km 129+570 bis 130+610 = 8,00 m (Die Wand liegt hier zum Teil im hinteren Bereich der Rastanlage „An der Landwehr“, somit nicht parallel zur A 1) von Bau-Km 130+610 bis 130+626 = Verzug von 8,00 m auf 6,00 m von Bau-Km 130+626 bis 130+876 = 6,00 m von Bau-Km 130+876 bis 130+900 = Verzug von 6,00 m auf 3,00 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Wand ausgebildet, nähere Einzelheiten siehe Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage Nr. 17.1).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
304	32	von 129+280 bis 129+600	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der Ostseite (Fahrtrichtung Bremen) der A1 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 129+280 bis Bau-km 129+600 eine Lärmschutzanlage im Trennstreifen zwischen der Rastanlage „An der Landwehr“ und der Fahrbahn der A 1 hergestellt.</p> <p>Die Anlage erhält folgende Höhe über der Gradientenlinie: von Bau-km 129+280 bis 129+600 = 8,00 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Wand ausgebildet, nähere Einzelheiten siehe Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage Nr. 17.1).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
305	32	von 129+490 bis 129+684	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der Westseite (Fahrtrichtung Köln) der A1 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 129+490 bis Bau-km 129+684 eine Lärmschutzanlage im Trennstreifen zwischen der Rastanlage „Fuchs-Eggen“ und der Fahrbahn der A 1 hergestellt.</p> <p>Die Anlage erhält folgende Höhe über der Gradientenlinie: von Bau-km 129+490 bis 129+684 = 4,00 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Wand ausgebildet, nähere Einzelheiten siehe Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage Nr. 17.1).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
306	35 bis 36	von 131+735 bis 132+325	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der Westseite (Fahrtrichtung Köln) der A1 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 131+735 bis Bau-km 132+325 eine Lärmschutzanlage hergestellt.</p> <p>Die Anlage erhält folgende Höhe über der Gradiente:</p> <p>von Bau-km 131+735 bis 131+750 = Verzug von 3,00 auf 8,00 m (Die Wand beginnt an der Kreisfahrt der AS Hamm/Bergkamen, somit nicht parallel zur A 1) von Bau-km 131+750 bis 132+325 = 8,00 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Wand ausgebildet. Von Bau-Km 132+312 bis Bau-km 132+325 wird die Lärmschutzanlage Wand auf die Lärmschutzanlage (Wall-Wank-Kombination, s. RV-Nr. 307) verzogen, nähere Einzelheiten siehe Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage Nr. 17.1).</p> <p>Im Bereich der Bauwerke über die A 1 im Zuge der L 736 (RV-Nr. 12) bei ca. Bau-Km 131+880 und der Stadtstraße „An der Autobahn/Sandbochumer Weg“ (RV-Nr.13) bei ca. Bau-Km 132+205 wird die Lärmschutzwand unterbrochen und baulich angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
307	36	von 132+325 bis 132+660	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der Westseite (Fahrtrichtung Köln) der A1 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 132+325 bis Bau-km 132+660 eine Lärm-schutzanlage hergestellt.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Wall-Wand Kombination ausgebildet, nähere Einzelheiten siehe Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage Nr. 17.1).</p> <p>Die Anlage erhält folgende Höhe über der Gradiente:</p> <p>von Bau-Km 132+325 bis 132+660 = 4,00 m (Wall) <u>von Bau-Km 132+325 bis 132+660 = 4,00 m (Wand)</u></p> <p>Gesamthöhe: = 8,00 m (Wall-Wand Kombi.)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
308	36	von 132+660 bis 132+950	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der Westseite (Fahrtrichtung Köln) der A1 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 132+660 bis Bau-km 132+950 eine Lärm-schutzanlage hergestellt.</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Wall ausgebildet, nähere Einzelhei-ten siehe Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage Nr. 17.1).</p> <p>Die Anlage erhält folgende Höhe über der Gradiente: von Bau-km 132+660 bis 132+950 = 4,00 m</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
309	40	von 135+550 bis 135+800	Lärmschutzanlage	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Auf der Ostseite (Fahrtrichtung Bremen) der A1 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 135+550 bis Bau-km 135+800 eine Lärmschutzanlage im Trennstreifen zwischen der Rastanlage „Haus Reck“ und der Fahrbahn der A 1 hergestellt.</p> <p>Die Anlage erhält folgende Höhe über der Gradientenlinie: von Bau-km 135+550 bis 135+800 = 4,00 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird als Wand ausgebildet, nähere Einzelheiten siehe Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (Unterlage Nr. 17.1).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
310	32,33	von 129+790 bis 130+490	Beseitigung der Lärmschutzanlage	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) b) entfällt	Auf der Ostseite (Fahrtrichtung Bremen) der A1 wird es erforderlich die vorhandene Lärmschutzanlage von Bau-km 129+790 bis Bau-km 130+490 - wie im Lageplan dargestellt - zu beseitigen. Die Lärmschutzanlage ist als Wand ausgebildet und hat eine Höhe von ca. 3.50 m über dem befestigten Fahrbahnrand. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
401	30	127+585	1.) Oberflächenentwässerung der Fahrbahn und Anschlussgraben (Einleitungsstelle E 1)	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der Fahrbahn im Zuge der A 1 in Fahrtrichtung Bremen von Bau-km 126+025 bis Bau-km 129+250 und in Fahrtrichtung Dortmund von Bau-km 126+025 bis 129+460 wird auf dem Flurstück 28 , Flur 86, Gemarkung Werne-Stadt in einer Menge bis zu 86 l/s in das Gewässer „Nordbecke“ auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet.	
		127+575	2.) Regenklär-/Regenrückhaltebecken	zu 2.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als schadenverhütende Maßnahme erfolgt vor der Einleitung in das Gewässer – wie im Lageplan dargestellt – eine Vorreinigung der Straßenentwässerung über ein Regenklärbecken mit Trennbauwerk mit anschließendem Regenrückhaltebecken und Drosselbauwerk. Über einen Anschlussgraben erfolgt die Einleitung dann in das Gewässer „Nordbecke“ (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).	
		127+585	3.) Gewässer „Nordbecke“	zu 3.) a) und b) Unterhaltungsverband Horne	Die Einleitung in das Gewässer „Nordbecke“ erfolgt auf der Westseite der A 1 bei Bau-Km 127+585. In dem Bereich der Einleitung muss das Gewässer neu profiliert werden. Das Regenklärbecken liegt bei Bau-Km 127+575. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung, des Regenklärbeckens, des Regenrückhaltebeckens und des Anschlussgraben obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Nordbecke“ obliegt wie bisher dem Unterhaltungsverband Horne.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
402	34	130+665	1.) Oberflächenentwässerung der Fahrbahn und Anschlussgraben (Einleitungsstelle E 2)	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der Fahrbahn im Zuge der A 1 in Fahrtrichtung Bremen von Bau-km 129+250 bis Bau-km 131+100 und in Fahrtrichtung Dortmund von Bau-km 129+460 bis 131+100 wird auf dem Flurstück 24 , Flur 17, Gemarkung Werne-Stockum in einer Menge bis zu 134 l/s in das Gewässer „Lippe“ auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet.	
	33	130+430	2.) Regenklär-/Regenrückhaltebecken	zu 2.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als schadenverhütende Maßnahme erfolgt vor der Einleitung in das Gewässer – wie im Lageplan dargestellt – eine Vorreinigung der Straßenentwässerung über ein Regenklärbecken mit Trennbauwerk mit anschließendem Regenrückhaltebecken und Drosselbauwerk. Über einen Anschlussgraben erfolgt dann die Einleitung in das Gewässer „Lippe“ (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr.18).	
	34	130+665	3.) Gewässer „Lippe“	zu 3.) a) und b) Lippeverband	Die Einleitung in das Gewässer „Lippe“ erfolgt östlich der A 1 bei ca. Bau-Km 130+665. Hier wird es erforderlich die Gewässerböschungen neu zu profilieren. Das Regenklärbecken liegt bei Bau-km 130+430. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung, des Regenklärbeckens, des Regenrückhaltebeckens und des Anschlussgrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Lippe“ obliegt wie bisher dem Lippeverband.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
403	37	133+255	1.) Oberflächenentwässerung der Fahrbahn und Anschlusskanal DN 1200 (Einleitungsstelle E 3)	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der Fahrbahn im Zuge der A 1 in Fahrtrichtung Bremen und Dortmund von Bau-km 131+100 bis Bau-km 133+900 wird auf dem Flurstück 478, Flur 3, Gemarkung Rünthe in einer Menge bis zu 53 l/s in das Gewässer „Beverbach“ auf unbefristete Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet.	
	36	132+990	2.) Regenklär-/Regenrückhaltebecken	zu 2.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als schadenverhütende Maßnahme erfolgt vor der Einleitung in das Gewässer - wie im Lageplan dargestellt – eine Vorreinigung der Straßenentwässerung über ein Regenklärbecken mit Trennbauwerk mit anschließendem Regenrückhaltebecken und Drosselbauwerk. Über einen Anschlusskanal DN 1200 erfolgt dann die Einleitung in das Gewässer „Beverbach“ (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).	
	37	133+255	3.) Gewässer „Beverbach“	zu 3.) a) und b) Lippeverband	Die Einleitung in das Gewässer „Beverbach“ erfolgt westlich der A 1 bei Bau-Km 133+255 in einen neuen offenen Ausmündungsbereich. Das Regenklärbecken liegt bei Bau-km 132+990. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung, des Regenklärbeckens, des Regenrückhaltebeckens und des Anschlusskanals DN 1200 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Beverbach“ obliegt wie bisher dem Lippeverband.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
404	37	133+275	1.) Oberflächenentwässerung der Fahrbahn und Anschlusskanal DN 1000 (Einleitung E 4)	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der Fahrbahn im Zuge der A 1 in Fahrtrichtung Bremen und Dortmund von Bau-km 133+900 bis Bau-km 136+200 wird auf dem Flurstück 374, Flur 2, Gemarkung Overberge in einer Menge bis zu 58 l/s in das Gewässer „Beverbach“ auf unbestimmte Zeit (§ 8 WHG) eingeleitet.	
	38	134+050	2.) Regenklär-/Regenrückhaltebecken	zu 2.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als schadenverhütende Maßnahme erfolgt vor der Einleitung in das Gewässer – wie im Lageplan dargestellt – eine Vorreinigung der Straßenentwässerung über ein Regenklärbecken mit Trennbauwerk mit anschließendem Regenrückhaltebecken und Drosselbauwerk. Über einen Anschlusskanal DN 1000 erfolgt dann die Einleitung in das Gewässer „Beverbach“ (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).	
	37	133+275	3.) Gewässer „Beverbach“	zu 3.) a) und b) Lippeverband	Die Einleitung in das Gewässer „Beverbach“ erfolgt westlich der A 1 bei Bau-Km 133+275 in einen neuen offenen Ausmündungsbereich. Das Regenklärbecken liegt bei Bau-km 134+050. Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung, des Regenrückhaltebeckens, des Regenklärbeckens und des Anschlusskanals DN 1000 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Beverbach“ obliegt wie bisher dem Lippeverband.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
405	41	<p>von 136+200 bis 136+800</p> <p>Betr.-km A 1: 315+790 und A 2: 411+140</p>	<p>1.) Oberflächenwasser der Fahrbahn (Einleitung E 5)</p> <p>2.) Regenklär-/ Regenrückhaltebecken (gen. Beckenanlage 8 im Projekt „Umbau Kamener Kreuz A1/A2)</p> <p>3.) Gewässer „Derner Bach“</p>	<p>zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 3.) a) und b) Städtentwässerung Kamen</p>	<p>Das Oberflächenwasser der A 1 in Fahrtrichtung Bremen und Dortmund von Bau-km 136+200 bis Bau-km 136+800 wird außerhalb dieses Planfeststellungsabschnittes bei Betr.-Km 315+790 der A 1 in das Gewässer „Derner Bach“ eingeleitet.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird bei Bau-Km 136+800 über die geplante Rohrleitung an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen und über eine Behandlungsanlage (Becken 8) und einem Regenrückhaltebecken „RRB“ (Becken 13) in einer Menge bis zu 50 l/s in das Gewässer „Derner Bach“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). In den Planfeststellungsunterlagen für das bereits fertig gestellte Projekt „Umbau Kamener Kreuz A 1/A 2“ wurden entsprechende Regelungen vorgenommen.</p> <p>Die Einleitung in das Gewässer „Derner Bach“ erfolgt südlich des Kamener Kreuzes auf der Westseite der A 1, nördlich der „Derner Straße“ auf Flurstück 59, Flur 40, der Gemarkung Kamen.</p> <p>Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung und des Regenrückhaltebeckens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers „Derner Bach“ obliegt wie bisher der Städtentwässerung Kamen.</p>	<p>Der Plan für den „Umbau Kamener Kreuz A 1/ A2“ wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Beschluss vom 24.08.2006 (Az.: III B 4-32-03/782) festgestellt.</p>

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
406	33	130+105	1.) Rohrleitung DN 500 2.) L 507 "Stockumer Str."	Zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Zu 2.) a) und b) Land-Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der A 1 zur Einleitungsstelle E 2 (siehe RV-Nr. 402) kreuzt eine Rohrleitung DN 500 westlich der A 1 die Landesstraße 507 „Stockumer Str.“ in Bau-Km 130+105. Die Kosten für die bauliche Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung der Landesstraße 507 „Stockumer Straße“, obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
407	33	130+380	1.) Rohrleitung DN 800 2.) Wirtschaftsweg "Forstkamp" 3.) Radweg (ehemalige Zechenbahn)	Zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Stadt Werne zu 3.) a) der Anlieger b) Stadt Werne	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der A 1 zur Einleitungsstelle E 2 kreuzt eine Rohrleitung DN 800 östlich der A 1 die Stadtstraße "Forstkamp" und den Radweg (auf einer ehemaligen Zechenbahn) in Bau-Km 130+380. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung der A 1 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges "Forstkamp", obliegt wie bisher der Stadt Werne. Die Unterhaltung des Radweges (auf einer ehemaligen Zechen- bahn) obliegt der Stadt Werne.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
408	30	von 127+700 bis 128+075	1.) Gewässerverlegung/-neubau „Lohrinne“ 2.) Gewässer „Nordbecke“ 3.) Gewässer „Lohrinne“ 4.) Abfanggraben	zu 1.) a) entfällt b) Unterhaltungsverband Horne zu 2.) a) und b) Unterhaltungsverband Horne zu 3.) a) und b) Unterhaltungsverband Horne zu 4.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus wird das Gewässer „Lohrinne“ westlich der A 1 bei Bau Km 128+075 – wie im Lageplan dargestellt - verlegt und auf einer Länge von ca. 360 m naturnah aus- bzw. neugebaut und bei Bau-Km 127+700 an das Gewässer „Nordbecke“ angeschlossen (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Am Beginn des verlegten Gewässers bei Bau-Km 128+075 werden die vorhandene „Lohrinne“ und ein Abfanggraben der A 1 (siehe RV-Nr. 438) in den Gewässerneubau eingeleitet.</p> <p>Der Gewässerneubau wird im Querschnitt als Kastenprofil (b= 4,0 m) ausgebildet und erhält beidseitig einen 5 m breiten Uferandstreifen (siehe RV-Nr. 637 und 644).</p> <p>In den Ein- und Ausmündungsbereichen wird es erforderlich die vorhandenen Gewässer (Nordbecke und Lohrinne) neu zu profilieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässerneubaus und dessen Uferandstreifen obliegen dem Unterhaltungsverband Horne.</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer „Nordbecke“ und „Lohrinne“ obliegen wie bisher dem Unterhaltungsverband Horne.</p> <p>Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
409	33/34	von 129+920 bis 130+660	1.) Gewässerverlegung/ neubau zur „Lippe“ 2.) Gewässer „Lippe“ 3.) namenloses Gewäs- ser	zu 1.) a) entfällt b) Unterhaltungsverband Horne zu 2.) a) und b) Lippeverband zu 3.) a) und b) Anlieger	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus wird das namenlose Gewässer westlich der A 1 bei Bau Km 129+920 - wie im Lageplan dargestellt - verlegt und auf einer Länge von ca. 730 m naturnah aus- bzw. neugebaut und bei Bau-Km 130+660 an das Gewässer „Lippe“ angeschlossen (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Der Gewässerneubau wird im Querschnitt als Kastenprofil (b= 4,0 m) ausgebildet und erhält beidseitig ein 5 m breiten Ufer- randstreifen (siehe RV-Nr. 639 und 646).</p> <p>In den Ein- und Ausmündungsbereichen der Gewässer sind im Böschungsbereich Anpassungsarbeiten erforderlich.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässerneubaus mit den beidseitigen Ufer- randstreifen obliegt zukünftig dem Unterhaltungsverband Horne.</p> <p>Die Unterhaltung des namenlosen Gewässers obliegt wie bisher dem Unterhaltungsverband Horne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
410	33	130+115	1.) Durchlass DN 1200 2.) L 507 „Stockumer Str.“	zu 1.) a) entfällt b) Land-Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW) zu 2.) a) und b) Land-Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW)	Der Gewässerneubau zur „Lippe“ (siehe RV-Nr. 409) kreuzt - wie im Lageplan dargestellt - bei Bau- Km 130+115 westlich der Autobahn die Trasse der Landesstraße 507 „Stockumer Str.“. Im Kreuzungsbereich wird ein Durchlass mit folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: ca. 30,0 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses DN 1200 obliegt zukünftig dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Unterhaltungsverband Horne. Die Unterhaltung der Landesstraße 507 „Stockumer Straße“ obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau)	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
411	33	130+410	1.) Durchlass DN 1200 2.) Wirtschaftsweg „Forstkamp“ 3.) Radweg (ehemalige Zechenbahn)	zu 1.) a) entfällt b) Stadt Werne zu 2.) a) und b) Stadt Werne zu 3.) a) der Anlieger b) Stadt Werne	Der Gewässerneubau zur „Lippe“ (s. RV-Nr. 409) kreuzt - wie im Lageplan dargestellt – westlich der A 1 bei Bau- Km 130+410 die Stadtstraße „Forstkamp“ und den Radweg (auf einer ehemaligen Zechenbahn). Im Kreuzungsbereich wird ein Durchlass mit folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: ca. 42,0 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses DN 1200 obliegt zukünftig der Stadt Werne. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Unterhaltungsverband Horne. Die Unterhaltung des Radweges (auf einer ehemaligen Zechenbahn) und des Wirtschaftsweges „Forstkamp“ obliegt der Stadt Werne.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
412	34	130+665	1.) Durchlass DN 1200 2.) Wirtschaftsweg „Lippe“ Uferweg	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu 2.) die Eigentümer	Der Gewässerneubau zur „Lippe“ (s. RV-Nr. 409) kreuzt - wie im Lageplan dargestellt – westlich der A 1 bei ca. Bau- Km 130+665 den Wirtschaftsweg „Lippe“ Uferweg (siehe RV-Nr. 149). Im Kreuzungsbereich wird ein Durchlass mit folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: ca. 42,0 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt zukünftig der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Unterhaltungsverband Horne. Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges „Lippe“-Uferweg obliegt wie bisher den Eigentümern.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
413	39/40	von 135+113 bis 135+430	1.) Gewässerneubau „Neustädter Bach“ 2.) Gewässer „Neustäd- ter Bach“ 3.) Feldgraben	zu 1.) a) entfällt b) Stadt Bergkamen zu 2.) a) und b) Stadt Hamm/Stadt Berg- kamen zu 3.) a) und b) der Anlieger	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus wird bei Bau Km 135+430 der von Südwesten kommende Feldgraben und bei Bau-Km 135+185 das vorhandene Gewässer „Neustädter Bach“ westlich der A 1 - wie im Lageplan dargestellt - an einen ca. 310 m langen naturnahen Ge-wässerneubau angeschlossen. Der Gewässerneubau wird bei Bau-Km 135+113 über einen Durchlass DN 1800 (siehe RV-Nr. 425) an das Gewässer „Neustädter Bach“ östlich der A1 über eine vorhandene Rohrleitungen an das Hochwasserrückhaltebecken „HRB Neu-städter Bach“ angeschlossen (nähere Einzelheiten siehe Wasser-technische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Der Gewässerneubau wird im Querschnitt als Kastenprofil (b= 4,0 m) ausgebildet und erhält beidseitig ein 5 m breiten Ufer-randstreifen (siehe RV-Nr. 642 und 649).</p> <p>Die Ein- bzw. Ausmündungsbereiche des vorhandenen Gewässers und Feldgrabens sind anzupassen bzw. neu zu profilieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers „ Neustädter Bach“ obliegt westlich der A1 der Stadt Bergkamen und östlich der Stadt Hamm. Der Gewässerneubau mit seinen Ufer-randstreifen obliegt zukünftig der Stadt Bergkamen.</p> <p>Die Unterhaltung des Feldgrabens obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
414	40	135+305	1.) Durchlass DN 1200 2.) Stadtstraße „Gutsweg“	zu 1.) a) entfällt b) Stadt Bergkamen zu 2.) a) und b) Stadt Bergkamen	Der Gewässerneubau zum „Neustädter Bach“ (siehe RV-Nr. 413) kreuzt - wie im Lageplan dargestellt - westlich der A 1 bei Bau- Km 135+305 die Stadtstraße „Gutsweg“ (siehe RV-Nr. 17). Im Kreuzungsbereich wird ein Durchlass mit folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: ca. 35,0 m Querschnitt: DN 1200 Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt zukünftig der Stadt Bergkamen. Die Unterhaltung der Stadtstraße „Gutsweg“ auf der Westseite obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
415	31	128+575 128+585 128+575	1.) Gewässer „Kortenbrockbecke“ 2.) vorhandener Durchlass 3.) neuer Durchlass DN 1800	zu 1.) a) und b) Unterhaltungsverband Horne zu 2.) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) entfällt zu 3.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Gewässer „Kortenbrockbecke“ kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 128+585 mittels eines Durchlasses DN 800. Es wird – wie im Lageplan dargestellt – auf einer Länge von jeweils ca. 40 m beidseitig der A 1 verlegt, bzw. neu profiliert. Der vorhandene Durchlass DN 800 wird stillgelegt/verdämmt und ca. 10 m weiter südlich durch einen neuen Durchlass DN 1800 ersetzt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Im Kreuzungsbereich mit der A 1 erhält der Durchlass folgende Abmessungen: Länge: ca. 53,0 m Querschnitt: DN 1800 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Kortenbrockbecke“ obliegt wie bisher dem Unterhaltungsverband Horne.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
416	35	131+420 131+435	1.) neuer Durchlass DN 800 2.) vorhandener Durchlass DN 600 3.) Gewässer „Molbecke“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu 2.) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) entfällt zu 3.) a) und b) Stadt Bergkamen	Das anfallende Wasser der Abfanggräben (siehe RV-Nrn. 448 und 449) östlich der A 1 werden bei Bau-Km 131+420 über eine Durchlass DN 800 von der Ostseite zur Westseite der A 1 geführt und dort in das Gewässer „Molbecke“ eingeleitet. Der bestehende Durchlass DN 600 bei Bau-Km 431+435 wird stillgelegt bzw. verdämmt. Das Gewässer „Molbecke“ auf der Westseite der A 1 wird im Auslaufbereich des Durchlasses neu profiliert. Im Kreuzungsbereich mit der A 1 erhält der Durchlass folgende Abmessungen: Länge: ca. 84,0 m Querschnitt: DN 800 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Molbecke“ westlich der A 1 obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
417	36	132+295	1.) Gewässer „Weißer Landwehrgraben“	zu 1.) a) und b) Lippeverband	Das Gewässer „Weißer Landwehrgraben“ kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 132+195 mittels eines Durchlasses DN 1200.	
		132+295	2.) vorhandener Durchlass DN 1200	zu 2.) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) entfällt	Das Gewässer wird – wie im Lageplan dargestellt – auf einer Länge von jeweils bis zu ca. 20 m beidseitig der A 1 verlegt bzw. neu profiliert. Der vorhandene Durchlass DN 1200 wird stillgelegt/verdämmt und ca. 15 m weiter südlich durch ein Rahmenprofil (1,95/1,40) ersetzt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).	
		132+310	3.) Rahmenprofil (b/h = 1,95/1,40 m)	zu 3.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Kreuzungsbereich mit der A 1 erhält das neue Rahmenprofil folgende Abmessungen: Länge: ca. 50,0 m Querschnitt (b/h) 1,95 m /1,40 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Rahmenprofils obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Weißer Landwehrgraben“ obliegt wie bisher dem Lippeverband.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
418	36	132+290	<p>1.) Druckrohrleitungen des Pumpwerkes „Weißer Landwehrgraben“</p> <p>2.) Gewässer „Weißer Landwehrgraben“</p>	<p>zu 1.) a) und b) der Eigentümer</p> <p>zu 2.) a) und b) Lippeverband</p>	<p>Auf der Ostseite der A 1, im Bereich des Gewässers „Weißer Landwehrgraben“ bei Bau-Km 132+290, befindet sich der Auslauf zweier Druckrohrleitungen des Pumpwerkes „Weißer Landwehrgraben“. Dieser Auslaufbereich bleibt erhalten und wird während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Druckrohrleitung obliegt wie bisher dem Eigentümer.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers „Weißer Landwehrgraben“ obliegt dem Lippeverband.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
419	36	133+030 133+030 133+015	1.) Gewässer „Erlenbach“ 2.) vorhandener Durchlass DN 1000 3.) neuer Durchlass DN 1800	zu 1.) a) und b) Stadt Hamm/Stadt Bergkamen zu 2.) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) entfällt zu 3.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Gewässer „Erlenbach“ kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 133+030 mittels eines Durchlasses DN 1000. Das Gewässer wird – wie im Lageplan dargestellt – östlich der A 1 auf einer Länge von ca. 30 m und westlich der A 1 auf einer Länge von ca. 60 m verlegt bzw. neu profiliert. Der vorh. Durchlass DN 1000 wird stillgelegt/verdämmt und ca. 15 m weiter nördlich durch einen neuen Durchlass DN 1800 ersetzt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Im Kreuzungsbereich mit der A 1 erhält der Durchlass folgende Abmessungen: Länge: ca. 58,0 m Querschnitt: DN 1800 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Erlenbach“ obliegt wie bisher östlich der A 1 der Stadt Hamm und westlich der A1 der Stadt Bergkamen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
420	38	134+122 134+112 134+112	1.) vorhandener Durchlass DN 500 2.) neuer Durchlass DN 800 „Burgemeisterweg“ und Schacht 3.) vorhandene Rohrleitung DN 600 und Hochwasserrückhaltebecken	zu 1.) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) entfällt zu 2.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu 3.) a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Im Bestand wird das Wasser der vorhandenen Seitengräben im Zuge der A 1 über einen bestehenden Durchlass DN 500 bei Bau-Km 134+122 von der Ostseite auf die Westseite geführt.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus wird der vorhandene Durchlass stillgelegt/verdämmt und das Wasser wird zukünftig über die neuen Abfanggräben östlich der A 1 (siehe RV-Nr. 465 + 466) und einem neuen Durchlass DN 800 „Burgemeisterweg“ bei Bau-km 134+112 auf die Westseite der A 1 geführt. Der neue Durchlass wird dann über einen neuen Schacht an eine bereits vorhandene Rohrleitung auf der Westseite der A 1 angeschlossen.</p> <p>Im Kreuzungsbereich mit der A 1 erhält der Durchlass folgende Abmessungen:</p> <p style="margin-left: 40px;">Länge: ca. 81,0 m Querschnitt: DN 800</p> <p>Es wird auf der Westseite erforderlich – wie im Lageplan dargestellt – die vorhandene Rohrleitung DN 600 zu kürzen. Das Wasser wird über die Rohrleitung weiter westlich der A 1 in ein vorhandenes Hochwasserrückhaltebecken zugeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses mit dem Anschlusschacht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der vorhandenen Rohrleitung DN 600 und dem Hochwasserrückhaltebecken obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
421	38	134+115	1.) Rohrleitung DN 400 2.) öffentlicher Wirtschaftsweg „Burgemeister Weg“ mit Straßenseitengraben	zu 1) a) entfällt b) Stadt Berkamen zu 2) a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird es erforderlich den vorhandenen Straßenseitengraben des öffentlichen Wirtschaftsweges „Burgemeisterweg“, westlich der A 1 bei Bau-Km 134+115, über eine neue Rohrleitung DN 400 an den neuen in RV-Nr. 420 beschriebenen Schacht anzuschließen.</p> <p>Der Straßenseitengraben wird im Anschlussbereich an den Schacht gekürzt und neu profiliert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Straßenseitengrabens, der Rohrleitung und des Wirtschaftsweges „Burgemeisterweg“ obliegt der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
422	39	134+880	Durchlass DN 800	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Der Abfanggraben E 15 ^{Abfanggraben} kreuzt bei Bau-Km 134+880 die A 1 mittels eines neuen Durchlasses (siehe RV-Nr. 468).</p> <p>Im Kreuzungsbereich erhält der Durchlass folgende Abmessungen hergestellt:</p> <p>Länge: ca. 54,0 m Querschnitt: DN 800</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses und des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
423	39	134+920	<p>1.) vorhandener Durchlass DN 1000</p> <p>2.) Pumpstation</p>	<p>zu 1.) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung b) entfällt</p> <p>zu 2.) a) der Eigentümer b) entfällt</p>	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus und der damit verbundenen Veränderungen der Entwässerung wird bei Bau-Km 134+920 die Pumpstation östlich der A 1, der vorhandene Durchlass DN 1000 und die Leitung zur Vorflut zurückgebaut bzw. verdämmt und die Pumpstation entfällt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten für die Verdämmung bzw. den Rückbau des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung der Pumpstation und die Verdämmung bzw. Rückbau der Leitung zur Vorflut trägt der Eigentümer.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
424	39	135+185 135+112 bis 135+185	1.) Durchlass DN 1000 2.) Rohrleitung DN 1000 und Anschlusschacht 3.) Gewässer „Neustädter Bach“	zu 1.) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) b) entfällt zu 2.) a) und b) Stadt Hamm zu 3.) a) und b) Stadt Bergkamen/Stadt Hamm	Im Bestand kreuzt das vorhandene Gewässer „Neustädter Bach“ die A 1 bei Bau- Km 135+185 mittels eines bestehenden Durchlasses DN 1000. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus wird der vorhandene Durchlass stillgelegt bzw. verdämmt und das Gewässer „Neustädter Bach“ wird verlegt (siehe RV-Nr. 413) und zukünftig mittels einem neuen Durchlasses bei Bau-km 135+112 von der Westseite auf die Ostseite geführt (siehe RV-Nr. 425). Die anschließende Rohrleitung DN 1000 bei Bau-Km 135+185 unterhalb der Wallanlage und entlang der Gräfte am „Haus Reck“ östlich der A 1 werden – wie im Lageplan dargestellt – soweit erforderlich angepasst, verdämmt und/oder zurück gebaut. Der vorhandene Schacht mit einem Schieber zur möglicher Ableitung des Wassers zur Gräfte vom „Haus Reck“ wird, soweit erforderlich (siehe RV-Nr. 425) wieder hergestellt. Die Rohrleitung ist im Bestand an das Hochwasserrückhaltebecken „HRB“ des „Neustädter Baches“ weiter östlich der A 1 angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des vorhandenen Gewässers westlich der A 1 und des Gewässerneubaues „Neustädter Bach“ obliegt der Stadt Bergkamen. Die Unterhaltung der Rohrleitung östlich der A 1 obliegt wie bisher der Stadt Hamm.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
425	39	135+112	1.) Durchlass DN 1800 2.) Rohrleitung DN 1000 mit Schächten 3.) Gewässer „Neustädter Bach“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Stadt Hamm zu 3.) a) und b) Stadt Bergkamen/Stadt Hamm	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus kreuzt der Gewässerneubau „Neustädter Bach“ (siehe RV-Nr. 413) die Trasse der A 1 in Bau-Km 135+112 (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Im Kreuzungsbereich mit der A 1 wird ein Durchlass in folgenden Abmessungen neu hergestellt:</p> <p style="margin-left: 40px;">Länge: ca. 45 m Querschnitt: 1800 DN</p> <p>Zur Weiterleitung des Gewässers wird – wie im Lageplan dargestellt – der neue Durchlass über eine neue Rohrleitung DN 1800 unter der bestehenden Wallanlage mit neuen Schächten an die vorhandene Rohrleitung (s. RV-Nr. 424) angeschlossen. Falls erforderlich wird, wie bisher vorhanden (siehe RV-Nr. 424), einer der Schächte mit einer Schiebervorrichtung und einer Anschlussleitung an die vorhandene Gräfte vom „Haus Reck“ ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt wie bisher westlich der A 1 der Stadt Bergkamen und östlich der A 1 der Stadt Hamm.</p> <p>Die Unterhaltung der neuen Rohrleitung und Schächte obliegen zukünftig der Stadt Hamm.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
426	41	136+185 136+175	1.) bestehender Durchlass /Rohrleitung DN 500 mit Schächten 2.) neuer Durchlass/ Rohrleitung DN 800 3.) Rohrleitung westlich der A 1 4.) privater Wall und Teich	zu 1.) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), Stadt Hamm, Stadt Bergkamen b) entfällt zu 2.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), Stadt Hamm, Stadt Bergkamen zu 3.) a) und b) Stadt Bergkamen zu 4.) a) und b) Anlieger	Ein bereits verrohrter Entwässerungsgraben am Wirtschaftsweg „Am Kobbeloh“ kreuzt bei Bau- Km 136+185 im Bestand mittels Durchlass/Rohrleitung DN 500 die A 1 und die bestehende Wallanlage östlich der A 1. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus wird – wie im Lageplan – dargestellt der Durchlass/die Rohrleitung stillgelegt/bzw. verdämmt und ca. 10 m weiter nördlich durch eine neuen Durchlass/Rohrleitung ersetzt (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Es wird erforderlich die vorhandene Rohrleitung westlich der A 1 – wie im Lageplan dargestellt – zu kürzen, verlegen bzw. anzupassen. Wie bereits im Bestand mündet die neue Rohrleitung auf der Ostseite in einem vorhandenen privaten Teich. Für die Verlegung der Rohrleitung wird es erforderlich den privaten Teich bauzeitlich zu beanspruchen (siehe RV-Nr. 136). Im Kreuzungsbereich mit der A 1 und der vorhandenen Wallanlage erhält der Durchlass/die Verrohrung folgende Abmessungen: Länge: ca. 59,0 m Querschnitt: DN 800 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses im Kreuzungsbereich der A 1 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung westlich der A 1 obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen, östlich der A 1 der Stadt Hamm. Die Unterhaltung des Teiches und der Wallanlage obliegt wie bisher dem privaten Anlieger.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
427	29/30 30	von 126+968 bis 127+705 127+700	1.) E 1 (Abfanggraben) 2.) Gewässer „Nordbe- cke“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Unterhaltungsverband Horne	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 126+968 bis Bau-km 127+705 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 11 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Nordbecke“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer „Nordbecke“ erfolgt östlich der A 1 bei ca. Bau-Km 127+700. Hier wird es erforderlich, das Gewässer neu zu profilieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Nordbecke“ obliegt wie bisher dem Unterhaltungsverband Horne.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
428	30	127+385	1.) Durchlass DN 400 2.) Wirtschaftsweg „Westbrenningen“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Stadt Werne	Der Abfanggraben der A 1 (siehe RV-Nr. 427) kreuzt bei Bau- Km 127+385 östlich der Autobahn die Trasse des Wirtschaftsweges „Westbrenningen“. Im Kreuzungsbereich wird ein Durchlass mit folgenden Abmessun- gen hergestellt: Länge: ca. 13,0 m Querschnitt: DN 400 Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung des Abfanggrabens und des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges „Westbrenningen“ obliegt wie bisher der Stadt Werne.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
429	29	von 126+595 bis 126+926	V1 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 126+595 bis Bau-km 126+926 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 3,3 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
430	29/30	von 127+228 bis 127+378	V2 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 127+228 bis Bau-km 127+378 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 1,5 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
431	30	von 127+378 bis 127+538	V3 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 127+378 bis Bau-km 127+538 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 1,6 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
432	30	von 127+571 bis 127+703	V4 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 127+571 bis Bau-km 127+703 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 1,3 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
433	30	von 127+703 bis 128+073	V5 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 127+703 bis Bau-km 128+073 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 3,7 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
434	30	von 127+705 bis 128+125	V6 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 127+705 bis Bau-km 128+125 wird östlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 4,2 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
435	30/31	von 128+140 bis 128+329	V7 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 128+140 bis Bau-km 128+329 wird östlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 1,9 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
436	31	von 128+360 bis 128+583	V8 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 128+360 bis Bau-km 128+583 wird östlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 2,4 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
437	31	von 128+583 bis 128+700	V9 <small>Mulde</small>	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 128+583 bis Bau-km 128+700 wird östlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 1,2 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
438	30/31	von 128+073 bis 128+330	1.) E2 Abfanggraben 2.) Gewässer „Lohrinne“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Unterhaltungsverband „Horne“	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschung im Zuge der A 1 von Bau-km 128+073 bis Bau-km 128+330 wird westlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 3 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Lohrinne“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer „Lohrinne“ erfolgt östlich der A 1 bei Bau-Km 128+075. Hier wird es erforderlich das Gewässer neu zu profilieren und an den Gewässerneubau der „Lohrinne“ (siehe RV-Nr. 408) anzuschließen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Lohrinne“ obliegt wie bisher dem Unterhaltungsverband „Horne“.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
439	30	128+133	Rohrleitung DN 400	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Der seitliche Abfanggraben der A 1 (siehe RV-Nr. 438) wird im Bereich der privaten Viehtrift (siehe RV-Nr. 4) westlich der A 1 verrohrt.</p> <p>Die Rohrleitung erhält voraussichtlich folgende Abmessungen:</p> <p>Länge: ca. 25,0 m Querschnitt: DN 400</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>Die Unterhaltung des Abfanggrabens und der Rohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
440	31	von 128+365 bis 128+583	1.) E 3 _(Abfanggraben) 2.) Gewässer „Kortenbrockbecke“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Unterhaltungsverband „Horne“	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 128+365 bis Bau-km 128+583 wird westlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 3,3 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Kortenbrockbecke“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer „Kortenbrockbecke“ erfolgt westlich der A 1 bei ca. Bau-Km 128+585. Hier wird es erforderlich das Gewässer neu zu profilieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Kortenbrockbecke“ obliegt wie bisher dem Unterhaltungsverband „Horne“.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
441	31	von 128+583 bis 128+674	V10 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 128+583 bis Bau-km 128+674 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 0,9 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
442	33/34	von 130+412 bis 130+652	V11 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 130+412 bis Bau-km 130+652 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 2,4 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
443	33/34	von 129+886 bis 130+663	1.) E 4 _(Abfanggraben) 2.) Gewässer „Lippe“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Lippeverband	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 129+886 bis Bau-km 130+663 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 10 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Lippe“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer „Lippe“ erfolgt östlich der A 1 bei Bau-Km 130+675. Hier wird es erforderlich das Gewässer neu zu profilieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Lippe“ obliegt wie bisher dem Lippeverband.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
444	34	130+650	Durchlass DN 1200	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)	<p>Der seitliche Abfanggraben (siehe RV-Nr. 443) zur Einleitungsstelle E 2 (siehe RV-Nr. 402) kreuzt bei Bau- Km 130+650 östlich den „Lippe“ Uferweg.</p> <p>Im Kreuzungsbereich wird der vorhandene Durchlass stillgelegt bzw. verdämmt und durch einen neuen Durchlass mit folgenden Abmes- sungen ersetzt:</p> <p style="padding-left: 40px;">Länge: ca. 15.00 m Querschnitt: DN 1200</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Abfanggraben und des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
445	34	130+665	vorhandener Durchlass DN 500	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)	<p>Die Versickerungsmulde westlich der A 1 (siehe RV-Nr. 442) kreuzt bei Bau- Km 130+665 den „Lippe“ Uferweg.</p> <p>Der vorhandene Durchlass DN 500 im Kreuzungsbereich wird - so- weit erforderlich - im Zuge der Ausbaumaßnahme verlegt, angepasst bzw. erneuert.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
446	34	von 130+810 bis 131+120	V12 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 130+810 bis Bau-km 131+120 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 3,1 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
447	34/35	von 131+200 bis 131+400	V13 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 131+200 bis Bau-km 131+400 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 2,0 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
448	34/35	von 131+200 bis 131+422	1.) E 5 Abfanggraben 2.) Gewässer „Molbecke“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Stadt Hamm	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 131+200 bis Bau-km 131+422 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 5 l/s auf unbefristete Zeit über einen Durchlass (siehe RV-Nr.416) östlich der A 1 in das Gewässer „Molbecke“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Hier wird es erforderlich, das Gewässer neu zu profilieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Molbecke“ obliegt wie bisher der Stadt Hamm.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
449	35	von 131+422 bis 131+829	1.) E6 Abfanggraben 2.) Gewässer „Molbecke“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Stadt Hamm	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 131+422 bis Bau-km 131+829 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 7 l/s auf unbefristete Zeit über einen Durchlass (siehe RV-Nr.416) östlich der A 1 in das Gewässer „Molbecke“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Hier wird es erforderlich das Gewässer neu zu profilieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Molbecke“ obliegt wie bisher der Stadt Hamm.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
450	35	131+450	<p>1.) Durchlass DN 500</p> <p>2.) Privater Wirtschaftsweg „Urnenfeldstraße“</p>	<p>zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) die Anlieger</p>	<p>Der Abfanggraben östlich der A 1 (siehe RV-Nr. 449) kreuzt bei Bau-Km 131+450 den privaten Wirtschaftsweg „Urnenfeldstraße“.</p> <p>Im Kreuzungsbereich wird ein Durchlass mit folgenden Abmessungen hergestellt:</p> <p>Länge: ca. 24.00 m Querschnitt: DN 400</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des privaten Wirtschaftsweges „Urnenfeldstraße“ obliegt wie bisher den Anliegern.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
451	35	von 131+422 bis 131+877	1.) E7 Abfanggraben 2.) Gewässer "Molbecke"	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Stadt Hamm	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 131+422 bis Bau-km 131+877 wird westlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 5 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Molbe-cke“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unter-lage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer "Molbecke" erfolgt östlich der A 1 bei Bau-Km 131+420. Hier wird es erforderlich das Gewässer neu zu profilieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers "Molbecke" obliegt wie bisher der Stadt Hamm.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
452	35	131+470	<p>1.) vorhandener Durchlass</p> <p>2.) Privater Wirtschaftsweg „Urnenfeldstraße“</p>	<p>zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>zu 2.) a) und b) die Anlieger</p>	<p>Der Abfanggraben westlich der A 1 (siehe RV-Nr. 451) kreuzt bei Bau- Km 131+470 den privaten Wirtschaftsweg „Urnenfeldstraße“.</p> <p>Im Kreuzungsbereich wird der vorhandene Durchlass, soweit erforderlich, im Zuge der Ausbaumaßnahme verlegt, angepasst bzw. erneuert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des privaten Wirtschaftsweges „Urnenfeldstraße“ obliegt wie bisher den Anliegern</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
453	35	von 131+939 bis 132+118	V14 <small>Mulde</small>	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 131+939 bis Bau-km 132+118 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 1,8 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
454	35/36	von 132+220 bis 132+304	V15 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 132+220 bis Bau-km 132+304 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 0,8 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
455	35/36	von 131+952 bis 132+288	1.) E8 Abfanggraben 2.) Gewässer „Weißer Landwehrgraben“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Lippeverband	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 131+952 bis Bau-km 132+288 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 18 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Weißer Landwehrgraben“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Was- sertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer „Weißer Landwehrgraben“ erfolgt östlich der A 1 bei ca. Bau-Km 132+290. Hier wird es erforderlich, das Gewässer neu zu profilieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Weißer Landwehrgraben“ obliegt wie bisher dem Lippeverband.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
456	35	132+180	1.) Durchlass DN 500 2.) Stadtstraße „An der Autobahn“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Stadt Hamm	Der Abfanggraben östlich der A 1 (siehe RV-Nr. 455) kreuzt bei Bau-Km 132+180 die Stadtstraße „An der Autobahn“. Im Kreuzungsbereich wird ein Durchlass mit folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: ca. 25.00 m Querschnitt: DN 500 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Stadtstraße „An der Autobahn“ obliegt der Stadt Hamm.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
457	36	von 132+320 bis 132+961	V16 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 132+320 bis Bau-km 132+961 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 6,4 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
458	36	von 132+311 bis 133+013	V17 <small>Mulde</small>	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 132+311 bis Bau-km 133+013 wird östlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 7,0 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
459	36/37	von 133+019 bis 133+230	V18 <small>Mulde</small>	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 133+019 bis Bau-km 133+230 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 2,1 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
460	36/37	von 133+019 bis 133+255	1.) E9 Abfanggraben 2.) Gewässer „Beverbach“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Lippeverband	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 133+019 bis Bau-km 133+255 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 3 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Beverbach“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer „Beverbach“ erfolgt östlich der A 1 bei Bau-Km 133+255. Hier wird es erforderlich, das Gewässer neu zu profilieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Beverbach“ obliegt wie bisher dem Lippeverband.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
461	37/38	von 133+273 bis 133+780	1.) E10 Abfanggraben 2.) Gewässer „Beverbach“	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Lippeverband	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 133+273 bis Bau-km 133+780 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 7 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Beverbach“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer „Beverbach“ erfolgt östlich der A 1 bei ca. Bau-Km 133+270. Hier wird es erforderlich das Gewässer neu zu profilieren. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers „Beverbach“ obliegt wie bisher dem Lippeverband.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
462	38	von 133+780 bis 133+888 133+895	1.) E11 _{Abfanggraben} 2.) Rohrleitung	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Stadt Hamm	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 133+780 bis Bau-km 133+888 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben mit einer Rohrleitung – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 2 l/s auf unbefristete Zeit in einen bestehenden öffentlichen Anschlusskanal eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in den bestehenden Entwässerungskanal erfolgt östlich der A 1 bei ca. Bau-Km 133+895. Soweit erforderlich wird ein neuer Anschlusschacht gebaut und die vorhandene Rohrleitung angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens und der Rohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des bestehenden Entwässerungskanals und dem soweit erforderlichen neuen Schacht obliegt der Stadt Hamm.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
463	37/38	von 133+290 bis 133+887	V19 <small>Mulde</small>	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 133+290 bis Bau-km 133+887 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 6,0 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
464	38/39	von 134+185 bis 134+821	V20 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 134+185 bis Bau-km 134+821 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 6,4 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
465	38	von 133+921 bis 134+112 134+112	1.) E12 Abfanggraben 2.) vorhandene Rohrlei- tung DN 600 und Hoch- wasserrückhaltebecken	zu 1.) und 2.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) Zu 2.) a) und b) Stadt Bergkamen	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 133+921 bis Bau-km 134+112 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 3 l/s auf unbefristete Zeit über einen neuen Durch- lass und einer vorhandenen Rohrleitung in das vorhandene Hoch- wasserrückhaltebecken westlich der A 1 eingeleitet (siehe RV-Nr. 420). Die Rohrleitung DN 600 ist weiter westliche der A 1 an einem Hoch- wasserrückhaltebecken angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der vorhandenen Rohrleitung DN 600 obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
466	38	von 134+112 bis 134+330	1.) E13 Abfanggraben	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 134+112 bis Bau-km 134+330 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 3 l/s auf unbefristete Zeit über einen Durchlass (siehe RV-Nr.420) und einer vorhandene Rohrleitung in das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken westlich der A 1 eingeleitet (siehe RV-Nr. 420).	
		134+240	2.) Feldgraben	zu 2.) a) und b) die Anlieger	Bei Bau-Km 134+240 wird, soweit erforderlich, ein vorhandener von Osten verlaufender Feldgraben an den neuen Abfanggraben angeschlossen. Es wird erforderlich den Feldgraben im Anschlussbereich neu zu profilieren.	
		134+112	3.) vorhandene Rohrlei- tung DN 600 und Hoch- wasserrückhaltebecken	Zu 3.) a) und b) Stadt Bergkamen	Die Rohrleitung DN 600 ist weiter westliche der A 1 an einem Hochwasserrückhaltebecken angeschlossen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Feldgrabens obliegt wie bisher den Anliegern. Die Unterhaltung der vorhandenen Rohrleitung DN 600 obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
467	38/39	von 134+330 bis 134+623 134+623	1.) E14 Abfanggraben 2.) Feldgraben	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) der Anlieger	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 134+330 bis Bau-km 134+623 wird östlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 3 l/s auf unbefristete Zeit in einen vorhandenen Feldgraben eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in den vorhandenen Feldgraben erfolgt östlich der A 1 bei Bau-Km 134+623. Soweit erforderlich wird der vorhandene Feldgraben im Anschlussbereich und im weiteren Verlauf neu profiliert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Feldgrabens obliegt wie bisher dem Anlieger.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
468	39	von 134+623 bis 134+965 134+623	1.) E15 Abfanggraben 2.) vorhandener Feldgra- ben	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) der Anlieger	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 134+623 bis Bau-km 134+880 wird östlich und von Bau-km 134+880 bis Bau-km 134+965 westlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 4 l/s auf unbefristete Zeit in einen vorhandenen Feldgraben ein-geleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in den vorhandenen Feldgraben erfolgt östlich der A 1 bei Bau-Km 134+623. Soweit erforderlich, wird der vorhandene Feldgraben im Anschlussbereich und im weiteren Verlauf neu profi-liert. Der Abfanggraben kreuzt bei ca. Bau-Km 134+880 die A 1 mittels eines Durchlasses DN 800 (siehe RV-Nr. 422) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Feldgrabens obliegt wie bisher dem Anlieger.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
469	39	134+835	<p>1.) Durchlass DN 800</p> <p>2.) L 664 „Alte Landwehrstraße“</p>	<p>zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)</p> <p>Zu 2.) a) und b) Land-Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßen- bau NRW)</p>	<p>Der Abfanggraben E 15 ^{Abfanggraben} westlich der A 1 (siehe RV-Nr. 468) kreuzt bei Bau- Km 134+835 die L 664 „Alte Landwehrstraße“.</p> <p>Im Kreuzungsbereich wird ein Durchlass mit folgenden Abmessun- gen hergestellt:</p> <p>Länge: ca. 52.00 m Querschnitt: DN 800</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des L 664 „Alte Landwehrstraße“ obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
470	39	134+870	1.) Rohrleitung DN 300 2.) vorhandene Wallan- lage	zu 1.) a) entfällt b) der Anlieger zu 2.) a) und b) der Anlieger	Das anfallende Oberflächenwasser der vorhandenen Wallanlage wird zukünftig – wie im Lageplan dargestellt – über eine neue Rohrleitung DN 300 dem Abfanggraben E 15 <small>Abfanggraben</small> zugeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt zukünftig dem Anlieger. Die Unterhaltung der Wallanlage obliegt wie bisher dem Anlieger.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
471	39	von 134+975 bis 134+995	vorhandener Graben	a) und b) der Anlieger	<p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus wird es erforderlich, den vorhandenen Graben mit den anliegenden Böschungsf lächen westlich der A 1 neu zu profilieren.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Feldgrabens obliegt wie bisher dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
472	38	von 134+966 bis 135+109	V21 <small>Mulde</small>	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 134+966 bis Bau-km 135+109 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 1,4 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
473	39	von 134+887 bis 135+109	V22 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 134+887 bis Bau-km 135+109 wird östlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – als Graben ausgebildet und bis zu einer Menge von 2,2 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
474	39/40	von 135+117 bis 135+293	V23 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 135+117 bis Bau-km 135+293 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 1,8 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
475	39/40	von 135+113 bis 135+482	1.) E16 Abfanggraben 2.) Gewässer "Neustädter Bach"	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) westlich der A 1 Stadt Bergkamen	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 135+113 bis Bau-km 135+482 wird westlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 4 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Neustädter Bach“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer "Neustädter Bach" erfolgt westlich der A 1 bei Bau-Km 135+113 mit einer Rohrleitung und dem geplanten Anschlusschacht an den neuen Durchlass DN 1800 (siehe RV-Nr. 425). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers "Neustädter Bach" obliegt wie bisher westlich der A 1 Stadt Bergkamen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
476	40	135+300	Rohrleitung DN 300	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Der Abfanggraben E 16 <small>Abfanggraben</small> (siehe RV-Nr. 475) wird im Bereich der Stadtstraße „Huckenhollweg“ mit einer Rohrleitung DN 300 verrohrt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt zukünftig der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
477	40	von 135+320 bis 135+435	V24 <small>Mulde</small>	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 135+320 bis Bau-km 135+435 wird westlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 1,2 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
478	40	von 135+482 bis 135+733	V25 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 135+482 bis Bau-km 135+733 wird östlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 2,5 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
479	40/41	von 135+733 bis 136+313	V26 Mulde	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 135+733 bis Bau-km 136+313 wird östlich der A 1 über eine Versickerungsmulde – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 5,8 l/s auf unbefristete Zeit in das Grundwasser eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Versickerungsmulde obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
480	41	von 136+380 bis 136+800	1.) E17 Abfanggraben 2.) Gewässer "Derner Bach"	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Stadt Kamen	Das Oberflächenwasser der Bankette und Böschungen im Zuge der A 1 von Bau-km 136+380 bis Bau-km 136+800 wird westlich der A 1 über einen Abfanggraben – wie im Lageplan dargestellt – bis zu einer Menge von 7 l/s auf unbefristete Zeit in das Gewässer „Derner Bach“ eingeleitet (nähere Einzelheiten siehe Wassertechnische Unterlage Nr. 18). Die Einleitung in das Gewässer "Derner Bach" erfolgt weiter südlich im Bereich des AK Kamen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Abfanggrabens obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers "Derner Bach" obliegt wie bisher der Stadt Kamen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
481	33	130+070	1.) vorhandener Durchlass DN 600 2.) L 507 „Werner Straße“	zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu 2.) a) und b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	Der vorhandene Straßenseitengraben östlich der A 1 kreuzt bei Bau-Km 130+070 die Landesstraße 507 „Werner Straße“ mittels eines Durchlasses DN 600. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird es erforderlich – wie im Lageplan dargestellt – die L 507 „Werner Straße“ in ihrem Verlauf um ca. 30 cm abzusenken (siehe RV-Nr. 7). Der vorhandene Durchlass wird soweit erforderlich angepasst und/oder erneuert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der L 507 „Werner Straße“ obliegt wie bisher dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
482	33	von 130+370 bis 130+445	1.) vorhandener Durch- lass DN 500/ Rohrleitung DN 600 2.) Wirtschaftsweg „Forstkamp“ 3.) Radweg (ehemalige Zeichenbahn)	zu 1.) a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung) zu 2.) a) und b) Stadt Werne zu 3.) a) der Anlieger b) Stadt Werne	Der vorhandene Straßenseitengraben östlich der A 1 kreuzt bei Bau- Km 130+385 den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und einen Radweg (auf einer ehemaligen Zeichenbahn) mittels eines Durchlasses DN 500 und verläuft dann bis zum Grabenbeginn weiter in einer Rohrleitung DN 600. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 werden, soweit erforder- lich, der vorhandene Durchlass und die Rohrleitung angepasst und/oder erneuert. Die vorhandene Rohrleitung DN 600 wird ge- kürzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung des Durchlasses und der Rohrleitung obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges „Forstkamp“ obliegt wie bisher der Stadt Werne. Die Unterhaltung des Radweges obliegt der Stadt Werne.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
483	38	133+920	1.) Rohrleitung DN 1000 2.) Bahntrasse der DB Netz AG	zu 1.) a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu 2.) a) und b) DB Netz AG	Die Rohrleitung DN 1000 im Zuge der Einleitungsstelle E4 (siehe RV-Nr. 404) in das Gewässer „Beverbach“ kreuzt bei Bau-Km 133+820 die Bahntrasse (Strecke 2250 Oberhausen – Osterfeld – Hamm) der DB Netz AG und einen Feldweg. Die Unterquerung im Bereich der Bahntrasse ist in geschlossener Bauweise im Rohrvortrieb und als Düker vorgesehen und erfolgt in Abstimmung mit der DB AG. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung/ des Durchlasses DN 1000 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Bahntrasse obliegt wie bisher der DB Netz AG. Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
601	29 bis 41	von 136+800 bis 126+416	Vermeidungsmaßnahme VBau (Bauzeitenregelung für Baufeldräumung/ Baustelleneinrichtung)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme VBau wird für die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen und der Umgang mit Boden und Fließgewässern eine Bauzeitenregelung vorgesehen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
602	34	130+730	Vermeidungsmaßnahme V 1 (Aufwertung)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 1 wird eine Aufwertung der Gewässerquerung an der Lippe vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
603	37	133+264	Vermeidungsmaßnahme V 2 (Aufwertung)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 2 wird eine Aufwertung der Gewässerquerung am Beverbach vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
604	37	von 133+205 bis 133+335	Vermeidungsmaßnahme V 3CEF (Erhalt der ökologischen Funktion)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 3CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen entlang des Gewässers „Beverbach“ vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach der Fertigstellung kann die Unterhaltung bzw. Pflege einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert und ist zeitlich befristet. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
605	30	127+380	Vermeidungsmaßnahme V 4CEF (Durchgängigkeit für Fledermäuse)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 4CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Fledermäuse an dem Bauwerk (Wirtschaftsweg „An der Nordbecke/Westbrenningen“) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
606	30	127+705	Vermeidungsmaßnahme V 4CEF (Durchgängigkeit für Fledermäuse) mit Irritationsschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 4CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Fledermäuse an dem Bauwerk (Gewässer „Nordbecke“) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Auf der Westseite der A 1 wird nördlich der „Nordbecke“ temporär eine ca. 140 m lange Irritationsschutzwand errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
607	30	128+133	Vermeidungsmaßnahme V 4CEF (Durchgängigkeit für Fledermäuse) mit Irritationsschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 4CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Fledermäuse an dem Bauwerk (private Viehtrift) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Auf der Ost- und Westseite der A 1 wird nord- und südlich der Viehtrift temporär je Seite eine ca. 60 m lange Irritationsschutzwand errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
608	33	130+393	Vermeidungsmaßnahme V 4CEF (Durchgängigkeit für Fledermäuse)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 4CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Fledermäuse an dem Bauwerk (Wirtschaftsweg „Forstkamp“ mit einem Radweg) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
609	34	130+730	Vermeidungsmaßnahme V 4CEF (Durchgängigkeit für Fledermäuse)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 4CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Fledermäuse an dem Bauwerk (Gewässer „Lippe“) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
610	34	131+150	Vermeidungsmaßnahme V 4CEF (Durchgängigkeit für Fledermäuse)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 4CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Fledermäuse an dem Bauwerk (Bundeswasserstraße „Datteln-Hamm-Kanal“) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
611	35	131+462	Vermeidungsmaßnahme V 4CEF (Durchgängigkeit für Fledermäuse) mit Irritationsschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 4CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Fledermäuse an dem Bauwerk (Wirtschaftsweg „Urnenfeldstraße“) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Auf der Ost- und Westseite der A 1 wird nord- und südlich des Wirtschaftsweges temporär je Seite eine ca. 50 m lange Irritationsschutzwand errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
612	37	133+264	Vermeidungsmaßnahme V 4CEF (Durchgängigkeit für Fledermäuse) mit Irritationsschutzwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 4CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Fledermäuse an dem Bauwerk (Gewässer „Beverbach“) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Auf der Ost- und Westseite der A 1 wird nord- und südlich des „Beverbaches“ temporär je Seite eine ca. 40 m lange Irritationsschutzwand errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
613	38	133+911	Vermeidungsmaßnahme V 4CEF (Durchgängigkeit für Fledermäuse)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 4CEF werden Maßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit für Fledermäuse an dem Bauwerk (Bahntrasse der DB Netz AG) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
614	41	136+170	Vermeidungsmaßnahme V 5 (Amphibienschutzmaßnahmen)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Vermeidungsmaßnahme V 5 werden Amphibienschutzmaßnahmen an einem Stillgewässer durchgeführt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die spätere Unterhaltung des Stillgewässers obliegt dem Eigentümer.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
615	29 bis 41	von 136+800 bis 126+416	Schutzmaßnahme S 1 (Begrenzung des Baufeldes)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Schutzmaßnahme S 1 ist die Anlage einer Schutzeinrichtung während des Baubetriebes zum Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen der Bautätigkeit gemäß den Ausführungen der Richtlinien für die Anlagen von Straßen-Teil Landschaftspflege Abschnitt 4 (RAS-LP 4) vorgesehen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Folgende Streckenabschnitte entlang der A 1 sind im Seitenbereich zu sichern:</p> <p>FR Bremen 126+678 – 126+695 126+780 – 127+025 (einschl. Rampen AS Hamm-Bockum/Werne) 127+163 – 128+105 (einschl. nördlich/südlich „Westbrenningen“) 128+283 – 128+365 („Hellstraße“) 128+730 – 128+755 129+095 – 129+103 (nördlich „Kiwitzheidweg“) 129+230 – 129+350 (Rastplatz „An der Landwehr“) 129+530 – 130+050 (einschl. nördlich „Werner Straße“) 130+490 – 130+615 (RWB 2 und Versetzung der Maststandorte) 130+655 – 130+665 (Lippe) 130+705 – 131+075 und 131+225 (Lippe) 131+440 – 131+455 131+875 – 131+970 (einschl. Auffahrtsarm AS Hamm/Bergkamen) 132+120 – 132+195 (nördlich/südlich „An der Autobahn“) 132+270 – 132+275 132+475 – 132+835 133+020 – 133+505 (einschl. südlich Erlenbach) 134+240 – 134+895 (einschl. nördlich/südlich „Alte Landwehrstraße“) 135+115 – 135+125 („Haus Reck“) 135+315 – 135+560 135+750 – 136+235 (einschl. Teichanlage und „Kamener Straße“) 136+650 – 136+800</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					FR Dortmund 126+930 – 126+945 126+975 – 127+055 (Rampe AS Hamm-Bockum/Werne) 127+105 – 127+125 (südl. Kreisfahrt AS Hamm-Bockum/Werne) 127+165 – 128+150 (einschl. nördlich/südlich „Westbrenningen“ und „Nordbecke“) 128+335 – 128+365 („Horster Straße“) 129+325 – 129+445 129+510 – 129+635 (Rastplatz „Fuchs-Eggen“) 129+820 – 129+845 129+915 – 129+927 130+120 – 130+130 (südlich „Stockumer Straße“) 130+395 – 130+418 (ehemalige Zechenbahn) 130+665 – 130+675 (Lippe) 130+712 – 130+720 (Lippe) 131+400 – 131+423 131+550 – 132+140 (einschl. Ausfahrt AS Hamm/Bergkamen und nördlich/südlich „Ostenhellweg“) 132+188 – 132+225 (nördlich/südlich „Sanbochumer Weg“) 133+050 – 133+460 (einschl. südlich Erlenbach) 133+510 – 133+720 133+835 – 133+910 133+930 – 134+970 (einschl. RWB 4 und nördlich/südlich „Landwehrstraße“) 135+445 – 135+560 135+585 – 136+235 136+270 – 136+640 (einschl. östlich „Am Knobeloh“/nördlich „Hammer Straße“ und südlich „Hammer Straße“) 136+760 – 136+800 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
616	32	129+325 bis 129+450; 129+500 bis 129+635	Schutzmaßnahme S 2 (Waldmantelaufbau)	a) entfällt b) die Eigentümer	<p>Zum Schutz der ökologischen Funktionen sowie der Verkehrssicherheit auf der A 1 sind für die durch die Baumaßnahme angeschnittenen Waldbestände Unterpflanzungen der rückwärtigen Bestandsflächen vorzusehen. Dabei wird auf dem Flurstück 4, Flur 88, Gemarkung Werne-Stadt und auf dem Flurstück 1, Flur 88, Gemarkung Werne-Stadt, ein 10 m breiter Korridor angrenzend zum Baufeld zum Ansatz gebracht (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Waldunterpflanzung für die Dauer von 3 Jahren nach Pflanzung obliegt.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege nach Ablauf von 3 Jahren obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
617	36/37	133+025 bis 133+255	Schutzmaßnahme S 2 (Waldmantelaufbau)	a) entfällt b) die Eigentümer	<p>Zum Schutz der ökologischen Funktionen sowie der Verkehrssicherheit auf der A 1 sind für die durch die Baumaßnahme angeschnittenen Waldbestände Unterpflanzungen der rückwärtigen Bestandsflächen vorzusehen. Dabei wird auf den Flurstücken 424, 425 und 166, Flur 3, Gemarkung Sandbochum, ein 10 m breiter Korridor angrenzend zum Baufeld zum Ansatz gebracht (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Waldunterpflanzung für die Dauer von 3 Jahren nach Pflanzung obliegt.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege nach Ablauf von 3 Jahren obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
618	37	133+110 bis 133+255	Schutzmaßnahme S 2 (Waldmantelaufbau)	a) entfällt b) die Eigentümer	<p>Zum Schutz der ökologischen Funktionen sowie der Verkehrssicherheit auf der A 1 sind für die durch die Baumaßnahme angeschnittenen Waldbestände Unterpflanzungen der rückwärtigen Bestandsflächen vorzusehen. Dabei wird auf den Flurstücken 478, 346 und 479, Flur 3, Gemarkung Rünthe, ein 10 m breiter Korridor angrenzend zum Baufeld zum Ansatz gebracht (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Pflege der Waldunterpflanzung für die Dauer von 3 Jahren nach Pflanzung obliegt.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege nach Ablauf von 3 Jahren obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
619	30/31	127+705 und 128+685	Schutzmaßnahme S 3 (bauzeitlicher Schutz von Fließgewässern)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Zum Schutz und Erhalt der Lebensraumfunktionen der Gewässer („Nordbach/Nordbecke“, „Kortenbrockbecke“) und angrenzender Bereiche ist in Ergänzung zur Schutzmaßnahme S 1 ein weiterer bauzeitlicher Schutz erforderlich (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
620	34	130+730	Schutzmaßnahme S 3 (bauzeitlicher Schutz von Fließgewässern)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Zum Schutz und Erhalt der Lebensraumfunktionen des Gewässers „Lippe“ und angrenzender Bereiche ist in Ergänzung zur Schutzmaß- nahme S 1 ein weiterer bauzeitlicher Schutz erforderlich (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
621	36	132+308	Schutzmaßnahme S 3 (bauzeitlicher Schutz von Fließgewässern)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Zum Schutz und Erhalt der Lebensraumfunktionen des Gewässers „Weißer Landwehrgraben“ und angrenzender Bereiche ist in Ergän- zung zur Schutzmaßnahme S 1 ein weiterer bauzeitlicher Schutz erforderlich (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
622	36	133+030	Schutzmaßnahme S 3 (bauzeitlicher Schutz von Fließgewässern)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Zum Schutz und Erhalt der Lebensraumfunktionen des Gewässers „Erlenbach“ und angrenzender Bereiche ist in Ergänzung zur Schutzmaßnahme S 1 ein weiterer bauzeitlicher Schutz erforderlich (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
623	37	133+264	Schutzmaßnahme S 3 (bauzeitlicher Schutz von Fließgewässern)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Zum Schutz und Erhalt der Lebensraumfunktionen des Gewässers „Beverbach“ und angrenzender Bereiche ist in Ergänzung zur Schutzmaßnahme S 1 ein weiterer bauzeitlicher Schutz erforderlich (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
624	29 bis 41	von 136+800 bis 126+416	Gestaltungsmaßnahme G 1 (Anlage einer Baum- und Strauchpflanzung)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. Kommune	<p>Zur landschaftsgerechten Eingliederung der Autobahn in die Landschaft werden die Böschungs- und Randflächen – wie in den Lageplänen dargestellt – mit einer Baum- und Strauchpflanzung aus standortgerechten Arten unter Berücksichtigung von Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation bepflanzt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>FR Bremen: 126+885 – 128+725 128+775 – 129+120 (einschl. der Böschungsflächen am „Kiwitzheidweg“) 129+785 – 129+880 129+900 – 130+650 130+310 – 131+115 131+170 – 132+000 (einschl. der Böschungsflächen des „Ostenthellweg“ und der Auffahrt AS Hamm/Bergkamen) 132+120 – 134+855 (einschl. der Böschungsflächen „An der Autobahn“ und „Alte Landwehrstraße“) 135+290 – 135+315 (einschl. Böschungsflächen „Gutsweg“ 135+810 – 136+040 136+215 – 136+800</p> <p>FR Dortmund: 126+630 – 127+105 127+190 – 128+700 128+750 – 129+520 (einschl. der Böschungsflächen am „Kiwitzheidweg“) 129+690 – 129+870 129+880 – 130+650 130+315 – 131+125 131+180 – 131+920 (einschl. der Böschungsflächen der „Dortmunder Straße“ und der Auffahrt AS Hamm/Bergkamen)</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>132+190 – 132+225 (einschl. Böschungsflächen „Sandbochumer Weg“)</p> <p>132+320 – 135+320 (einschl. der Böschungsflächen an der „Landwehrstraße“ und dem „Gutsweg“)</p> <p>136+210 – 136+800 (einschl. L 654 nördlich)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem jeweiligen Eigentümer.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
625	29 bis 41	von 136+800 bis 126+416	Gestaltungsmaßnahme G 2 (Anlage einer hohen Strauchpflanzung)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Zur landschaftsgerechten Eingliederung der Autobahn in die Land- schaft werden die Böschungs- und Randflächen – wie in den Lage- plänen dargestellt – mit einer hohen Strauchpflanzung aus standort- gerechten Arten unter Berücksichtigung von Gehölzarten der potenti- ellen natürlichen Vegetation bepflanzt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>FR Bremen: 129+115 – 129+465 (Rastplatz „An der Landwehr“) 131+875 – 132+190 (einschl. Böschungsflächen AS Hamm/Berg- kamen)</p> <p>134+845 – 138+880 135+260 – 135+460 136+035 – 136+115</p> <p>FR Dortmund: 129+510 – 129+710 (Rastplatz „Fuchs-Eggen“) 131+730 – 131+835 (einschl. Böschungsflächen AS Hamm/ Berg- kamen)</p> <p>134+000 – 134+110 135+310 – 135+720 136+005 – 136+120</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
626	33	130+800 bis 130+395	Gestaltungsmaßnahme G 2 (Anlage einer hohen Strauchpflanzung)	a) entfällt b) der Eigentümer	<p>Zur landschaftsgerechten Eingliederung der Autobahn in die Landschaft werden die Böschungs- und Randflächen im Bereich des „Forstkamp“ – wie im Lageplan dargestellt – mit einer hohen Strauchpflanzung aus standortgerechten Arten unter Berücksichtigung von Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation bepflanzt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Anlieger.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
627	39	0+082 bis 0+128 nördlich; 0+145 bis 0+235 südlich; 0+255 bis 0+320 nördlich; 0+640 bis 0+720 nördlich/südlich der L 664	Gestaltungsmaßnahme G 2 (Anlage einer hohen Strauchpflanzung)	a) entfällt b) Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Zur landschaftsgerechten Eingliederung der Autobahn in die Landschaft werden die Böschungs- und Randflächen im Bereich der L 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße“ – wie im Lageplan dargestellt – mit einer hohen Strauchpflanzung aus standortgerechten Arten unter Berücksichtigung von Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation bepflanzt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
628	40	0+360 bis 0+425 südlich des „Guts- weges“	Gestaltungsmaßnahme G 2 (Anlage einer hohen Strauchpflanzung)	a) entfällt b) Stadt Bergkamen	<p>Zur landschaftsgerechten Eingliederung der Autobahn in die Landschaft werden die Böschungs- und Randflächen im Bereich des „Gutsweges“ – wie im Lageplan dargestellt – mit einer hohen Strauchpflanzung aus standortgerechten Arten unter Berücksichtigung von Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation bepflanzt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
629	41	0+310 bis 0+405 nördlich der L 654	Gestaltungsmaßnahme G 2 (Anlage einer hohen Strauchpflanzung)	a) entfällt b) Land Nordrhein- Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau NRW)	<p>Zur landschaftsgerechten Eingliederung der Autobahn in die Landschaft werden die Böschungs- und Randflächen im Bereich der L 654 „Hammer Straße“ – wie im Lageplan dargestellt – mit einer hohen Strauchpflanzung aus standortgerechten Arten unter Berücksichtigung von Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation bepflanzt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen (Landesbetrieb Straßenbau).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
630	41	136+320 bis 136+380 (Am Kob- beloh)	Gestaltungsmaßnahme G 2 (Anlage einer hohen Strauchpflanzung)	a) entfällt b) Stadt Bergkamen	<p>Zur landschaftsgerechten Eingliederung der Autobahn in die Landschaft werden die Böschungs- und Randflächen im Bereich des Wirtschaftsweges „Am Kobbeloh“ – wie im Lageplan dargestellt – mit einer hohen Strauchpflanzung aus standortgerechten Arten unter Berücksichtigung von Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation bepflanzt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
631	32, 35, 36	129+455 bis 129+605; 131+730 bis 132+310	Gestaltungsmaßnahme G 3 (Begrünung der Lärmschutzwand)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	Zur landschaftsgerechten Eingliederung der Lärmschutzwand in die Landschaft wird – wie in den Lageplänen dargestellt – eine Begrü- nung der Lärmschutzwand mit standortgerechten Arten vorgenom- men (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleit- plan). FR Bremen: 129+455 – 129+605 FR Dortmund: 131+730 – 132+310 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
632	32, 33, 36, 40	129+500 bis 129+700; 135+440 bis 135+810	Gestaltungsmaßnahme G 4 (Hochstammpflan- zung)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Zur landschaftsgerechten Eingliederung in die Landschaft wird – wie in den Lageplänen dargestellt – eine Hochstammpflanzung mit standortgerechten Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf begrünbaren Flächen der Rastplätze „Fuchs-Eggen“ und „Haus Reck“ und der Regenwasserbehandlungsanlagen 2 (130+425) und 3 (130+970) vorgenommen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
633	29 bis 41	von 136+800 bis 126+416	Gestaltungsmaßnahme G 5 (Landschaftsrasen mit intensiver Pflege)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Zur Eingrünung der Autobahn und zum Schutz vor Erosion der angedeckten Bodenflächen im Bereich von Banketten und Randflächen werden – wie in den Lageplänen dargestellt – die Flächen mit Landschaftsrasen eingesät und intensiv gepflegt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), bei den kreuzenden Straßen und Wegen dem jeweiligen Eigentümer.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
634	29 bis 41	von 136+800 bis 126+416	Gestaltungsmaßnahme G 6 (Landschaftsrassen mit extensiver Pflege)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Zur Eingrünung der Autobahn und zum Schutz vor Erosion der angedeckten Bodenflächen im Bereich von Rand- und Böschungsflächen werden – wie in den Lageplänen dargestellt – die Flächen mit Landschaftsrassen eingesät und extensiv gepflegt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), bei den kreuzenden Straßen und Wegen dem jeweiligen Eigentümer.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
635	29 bis 31 und 33 bis 39	von 126+690 bis 134+810	Gestaltungsmaßnahme G 7 (Schotterrasen)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Zur Sicherung von Wegeflächen (Unterhaltungswege entlang von Abfanggräben und im Bereich der Regenrückhaltebecken) werden – wie in den Lageplänen dargestellt – die Flächen mit Schotterrasen versehen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>FR Bremen: 126+960 – 127+700 130+430 – 130+480 (RWB 2) 130+440 – 130+585 131+200 – 131+830 132+290 – 132+305 133+020 – 134+810</p> <p>FR Dortmund: 127+580 – 137+580 (RWB 1) 128+075 – 128+680 129+990 – 130+055 (RWB 3) 133+010 – 133+510 133+940 – 134+045 (RWB 4)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
636	30,32, 33,36, 38,40	von 127+325 bis 135+825	Gestaltungsmaßnahme G 8 (Mähwiesen)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Zur besseren Eingrünung werden im Bereich der Rastplätze „Fuchs-Eggen“ und „Haus Reck“, auf Randflächen und im Bereich der Regenwasserbehandlungsanlagen 1, 2, 3 und 4 – wie in den Lageplänen dargestellt – Mähwiesen angelegt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>FR Bremen: 130+420 – 130+485 (RWB 2) 135+525 – 135+825 (Rastplatz „Haus Reck“)</p> <p>FR Dortmund: 127+535 – 127+570 (RWB 1) 129+450 – 129+725 (Rastplatz „Fuchs-Eggen“) 132+960 – 132+980 (RWB 3) 133+940 – 133+950 (RWB 4)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
637	30	von 127+695 bis 128+075	Gestaltungsmaßnahme G 9 (Sukzession)	a) entfällt b) Unterhaltungsverband Horne	<p>Zur natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) werden – wie im Lageplan dargestellt – die Flächen auf Böschungen und Randflächen der neuen bzw. verlegten Gewässer „Lohrinne“ und „Nordbecke“ (siehe RV-Nr. 408) sich selbst überlassen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Unterhaltungsverband Horne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
638	31	von 128+570 bis 128+585	Gestaltungsmaßnahme G 9 (Sukzession)	a) entfällt b) Unterhaltungsverband Horne	<p>Zur natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) werden – wie im Lageplan dargestellt – die Flächen auf Böschungen und Randflächen des neuen bzw. verlegten Gewässer „Kortenbrockbecke“ (siehe RV-Nr. 415) sich selbst überlassen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Unterhaltungsverband Horne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
639	33/34	von 129+920 bis 130+660	Gestaltungsmaßnahme G 9 (Sukzession)	a) entfällt b) Unterhaltungsverband Horne	<p>Zur natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) werden – wie im Lageplan dargestellt – die Flächen auf Böschungen und Randflächen des neuen bzw. verlegten Gewässer „zur Lippe“ (siehe RV-Nr. 409) sich selbst überlassen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Unterhaltungsverband Horne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
640	36	von 132+290 bis 132+310	Gestaltungsmaßnahme G 9 (Sukzession)	a) entfällt b) Lippeverband	<p>Zur natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) werden – wie im Lageplan dargestellt – die Flächen auf Böschungen und Randflächen des neuen bzw. verlegten Gewässer „Weißer Landwehrgraben“ (siehe RV-Nr. 417) sich selbst überlassen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Lippeverband.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
641	36	von 133+013 bis 133+045	Gestaltungsmaßnahme G 9 (Sukzession)	a) entfällt b) Lippeverband	<p>Zur natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) werden – wie im Lageplan dargestellt – die Flächen auf Böschungen und Randflächen des neuen bzw. verlegten Gewässer „Erlenbach“ (siehe RV-Nr. 419) sich selbst überlassen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Lippeverband.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
642	39/40	von 135+113 bis 135+430	Gestaltungsmaßnahme G 9 (Sukzession)	a) entfällt b) Stadt Bergkamen	<p>Zur natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) werden – wie im Lageplan dargestellt – die Flächen auf Böschungen und Randflächen des neuen bzw. verlegten Gewässer „Neustädter Bach“ (siehe RV-Nr. 413) sich selbst überlassen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
643	29 bis 41	von 136+800 bis 126+416	Gestaltungsmaßnahme G 10 (natürliche Entwicklung von Krautfluren)	a) entfällt b) 1.) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) 2.) Unterhaltungsverband Horne	<p>Als Gestaltungsmaßnahme 10 werden – wie in den Lageplänen dargestellt – natürliche Entwicklungen von Krautfluren im Mittelstreifen sowie auf Randflächen vorgesehen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege im Mittelstreifen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege im Bereich der Randflächen der Gewässer „Nordbecke“, „Kortenbrockbecke“ und „Zur Lippe“ obliegt dem Unterhaltungsverband Horne.</p> <p>FR Bremen: 128+757 – 128+585 134+850 – 134+880</p> <p>FR Dortmund: 129+925 – 130+665 133+505 – 133+890 134+970 – 134+995</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
644	30	von 127+700 bis 128+075	Gestaltungsmaßnahme G 11 (naturnahe Gestal- tung des Bachbettes)	a) entfällt b) Unterhaltungsverband Horne	<p>Als Gestaltungsmaßnahme 11 wird – wie Lageplan dargestellt – die naturnahe Gestaltung des Bachbettes des Gewässerneubaus der „Lohrinne“ (siehe RV-Nr. 408) unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vorgesehen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Unterhaltungsverband Horne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
645	31	von 128+570 bis 128+585	Gestaltungsmaßnahme G 11 (naturnahe Gestal- tung des Bachbettes)	a) entfällt b) Unterhaltungsverband Horne	<p>Als Gestaltungsmaßnahme 11 wird – wie Lageplan dargestellt – die naturnahe Gestaltung des Bachbettes der „Kortenbrockbecke“ (siehe RV-Nr. 415) unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vorgesehen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Unterhaltungsverband Horne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
646	33/34	von 129+920 bis 130+660	Gestaltungsmaßnahme G 11 (naturnahe Gestal- tung des Bachbettes)	a) entfällt b) Unterhaltungsverband Horne	<p>Als Gestaltungsmaßnahme 11 wird – wie Lageplan dargestellt – die naturnahe Gestaltung des Bachbettes des Gewässerneubaus „zur Lippe“ (siehe RV-Nr. 409) unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vorgesehen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Unterhaltungsverband Horne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
647	36	von 132+290 bis 132+310	Gestaltungsmaßnahme G 11 (naturnahe Gestal- tung des Bachbettes)	a) entfällt b) Lippeverband	<p>Als Gestaltungsmaßnahme 11 wird – wie Lageplan dargestellt – die naturnahe Gestaltung des Bachbettes „Weißer Landwehrgraben“ (siehe RV-Nr. 417) unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vorgesehen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt dem Lippeverband.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
648	36	von 133+020 bis 133+045	Gestaltungsmaßnahme G 11 (naturnahe Gestal- tung des Bachbettes)	a) entfällt b) Lippeverband	<p>Als Gestaltungsmaßnahme 11 wird – wie Lageplan dargestellt – die naturnahe Gestaltung des Bachbettes „Erlenbach“ (siehe RV-Nr. 419) unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nord-rhein-Westfalen“ vorgesehen (nähere Einzelheiten siehe Land-schaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers „Erlenbach“ obliegt wie bisher östlich der A 1 der Stadt Hamm und westlich der A1 der Stadt Berg-kamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
649	39/40	von 135+113 bis 135+420	Gestaltungsmaßnahme G 11 (naturnahe Gestal- tung des Bachbettes)	a) entfällt b) Stadt Bergkamen	<p>Als Gestaltungsmaßnahme 11 wird – wie Lageplan dargestellt – die naturnahe Gestaltung des Bachbettes vom Gewässerneubau „Neustädter Bach“ (siehe RV-Nr. 413) unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ vorgesehen (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
650	34	von 130+700 bis 131+050	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 1 (Lippeaue)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 1 wird östlich und westlich der Autobahn 1 die Neugestaltung der Lippequerung und Renaturierung der Lippeaue auf den Flurstücken 10, 22, 27, 29, 31, 40, 248, 249, 513, 516, 519, 522, 525, 527, 529, 530, 532, 533, 535, 537, 539, 542, 545, 549, 554, 559, 561, 562, 564, 595, 628 tlw. , 635, 799 tlw., Flur 1, Gemarkung Sandbochum, vorgenommen.</p> <p>Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <p>A/E 1.1 Herstellung eines autotypischen Reliefs mit standörtlicher Vielfalt A/E 1.2 Anlage/Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften der Hartholzaue A/E 1.3 Anlage/Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften der Weichholzaue A 1.4 Anlage von artenreichen Mähwiesen A 1.5 Anlage von (mageren) Nass-/Feuchtwiesen A 1.6 Anlage von Magerwiesen A 1.7 Anlage/Entwicklung von Röhricht A 1.8 natürliche Entwicklung von Krautfluren A/E 1.9 Anlage von Altarmen A/E 1.10 Anlage von Kleingewässern (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Grundstücksflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	Hinweis: Die Flächen liegen teilweise im Flurbereinigerungsverfahren Lippeaue-Bergkamen-Werne. Der Einleitungsbeschluss erfolgte mit Daum vom 28.12.2000.

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Ausgleichs- und Ersatzflächen dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Unterhaltung der Lippeaue zukünftig dem Lippeverband durch eine noch abzuschließende Vereinbarung zu übertragen (s. RV. 9).</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
651	37	133+264	Ausgleichs- und Ersatz- maßnahme A/E 2 (Rena- turierung)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)/Lippe- verband	<p>Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 2 werden die Renaturie- rung des Gewässerlaufes unter dem neuen Brückenbauwerk sowie eine funktionale Aufwertung des Beverbaches (ober-/unterhalb der Querungsstelle) durchgeführt (nähere Einzelheiten siehe Land- schaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Beverbaches obliegt dem Lippeverband.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges obliegt der Stadt Hamm.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
652	36	von 132+260 bis 132+990	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 3 (naturnaher Laubwald)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 3 werden auf den östlich der A 1 liegenden Flurstücken 355, 418 und 71, Flur 3, Gemarkung Sandbochum, Ackerflächen in einen naturnahen Laubwald umgewandelt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Grundstücksflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölzpflanzungen dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p>Die Erreichbarkeit der Flurstücke 349, 353, 354 und 419 wird durch einen unbefestigten Feldweg gesichert (siehe RV-Nr. 155).</p>	Hinweis: Um die Erreichbarkeit der Flächen sicherzustellen, soll auf den Flurstücken. 11, 173, 220, 225, 230, 233, 337, 362, 202, 192, 346, 356, 355, Flur 3, Gemarkung Sandbochum, ein Wege-recht eingeräumt werden. Das Wegerecht kann entfallen, wenn die Flächen im bisherigen Eigentum verbleiben.

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
653	40	135+640	Ausgleichsmaßnahme A 4 (natürliche Entwicklung von Krautfluren)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichsmaßnahme A 4 wird der Rastplatz „Overberger Busch“ entsiegelt und die Flächen sollen einer natürlichen Entwicklung von Krautfluren (Sukzession – Verzicht auf Aussaat) zugeführt werden (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
654	36	von 132+505 bis 132+980	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 5 (naturnaher Laubwald)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A/E 5 werden auf den westlich der A 1 liegenden Flurstücken 343 und 344, Flur 3, Gemarkung Rünthe, Ackerflächen in einen naturnahen Laubwald umgewandelt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Grundstücksflächen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölzpflanzungen dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p>	Hinweis: Um die Erreichbarkeit der Flächen sicherzustellen, soll auf den Flurstücken 331, 333, 334, 335, 337, 338, 340, 344, 1509, 1510, 1512, 1513, Flur 3, Gemarkung Rünthe, ein Wegerecht eingeräumt werden.

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
655	42		Ersatzmaßnahme E 6 (naturnaher Laubwald)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Als Ersatzmaßnahme E 6 werden auf dem östlich der A 1 liegenden Flurstück 50 tlw., Flur 60, Gemarkung Ascheberg, Ackerflächen in einen naturnahen Laubwald umgewandelt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölzpflanzungen einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
656	43		Ersatzmaßnahme E 7 (Anlage von extensiven Grünland im Kompensationsflächenpool „Limbergen“)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Als Ersatzmaßnahme E 7 werden auf einer Fläche des Kompensationsflächenpool „Limbergen“ südlich von Nottuln im Kreis Coesfeld gelegenen Flurstück 62 tlw., Flur 11, Gemarkung Limbergen, Ackerflächen in extensiven Grünland umgewandelt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
657	29 bis 41	von 136+800 bis 126+416	Wiederherstellungsmaß- nahme	a) entfällt b) die Eigentümer	<p>Als Wiederherstellungsmaßnahme wird die Wiederherstellung der vorübergehend beanspruchten Biotoptypen bzw. Flächennutzungen durchgeführt (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
658	29 bis 41	von 136+800 bis 126+416	Wildschutzzaun	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Beidseitig der A 1 wird von Bau-km 136+800 bis Bau-k 126+416 als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ein Wildschutzzaun errichtet (nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Bei anstehender Erneuerung wird unter Hinzuziehung der beteiligten Stellen über die Notwendigkeit des Schutzzaunes erneut durch die Bundesstraßenverwaltung entschieden.</p>	<p><u>Kommentar:</u> siehe Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen: „ 9.2 Soll ein Schutzzaun erneuert werden, so ist anhand der Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 und 3.2 zu prüfen, ob der Zaun künftig entfallen kann.</p>

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
901	35	von 0+000 bis 0+280 "An der Autobahn"	Wasserleitung DN 150	a) und b) Energie- und Wasserver- sorgung Hamm GmbH	<p>Eine vorh. Wasserleitung DN 150 östlich der A 1 bei ca. Bau-Km 132+200 verläuft südl. parallel der Stadtstraße „An der Autobahn“.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassung der Stadtstraße „An der Autobahn“ wird die vorh. Leitung – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung DN 150 obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
902	35	132+215	Beseitigung Wasserleitung DN 150	a) Energie- und Wasser- versorgung Hamm GmbH b) entfällt	<p>Eine vorh. Wasserleitung DN 150 kreuzt südl. der Stadtstraße „An der Autobahn“ die A 1 in Bau-Km ca. 132+215.</p> <p>Die Leitung wird nach Angabe des zuständigen Versorgers nicht mehr betrieben und im Zuge der Baumaßnahme ersatzlos beseitigt.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung DN 150 obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
903	35	von 0+000 bis 0+280 "An der Autobahn"	1KV Niederspannungs- und Beleuchtungsfreilei- tung	a) und b) Energie- und Wasserver- sorgung Hamm GmbH	<p>Eine vorh. 1 KV Niederspannungs- und Beleuchtungsfreileitung be- ginnt östlich der A 1 und südlich der Stadtstraße „An der Autobahn“ (parallel zur der in RV-Nr. 901 beschriebenen Wasserleitung). In Höhe von Haus Nr. 10 kreuzen die Stromleitungen die Fahrbahn und verlaufen dann weiter nördl. der Stadtstraße „An der Autobahn“ als Niederspannungs- und Beleuchtungserdkabel.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbunde- nen Rampenanpassung der Stadtstraße „ An der Autobahn“ werden die vorh. Leitungen – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungs- planung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungs- verfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromleitungen obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
904	35	0+140 "An der Autobahn"	Beleuchtungsmast	a) und b) Stadt Hamm	<p>Östlich der A 1 befindet sich nördl. der Stadtstraße "An der Autobahn", in Höhe der Hausnummer 10, ein Beleuchtungsmast.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassung der Stadtstraße "An der Autobahn" wird der vorh. Beleuchtungsmast – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Beleuchtungsmastes obliegt wie bisher der Stadt Hamm</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
905	37	133+280	LWL-Kabel und LWL-Schacht	a) und b) Energie- und Wasserver- sorgung Hamm GmbH	<p>Ein LWL-Kabel kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 133+280, südlich des Gewässers „Beverbach“ und östlich der der A 1 befindet sich ein LWL-Schacht.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 werden das vorh. Kabel und der LWL-Schacht – soweit erforderlich- verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des LWL-Kabels und des LWL-Schachtes obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
906	38	133+905	1 KV Niederspannungs-kabel	a) und b) Energie- und Wasserver-sorgung Hamm GmbH	<p>Ein vorh. 1 KV Niederspannungskabel kreuzt bei ca. Bau-Km 133+905 die Trasse der A 1 nördl. der DB-Strecke 2250 (Oberhausen-osterfeld-Hamm).</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenbauwerkes über die DB-Strecke wird das vorh. Kabel – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromleitungen obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
907	39	0+180 "Alte Land- wehrstr."	1) 1KV Niederspan- nungskabel/ Beleuch- tungsmast u. -kabel	1) a) und b) Energie- und Wasserver- sorgung Hamm GmbH	<p>Ein vorh. 1 KV Niederspannungskabel kreuzt bei ca. Bau-Km 134+800 östlich der A 1 im Kreuzungsbereich "L 664 (Alte Landwehrstr.) /Neustädter Weg" die L 664 (Bau Km 0+180) . Die Leitung verläuft westl. des Neustädter Weges weiter nach Norden. In dem Kreuzungsbereich befindet sich auch ein städtischer Beleuchtungsmast (s. RV-Nr. 908).</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbunden Rampenanpassung der L 664 "Alte Landwehrstraße" und der Kreuzungsanpassung (L 644/Neustädter Str.) wird die vorh. Leitungen – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromleitungen obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
908	39	0+195 "Alte Land- wehrstr."	Beleuchtungsmast	a) und b) Stadt Hamm	<p>Östlich der A 1 befindet sich nördl. L 664 "Alte Landwehrstr." (Bau-Km 0+195) im Kreuzungsbereich (L 667/Neustädter Weg) ein Beleuchtungsmast.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassung der L 664 "Alte Landwehrstraße" und Kreuzungsanpassung (L 644/Neustädter Str.) wird der vorh. Beleuchtungsmast – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Beleuchtungsmastes obliegt wie bisher der Stadt Hamm.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
909	39	0+180 "Alte Land- wehrstr."	Wasserleitung OD 63	a) und b) Energie- und Wasserver- sorgung Hamm GmbH	<p>Eine vorh. Wasserleitung OD63 kreuzt bei ca. Bau-Km 134+800 östlich der A 1 im Kreuzungsbereich "L 664 (Alte Landwehrstr.)/Neustädter Weg" die L 664 (Bau Km 0+180) . Die Leitung verläuft östl. des Neustädter Weges weiter nach Norden und weiter nördl. der L 664.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassung der L 664 „ Alte Landwehrstraße“ und Kreuzungsanpassung (L 644/Neustädter Str.) wird die vorh. Wasserleitung – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
910	40	135+320 und 0+005 „Hucken- hollweg.“	Niederspannungskabel 1 KV	a) und b) Energie- und Wasserver- sorgung Hamm GmbH	<p>Ein Niederspannungskabel kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 135+320, südlich der Brückenüberführung der Stadtstraße „Huckenholweg“. Es verläuft ca. 70 m weiter südl. entlang des Huckenhollweges und quert im Bereich der Trafostation (s. RV-Nr. 911) den „Huckenholweg“ (ca. bei Bau-Km 0+005). Von der Trafostation verlaufen weitere Niederspannungskabel östlich des Huckenhollweges bis zur Hofeinfahrt „Haus Reck“.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und den damit verbundenen Rampenanpassungen an der Stadtstraße „Huckenholweg“ werden – soweit erforderlich – die Niederspannungskabel verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Niederspannungskabels obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
911	40	0+005 "Hucken- hollweg."	Trafostation/ Mittelspannungskabel 10 KV	a) und b) Energie- und Wasserver- sorgung Hamm GmbH	<p>Bei ca. Bau-Km 0+005 der westlich der Stadtstraße „Huckenhollweg“ befindet sich eine Trafostation. Von der Trafostation quert ein ein Mittelspannungskabel 10 KV die Stadtstraße „Huckenhollweg“ und verläuft dann weiter entlang der Stadtstraße Richtung Süden.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und den damit verbundenen Rampenanpassungen an der Stadtstraße „Huckenhollweg“ werden – soweit erforderlich– das Mittelspannungskabel 10 KV und die Trafostation verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Trafostation und des Mittelspannungskabel obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
912	41	von 0+000 bis 0+180 L 654	Wasserleitung OD 63	a) und b) Energie- und Wasserver- sorgung Hamm GmbH	<p>An der L 654 "Kamener Str." , östlich der A 1, verläuft südlich eine Wasserleitung OD 63. Sie endet auf Höhe der Kamener Str. Haus-Nr. 274.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassung der L 654 „ Kamener Str.“ wird die vorh. Wasserleitung – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
913	41	136+340	1KV Niederspannungs-kabel	a) und b) Energie- und Wasserver-sorgung Hamm GmbH	<p>Ein Niederspannungskabel kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 136+340 nördlich der L 654 "Kamener Straße" und verläuft weiter östlich der A 1 entlang der L 654 bis zum städtischen Beleuch-tungsmast bei ca. Bau-km 0+085 der L 654 (s. RV-Nr. 914).</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbunde-nen Rampenanpassung der L 654 „Kamener Str.“ wird das vorh. Niederspannungskabel – soweit erforderlich – verlegt bzw. umge-baut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungs-planung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungs-verfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Niederspannungskabel obliegt wie bisher der Energie- und Wasserversorgung Hamm GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
914	41	0+085 und 0+190 „L 654“	Zwei Beleuchtungsmaste	a) und b) Stadt Hamm	<p>Östlich der A 1 befinden sich nördl. L 654 "Kamener Str." bei ca. Bau-Km 0+085 und 0+190 zwei Beleuchtungsmaste.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassung der L 654 "Kamener Str." werden die vorh. Beleuchtungsmast – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Beleuchtungsmastes obliegt wie bisher der Stadt Hamm</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
915	41	0+305 „L 654“	Beleuchtungsmast	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Westlich der A 1 befindet sich nördl. L 654 "Kamener Str." (Bau-Km 0+305) ein Beleuchtungsmast.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbunden Rampenanpassung der L 654 "Kamener Str." wird der vorh. Beleuchtungsmast – soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Beleuchtungsmastes obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
916	30	127+350	220-/380-KV Höchstspannungsfreileitung Pkt. Waltrop – Gersteinwerk, Bl. 4301	a) und b) Amprion GmbH	<p>Die Freileitung kreuzt die Trasse der A1 in Bau-Km 127+350.</p> <p>Die Freileitung wird – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Freileitung obliegt wie bisher der Amprion GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
917	29	126+900	Ferngasleitung Nr. 58/6 DN 400	a) und b) Open Grid Europe GmbH	<p>Die Ferngasleitung Nr. 58/6 DN 400 kreuzt die Trasse der A1 in Bau-Km 126+900 nördl. der L 518 im Bereich der AS Hamm-Bockum/Werne.</p> <p>Die Ferngasleitung wird – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Ferngasleitung obliegt wie bisher der Open Grid Europe GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
918	31	128+900	Ferngasleitung Nr. 27/2 DN 600	a) und b) Open Grid Europe GmbH	<p>Die Ferngasleitung Nr.27/2 DN 600 kreuzt die Trasse der A1 in Bau-Km 128+900 nördl. der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“, südlich der K 12 „Hellstraße/Horster Straße“.</p> <p>Die Ferngasleitung wird – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Ferngasleitung obliegt wie bisher der Open Grid Europe GmbH</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
919	von 32 bis 35	129+750 - 131+500	Ferngasleitung Nr. 56 DN 1200	a) und b) Open Grid Europe GmbH	<p>Die Ferngasleitung Nr.56 DN 1200 verläuft von Westen kommend ab ca. Bau-Km 129+750 bis Bau-Km 131+500 entlang der A 1. In ihrem Verlauf westlich der A 1 kreuzt sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die L 507 „Stockumer Str.“ (ca. Bau-Km 130+120) - den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und den Radweg (ehemalige Zechenbahn) (ca. Bau-Km 130+400) - das Gewässer „ Lippe“ (ca. Bau-Km 130+700) - den „Datteln-Hamm-Kanal“, (ca. Bau-Km 131+170) - das Gewässer „Molbecke (ca. Bau-Km 131+385) - den Wirtschaftsweg „Urnenfeldstraße“ (ca. Bau-Km 131+390 und Bau-Km 131+500) <p>und die in RV-Nr.650 beschriebene Ausgleich- und Ersatzmaßnahme A/ E1 in der Lippeaue.</p> <p>Bei Bau-Km 131+ 500 kreuzt die Ferngasleitung die Trasse der A1 und verläuft dann weiter nach Süd-Osten. Bei Bau-Km 131+820 der A 1 kreuzt die Leitung die L 736 „Dortmunder Str.“ in ca. Bau-Km 0+200 östlich der A 1.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der oben genannten Querungen wird die Ferngasleitung – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und/oder gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Ferngasleitung obliegt wie bisher der Open Grid Europe GmbH</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
920	35	131+935	Altverlauf Ferngasleitung Nr. 7/3/1 DN 500	a) und b) Open Grid Europe GmbH	<p>Im Bereich der AS Hamm/Bergkamen liegt nördlich der L 736 „Dortmunder Straße/Ostenhellweg“ der Altverlauf der Gasleitung Nr. 7/3/1 DN 500. Die Gasleitung quert die A 1 in ca. Bau-Km 131+935. Der Leitungsabschnitt im Bereich der AS ist nicht mehr im Betrieb.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus und dem damit verbundenen Ausbau der Anschlussstelle Hamm/Bergkamen wird – soweit erforderlich – die Gasleitung entfernt bzw. verdämmt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Ferngasleitung obliegt wie bisher der Open Grid Europe GmbH</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
921	35	132+135	Ferngasleitung Nr. 7/3/1 DN 500	a) und b) Open Grid Europe GmbH	<p>Die Ferngasleitung Nr. 7/3/1 DN 500 verläuft von Osten südl. entlang der L 736 „Dortmunder Straße!“ und der Tangentialfahrt in der AS Hamm-Bergkamen und quert bei Bau-Km 132+135 die Trasse der A 1. Sie verläuft dann weiter nach Westen.</p> <p>Die Ferngasleitung wird – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem Versorgungsträger gesichert.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 wird die Ferngasleitung – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und/oder gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Ferngasleitung obliegt wie bisher der Open Grid Europe GmbH</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
922	31	128+880	220 KV- Hochspannungsfreileitung	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Die Hochspannungsfreileitung Gersteinwerk – Pöppinghausen, Bl. 2601 kreuzt die Trasse der A 1 bei ca. Bau-Km 128+880.</p> <p>Die Hochspannungsfreileitung wird – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem Versorgungsträger gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Hochspannungsfreileitung obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen																								
1	2	3	4	5	6	7																								
923	33/34	130+530	110 KV- Hochspannungs- freileitung Gersteinwerk – Werne	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Die Hochspannungsfreileitung Gersteinwerk – Werne, Bl. 1600 kreuzt die Trasse der A 1 bei ca. Bau-Km 130+530.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A1 und der damit verbunden Gradienten Erhöhung wird es erforderlich – wie im Lageplan dargestellt – die Hochspannungsleitung umzubauen. In Abstimmung mit dem zuständigen Versorger wird der „Mast 8“ um ca. 40 m nach Osten und der „Mast 9 „ auch um ca. 20 m nach Osten verschoben. Beide Maste werden um ca. 6,7 m erhöht.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Hochspannungsfreileitung obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p> <p>Zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung der Hochspannungsfreileitung bleiben die bereits vorhandenen Beschränkungen der betroffenen Grundstücke bestehen. Die Grundstücke werden während der Maßnahme – wie im Lageplan dargestellt - vorübergehend in Anspruch genommen. Das betrifft folgende Grundstücke östlich der A 1:</p> <table data-bbox="1037 1137 1854 1201"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>33/34.144.1</td> <td>Werne-Stockum</td> <td>17</td> <td>79</td> </tr> </tbody> </table> <p>und westlich der A1 folgende Grundstücke:</p> <table data-bbox="1037 1297 1854 1425"> <thead> <tr> <th>GV-Nr.</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>33.235.1-3</td> <td>Werne-Stadt</td> <td>88</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td>33/34.0.1-3</td> <td>Werne-Stadt</td> <td>88</td> <td>196</td> </tr> <tr> <td>33/34.314.1-2</td> <td>Werne-Stadt</td> <td>88</td> <td>195</td> </tr> </tbody> </table>	GV-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	33/34.144.1	Werne-Stockum	17	79	GV-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	33.235.1-3	Werne-Stadt	88	31	33/34.0.1-3	Werne-Stadt	88	196	33/34.314.1-2	Werne-Stadt	88	195	
GV-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück																											
33/34.144.1	Werne-Stockum	17	79																											
GV-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück																											
33.235.1-3	Werne-Stadt	88	31																											
33/34.0.1-3	Werne-Stadt	88	196																											
33/34.314.1-2	Werne-Stadt	88	195																											

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
924	36	132+380	110 KV- Hochspannungs- freileitung Weddinghofen – Ger- steinwerk	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Die Hochspannungsfreileitung Weddinghofen – Gersteinwerk, Bl. 1715 kreuzt die Trasse der A 1 bei Bau-Km 132+380.</p> <p>Die Hochspannungsleitung wird – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem Versorgungsträger gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Ferngasleitung obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
925	34/35	130+640 bis 131+460	Gasfernleitung L 05127 DN 600	a) und b) Thyssengas GmbH	<p>Die Gasfernleitung L. 05127 DN 600 verläuft von Osten kommend ab ca. Bau-Km 130+640 bis ca. Bau-Km 131+460 parallel entlang der A1. Die Leitung verläuft dann weiter nach Süd-Osten und quert in ihrem weiteren Verlauf die L 736 „Dortmunder Str.“ bei ca. Bau-Km 0+185.</p> <p>In ihrem parallelen Verlauf östlich zur A 1 kreuzt sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bau-Km 130+680 das Gewässer „ Lippe“ - bei Bau-Km 131+130 den „Datteln-Hamm-Kanal“ - bei Bau-Km 131+450 den Wirtschaftsweg „Urnenfeldstraße“ <p>und die in RV-Nr. 650 beschriebene Ausgleich- und Ersatzmaßnahme A/ E1 in der Lippeaue.</p> <p>Die Gasfernleitung wird – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem Versorgungsträger gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Gasfernleitung obliegt wie bisher der Thyssengas GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
926	36	132+460	Gasfernleitung L 05316 DN 200	a) und b) Thyssengas GmbH	<p>Die Gasfernleitung L. 05316, DN 200 kreuzt die Trasse der A 1 bei Bau-Km 132+460.</p> <p>Die Gasfernleitung wird – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem Versorgungsträger angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Gasfernleitung obliegt wie bisher der Thyssengas GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
927	31	128+916	Erdgashochdruckleitung L.-Str.713	a) und b) Eigentum RWE Generati- on SE Betriebsführung Westnetz GmbH	<p>Die Erdgashochdruckleitung L.-Str.713 kreuzt die Trasse der A 1 nördlich der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ bei Bau-Km 128+916 in einem Schutzrohr DN 900.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitung wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Erdgashochdruckleitung obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
928	33	130+085	Gasleitung VGM200ST	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Eine Gasleitung verläuft südl. der L 507 „Werner Straße/Stockumer Straße“ und kreuzt die Trasse der A 1 bei Bau-Km 130+085.</p> <p>Die Gasleitung wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
929	29	126+920	Stromleitungen (FTTX /LT-00388)	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Zwei Stromleitungen verlaufen nördl. der L 518 „Nordlippestraße“ und kreuzen die Trasse der A 1 bei ca. Bau-Km 126+920.</p> <p>Die Stromleitungen werden im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromleitungen obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
930	31	128+330	Niederspannungsleitung	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Westlich der A1 verläuft nördlich der K 12 „Horster Straße“ eine Niederspannungsleitung und endet bei ca. Bau-km 128+330.</p> <p>Das Niederspannungskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Niederspannungskabels obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
931	33	130+290	Beleuchtungskabel	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Westlich der A1 verläuft nördlich der L 507 „Stockumer Straße“ ein Beleuchtungskabel und endet am Beleuchtungsmast (siehe auch RV-Nr. 932) bei ca. Bau-km 130+290.</p> <p>Das Beleuchtungskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Beleuchtungskabels obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
932	33	130+290	Beleuchtungsmast	a) und b) Stadt Werne	<p>Westlich der A 1 befindet nördlich der L 507 „Stockumer Straße“ ein Beleuchtungsmast bei ca. Bau-km 130+290 im Nahbereich des Brückenbauwerkes.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbunden Rampenanpassung/Absenkung der L 507 „Stockumer Straße“ sowie dem Neubau des Brückenbauwerkes wird der vorh. Beleuchtungsmast– soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Beleuchtungsmastes obliegt wie bisher der Stadt Werne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
933	33	130+125	Niederspannungskabel	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Südlich der L 518 „Werner Straße/Stockumer Straße“ verläuft ein Niederspannungskabel und kreuzt bei ca. Bau-km 130+125 die A 1.</p> <p>Das Niederspannungskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Niederspannungskabels obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
934	33	130+090	Mittelspannungskabel LT-00158	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Südlich der L 518 „Werner Straße/Stockumer Straße“ verläuft ein Mittelspannungskabel und kreuzt bei ca. Bau-km 130+090 im Bauwerksbereich die A 1.</p> <p>Das Mittelspannungskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Mittelspannungskabels obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
935	33	130+060	Beleuchtungskabel	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Östlich der A1 verläuft südlich der L 507 „Werner Straße“ ein Beleuchtungskabel und endet an einem Beleuchtungsmast nahe des Gebäudes „Wulbern 5“ (siehe auch RV-Nr. 936) bei ca. Bau-km 130+060.</p> <p>Das Beleuchtungskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Beleuchtungskabels obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
936	33	130+050 und 130+060	zwei Beleuchtungsmaste	a) und b) Stadt Werne	<p>Östlich der A 1 befinden sich südlich der L 507 „Werner Straße“ zwei Beleuchtungsmasten in Höhe der Wohnhäuser „Wulbern 5 und Werner Straße 6“ bei ca. Bau-km. 130+045 und 130+055</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbunden erforderliche Rampenanpassung/Absenkung der L 507 „Stockumer Straße“ sowie dem Neubau des Brückenbauwerkes wird der vorh. Beleuchtungsmast- soweit erforderlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Beleuchtungsmaste obliegt wie bisher der Stadt Werne.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
937	33	von 130+295 bis 130+380	Niederspannungskabel	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Von Bau-Km 130+285 bis zum Bau-Km 130+380 liegt auf der Ost-seite der A1 ein Niederspannungskabel.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbunden en Neubau des Brückenbauwerkes über den Wirtschaftsweg „Forst-kamp“ und einem Radweg (ehem. Zechenbahn) wird – soweit erfor-derlich – das Niederspannungskabel in Abstimmung mit dem zu-ständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesi-chert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungs-verfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Niederspannungskabels obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
938	33	130+390	2 Stromkabel und 2 Mittelspannungskabel LT- 00175 LT- 00468	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Südlich der Trasse des Radweges auf einer ehemaligen Zechenbahn und des Wirtschaftsweges „Forstkamp“ befinden sich zwei Stromkabel und zwei Mittelspannungskabel und kreuzen die A 1 bei ca. Bau-Km 130+390 im Bauwerksbereich.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenbauwerkes über den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und dem Radweg (ehem. Zechenbahn) werden – soweit erforderlich – die zwei Stromkabel und die zwei Mittelspannungskabel in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der zwei Stromkabel und der zwei Mittelspannungskabel obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
939	33	130+415	Stromkabel	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Südlich des Wirtschaftsweges „Forstkamp“ und dem Radweg auf einer ehemaligen Zechenbahn liegt ein Stromkabel und kreuzt bei ca. Bau-km 130+415 im Bauwerksbereich die A 1.</p> <p>Das Stromkabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Stromkabels obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
940	36	132+460	Leerrohr	a) und b) Westnetz GmbH	<p>Südlich des Gewässers „Weißer Landwehrgraben“ liegt ein Leerrohr und kreuzt bei ca. Bau-km 132+460 die Trasse der A 1.</p> <p>Das Leerrohr – soweit erforderlich – wird in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert oder entfernt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Leerrohres obliegt wie bisher der Westnetz GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
941	35	von 0+465 bis 0+570 „Sand- bochumer Weg“	Entwässerungskanal DN 300 B	a) und b) Stadt Bergkamen (Stadtbetrieb Entwässe- rung)	<p>Auf der Westseite der A 1 südlich der Stadtstraße „ Sandbochumer Weg“ liegt entlang der Anliegergrundstücke ein Entwässerungskanal mit Straßenabläufen und Schachtbauwerken.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenbauwerkes über die A1 im Zuge der Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ wird – soweit erforderlich – der Entwässerungskanal in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert um auch weiterhin die Entwässerung der Straße weiter zu gewährleisten.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungskanals mit den Schachtbauwerken und der Abläufe obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen (Stadtbetrieb Entwässerung)</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
942	33	130+075	Wasserleitung DN 300	a) und b) Gelsenwasser AG	<p>Im Trassenbereich der L 507 „Werner Straße/Stockumer Straße“ befindet sich eine Wasserleitung DN 300, diese kreuzt die A 1 in einem Schutzrohr aus Stahl DN 1200.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenbauwerkes im Zuge der A 1 über die L 507 wird – soweit erforderlich – die Wasserleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher Gelsenwasser AG</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
943	31	128+570	Zwei Entwässerungskanäle (DN 200 PE-HD und DN 150 PE-HD)	a) und b) Stadt Werne (Kommunalbetrieb Werne)	<p>Nördlich des Gewässers „Kortenbrockbecke“ befinden sich zwei Entwässerungskanäle die bei ca. Bau-km 128+570 die Trasse der A 1 kreuzen.</p> <p>Die Kanäle werden – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert oder entfernt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungskanäle obliegt wie bisher der Stadt Werne (Kommunalbetrieb Werne).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
944	32	129+600 und 129+650	Entwässerungskanäle DN 150 und DN 500	a) und b) Stadt Werne (Kommunalbetrieb Werne)	<p>Östlich der A 1 und südlich des Rastplatzes „An der Landwehr“ befinden sich unterhalb der vorhandenen Wallanlagen Anschlussleitungen für die Entwässerung der Rastplätze „An der Landwehr“ und „Fuchs-Eggen“.</p> <p>Die Kanäle werden – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert oder entfernt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungskanäle obliegt wie bisher der Stadt Werne (Kommunalbetrieb Werne).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
945	33	130+065	Entwässerungskanal DN 250 PE-HD	a) und b) Stadt Werne (Kommunalbetrieb Werne)	<p>Östlich der A 1 befindet sich im Bereich der L 507 „Werner Straße“ ein Entwässerungskanal mit Anschluss an den vorh. Straßenseitengraben östlich der A 1.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Absenkung und Anpassungsarbeiten der L 507 im Bauwerksbereich wird – soweit erforderlich – der Entwässerungskanal in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert um auch weiterhin die Entwässerung der Straße zu gewährleisten.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungskanals obliegt wie bisher der Stadt Werne (Kommunalbetrieb Werne).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
946	33	130+110	Entwässerungskanal DN 300 PVC-U	a) und b) Stadt Werne (Kommunalbetrieb Werne)	<p>Westlich der A 1 beginnt im Bereich der L 507 „Werner Straße“ ein Entwässerungskanal.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Absenkung und Anpassungsarbeiten der L 507 im Bauwerksbereich wird – soweit erforderlich – der Entwässerungskanal in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert um auch weiterhin die Entwässerung der Straße zu gewährleisten.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungskanäle obliegt wie bisher der Stadt Werne (Kommunalbetrieb Werne).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
947	33	130+390	Entwässerungskanal DN 500 B	a) und b) Stadt Werne (Kommunalbetrieb Werne)	<p>Im Trassenbereich des Wirtschaftsweges „Forstkamp“ befindet sich ein Entwässerungskanal DN 500, diese kreuzt die A 1 bei ca. Bau-Km 130+390.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Anpassungsarbeiten an dem Wirtschaftsweg „Forstkamp“ im Bauwerksbereich wird – soweit erforderlich – der Entwässerungskanal in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert um auch weiterhin die Entwässerung der Straße zu gewährleisten.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungskanals mit den Schachtbauwerken und der Abläufe obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen (Stadtbetrieb Entwässerung)</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
948	38	133+915	Kabel (Streckenfernmeldeka- bel, LWL-Kabel, etc.)	a) und b) DB Netz AG	<p>Die längs der Bahnstrecke 2250 (Oberhausen – Osterfeld – Hamm) verlaufenden Kabel kreuzen die Trasse der A 1 in ca. Bau-Km 133+915.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenwerkes über die Bahnstrecke 2250 (Oberhausen – Osterfeld – Hamm) werden – soweit erforderlich – die Kabel verlegt, umgebaut bzw. gesichert.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Nr. 1 EKrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Erhaltung der Kabel obliegt wie bisher die DB Netz AG.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Maßnahme wird zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen, siehe auch RV-Nr. 15.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
949	38	133+910	Fernmeldekabel	a) und b) RAG Montan Immobilien GmbH	<p>Südlich der Bahntrasse (Strecke 2250 Oberhausen – Osterfeld – Hamm) befindet sich ein Fernmeldekabel und kreuzt die A 1 bei ca. Bau-Km 133+910.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenwerkes über die Bahntrasse (Strecke 2250 Oberhausen – Osterfeld – Hamm) der DB wird im Bauwerksbereich – soweit erforderlich – das Fernmeldekabel in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Fernmeldekabels obliegt wie bisher RAG Montan Immobilien GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
950	33	130+995	Fernmeldekabel	a) und b) RAG Montan Immobilien GmbH	<p>Nördlich des Wirtschaftsweges „Forstkamp“ befindet sich entlang des Radweges auf der ehemaligen Zechenbahn ein Fernmeldekabel und kreuzt die A 1 bei ca. Bau-Km 130+995.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenwerkes über den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und dem Radweg wird im Bauwerksbereich – soweit erforderlich – das Fernmeldekabel in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Fernmeldekabels obliegt wie bisher RAG Montan Immobilien GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
951	39	134+835	Kabel	a) und b) RAG Montan Immobilien GmbH	<p>Nördlich der L 664 „Alte Landwehrstraße/Landwehrstraße“ befindet sich ein Kabel und kreuzt die A 1 bei ca. Bau-Km 134+835.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenwerkes über die A 1 wird im Bauwerksbereich – soweit erforderlich – das Fernmeldekabel in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Fernmeldekabels obliegt wie bisher RAG Montan Immobilien GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
952	29-41	von 126+416 bis 136+800	Telekommunikations- kabel	a) und b) Verizon Deutschland GmbH	<p>Das Telekommunikationskabel liegt ab Bau-Km 126+416 auf der Ostseite der A 1, verläuft entlang der AS Hamm-Bockum/Werne und kreuzt die L 518 „Nordlippestraße“ ca. 220 Meter östlich der A 1. Es verläuft dann weiter entlang des Böschungsfußes auf der Ostseite der A 1 bis ca. Bau-Km 129+100 nördlich der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“. Hier kreuzt das Kabel die A 1 und verläuft dann weiter an der Böschung auf der Westseite der A 1, entlang des Rastplatzes „Fuchs-Eggen“ bis nördlich der Stadtstraße „Forstkamp“. Bei ca. Bau-Km 130+365 kreuzt das Kabel die A1 wieder und verläuft dann bis zum Bauende auf der Ostseite der A 1 und der AS Hamm/Bergkamen im Böschungsbereich. Ab ca. Bau-Km 134+015, südl. der Bahntrasse, liegt das Kabel im Nahbereich der Autobahn, lediglich am Rastplatz „Haus Reck“ liegt es im hinteren Bereich des Rastplatzes.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Telekommunikationskabels obliegt wie bisher der Verizon Deutschland GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
953	33	130+080	Telekommunikationskabel	a) und b) Vodafone GmbH	<p>Ein Telekommunikationskabel verläuft nördlich der L 507 „Werner Straße/Stockumer Straße“ und kreuzt die Trasse der A 1 bei Bau-Km 130+080.</p> <p>Das Telekommunikationskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Telekommunikationskabels obliegt wie bisher der Vodafone GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
954	32	129+115	Telekommunikationskabel	a) und b) Unitymedia NRW GmbH	<p>Ein Telekommunikationskabel verläuft südlich der Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ und kreuzt die Trasse der A 1 bei Bau-Km 129+115.</p> <p>Das Telekommunikationskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Telekommunikationskabels obliegt wie bisher der Unitymedia NRW GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
955	33	130+185 und 130+140	Telekommunikations- kabel	a) und b) Unitymedia NRW GmbH	<p>Nördlich und Südlich der L 507 „Werner Straße/Stockumer Straße“ befinden sich Telekommunikationskabel die im Bauwerksbereich bei ca. Bau-km 130+185 die Trasse der A 1 kreuzen. Ein weiteres Telekommunikationskabel verläuft südlich der L 507 und kreuzt die Trasse der A 1 bei ca. Bau-Km 130+140.</p> <p>Das Telekommunikationskabel werden im Baustellenbereich – so- weit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versor- gungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungs- verfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Telekommunikationskabels obliegt wie bisher der Unitymedia NRW GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
956	33	130+395	Telekommunikationskabel	a) und b) Unitymedia NRW GmbH	<p>Ein Telekommunikationskabel verläuft südlich ehemaligen Zechenbahn und kreuzt die Trasse der A 1 bei Bau-Km 130+395.</p> <p>Das Telekommunikationskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Telekommunikationskabels obliegt wie bisher der Unitymedia NRW GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
957	35	131+900	Telekommunikationskabel	a) und b) Unitymedia NRW GmbH	<p>Ein Telekommunikationskabel verläuft südlich der L 736 „Ostenhellweg/Dortmunder Straße“ und kreuzt die Trasse der A 1 bei ca. Bau-Km 131+900 und im weiteren Verlauf kreuzt das Kabel auch den Einmündungsbereich der Anschlussstelle Hamm/Bergkamen östlich der A 1.</p> <p>Das Telekommunikationskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Telekommunikationskabels obliegt wie bisher der Unitymedia NRW GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
958	35	132+175	Telekommunikationskabel	a) und b) Unitymedia NRW GmbH	<p>Westlich der A 1 verläuft ein Telekommunikationskabel ab dem Haus „Sandbochumer Weg Nr. 51 nördlich der Stadtstraße „Sandbochumer Weg“.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassung der Stadtstraße „ Sandbochumer Weg“ wird die vorh. Leitung – soweit erforderlich – im Baustellenbereich in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Telekommunikationskabels obliegt wie bisher der Unitymedia NRW GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
959	40	135+335	Telekommunikationskabel	a) und b) Unitymedia NRW GmbH	<p>Ein Telekommunikationskabel verläuft südlich der Stadtstraße „Gutsweg/Huckenhollweg“ und kreuzt die Trasse der A 1 bei ca. Bau-Km 135+335.</p> <p>Das Telekommunikationskabel wird im Baustellenbereich – soweit erforderlich – in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Telekommunikationskabels obliegt wie bisher der Unitymedia NRW GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
960	41	136+320	Telekommunikationskabel	a) und b) Unitymedia NRW GmbH	<p>Nördlich und südlich der L 654 „Kamener Straße/Dortmunder Straße“ befinden sich Telekommunikationskabel. Ein Kabel kreuzt die Trasse der A 1 nördlich des Bauwerkes im Zuge der L 654 bei ca. Bau-km 136+320 die Trasse der A 1. Im Kreuzungsbereich der L 654 mit dem Wirtschaftsweg „Zum Lüchting“ kreuzt ein Kabel die Trasse der L 654.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Trassenanpassung der L 654 „Kamener Straße/Dortmunder Straße“ werden die vorh. Leitung – soweit erforderlich – im Baustellenbereich in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Telekommunikationskabels obliegt wie bisher der Unitymedia NRW GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
961	39	von 0+000 bis 0+190 L 664	Telekommunikations- kabel	a) und b) Deutsche Telekom Tech- nik GmbH	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+190 der L 664 „Alte Landwehrstraße“ und östlich der Stadtstraße „Neustädter Weg“ befindet sich eine Telekommunikationslinie.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassung der L 664 „Alte Landwehrstraße“ wird die vorh. Telekommunikationslinie verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom Technik GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
962	40	135+335	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Tech- nik GmbH	<p>Eine Telekommunikationslinie verläuft südlich der Stadtstraße „Gutsweg/Huckenhollweg“ und kreuzt die Trasse der A 1 bei ca. Bau-Km 135+335.</p> <p>Die Telekommunikationslinie wird verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom Technik GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
963	40	0+090 „Hu- cken- hollweg“	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Tech- nik GmbH	<p>Eine Telekommunikationslinie kreuzt bei ca. Bau-km 0+090 die Stadtstraße „Huckenollweg“.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassung Stadtstraße „Huckenollweg/Gutsweg“ wird die vorh. Telekommunikationslinie verlegt bzw. umgebaut und - soweit erforderlich - gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationslinie obliegt wie bisher der Deutschen Telekom Technik GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
964	41	136+320	Telekommunikationsli- nien	a) und b) Deutsche Telekom Tech- nik GmbH	<p>Nördlich und südlich der L 654 „Kamener Straße/Dortmunder Straße“ befinden sich Telekommunikationslinien. Eine Telekommunikationslinie kreuzt die Trasse der A 1 nördlich des Bauwerkes im Zuge der L 654 bei ca. Bau-km 136+320. Im Kreuzungsbereich der L 654 mit dem Wirtschaftsweg „Zum Lüchting“ kreuzt eine Linie die Trasse der L 654.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Trassenanpassung der L 654 „Kamener Straße/Dortmunder Straße“ werden die vorh. Telekommunikationslinien – soweit erforderlich – im Baustellenbereich in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt, bzw. angepasst und gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Telekommunikationslinien obliegt wie bisher der Deutschen Telekom Technik GmbH.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
965	40	135+320	Niederspannungskabel	a) und b) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen	<p>Ein Niederspannungskabel kreuzt die Trasse der A 1 in Bau-Km 135+320, südlich der Brückenüberführung der Stadtstraße „Gutsweg/Huckenhollweg“. Es verläuft weiter westlich im Bereich der Trasse der Stadtstraße „Gutsweg“.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbundenen Rampenanpassungen an der Stadtstraße „Gutsweg/Huckenhollweg“ werden – soweit erforderlich – die Niederspannungskabel verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Niederspannungskabel obliegt wie bisher der Gemeinschaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
966	41	von 0+260 bis 0+605 „L 654“	Stromleitungen	a) und b) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen	<p>Nördlich und südlich der L 654 „ Hammer Straße“ befinden sich Stromkabel. Bei ca. Bau-Km 0+330 kreuzt eine Leitung die Fahr- bahn der L 654 und bei Bau-Km 0+305 befindet sich ein Beleuch- tungsmast (s.a. RV-Nr. 915)</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und der damit verbunde- nen erforderlichen Rampenanpassung der L 654 „ Hammer Str./Kamener Str. “ werden die vorh. Stromleitungen – soweit erfor- derlich – verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – so- weit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungs- planung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungs- verfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromkabel obliegt wie bisher der Gemein- schaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
967	35	von 0+470 bis 0+560 „Sand- bochumer Weg“	Stromleitungen	a) und b) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen	<p>Auf der Westseite der A 1 südlich und nördlich der Stadtstraße „ Sandbochumer Weg“ liegen entlang der Anliegergrundstücke Strom- leitungen.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenbauwerkes über die A1 im Zuge der Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ werden– soweit erforderlich – die Stromleitungen in Abstimmung mit dem zuständigen Versor- gungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehen- de Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungs- planung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungs- verfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Stromleitungen obliegt wie bisher der Gemein- schaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
968	35	0+540 „Sand- bochumer Weg“	Beleuchtungsmast	a) und b) Stadt Bergkamen	<p>Westlich der A 1 befindet sich nördl. Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ (Bau-Km 0+540) ein Beleuchtungsmast.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenbauwerkes über die A1 im Zuge der Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ wird– soweit erforderlich – der Beleuchtungsmast in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung des Beleuchtungsmastes obliegt wie bisher der Stadt Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
969	35	von 0+470 bis 0+560 „Sand- bochumer Weg“	Gasleitung 150 PE	a) und b) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen	<p>Auf der Westseite der A 1 südlich der Stadtstraße „ Sandbochumer Weg“ befindet sich entlang der Anliegergrundstücke eine Gasleitung. Sie kreuzt die Trasse der Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ dreimal im Ausbaubereich in Höhe der Hausnummern 52, 50a und 41.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenbauwerkes über die A1 im Zuge der Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ wird – soweit erforderlich – die Gasleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt wie bisher der Gemeinschaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
970	35	von 0+470 bis 0+560 „Sand- bochumer Weg“	Wasserleitung	a) und b) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen	<p>Auf der Westseite der A 1 im Bereich der Stadtstraße „ Sandbochumer Weg“ befindet eine Wasserleitung. Sie kreuzt die Trasse der Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ im in Höhe der Hausnummern 43.</p> <p>Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 und dem damit verbundenen Neubau des Brückenbauwerkes über die A1 im Zuge der Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ wird – soweit erforderlich – die Wasserleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger verlegt bzw. umgebaut und ggf. gesichert. Bestehende Anliegeranschlüsse im Zuge dieser Leitung werden ebenfalls – soweit erforderlich – angepasst und gesichert.-----</p> <p>Der zuständige Versorgungsträger wird im Zuge der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.</p> <p>Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt wie bisher der Gemeinschaftsstadtwerke Kamen•Bönen•Bergkamen.</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
971	39/40	von 134+880 bis 135+670	neue Druckrohrleitung	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung)	<p>Für die Errichtung des WC-Gebäudes auf dem Rastplatz „Haus Reck“ wird für die Schmutzwasserabführung eine ca. 1,5 km lange Druckrohrleitung erforderlich. Die Leitungsverlegung erfolgt ab ca. Bau-Km 134+880 vom Rastplatz „Haus Reck“ in südlicher Richtung entlang der A 1 bis zum Brückenbauwerk im Zuge der Stadtstraße „Huckenhollweg/Gutsweg“. Südlich der Brücke erfolgt die Unterquerung der A 1 von der Ostseite zur Westseite.</p> <p>Weiterführend wird die Leitung am Böschungsfuß der Brückenrampe des „Gutsweg“ und anschließend bis zur L 644 „Landwehrstraße“ innerhalb der Straße verlegt. Bis zum Anschluss an die städtische Mischwasserkanalisation der Stadt Bergkamen erfolgt die Verlegung im südlichen Randbereich der L 644 „Landwehrstraße“. Der Übergabepunkt liegt bei ca. Bau-Km 135+320 westlich der A 1 im Kreuzungsbereich der L 644 mit der K 17 „Hansastraße“.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Druckrohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Versorgung der WC-Anlage und der Pumpstation mit elektrischer Energie und Wasser wird über neue Anschlussleitungen sichergestellt. Hier wird in der Ausführungsphase von dem Straßenbaulastträger ein Antrag bei den zuständigen Versorgungsträgern gestellt (s. a. RV-Nr. 44).</p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
972	29-41	von 126+416 bis 136+800	Kabeltrasse (Streckenfernmelde-, Lichtwellenleiterkabel, Leerrohre)	a) und b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenver- waltung)	Westlich der A 1 von Bau-km 126+416 bis Bau-Km 136+800 wird - wie im Lageplan dargestellt – eine Kabeltrasse neu verlegt. Vorhandende Kabel werden aufgenommen. Die Kabeltrasse wird am Beginn und Ende an den Bestand angeschlossen. Die Kabeltrasse kreuzt: in Bau-km 126+945 die L 518 „Nordlippestraße“ in Bau-km 127+075 die Kreisfahrt der AS Hamm-Bockum/Werne in Bau-km 127+160 die Tangentialfahrt der AS Hamm-Bockum/Werne in Bau-km 127+370 den Wirtschaftsweg „Westbrenningen“ in Bau-km 127+705 das Gewässer „Nordbecke/Nordbach“ in Bau-km 128+073 das Gewässer „Lohrinne“ in Bau-km 128+345 die K 12 „Horster Straße“ in Bau-km 128+275 das Gewässer „Kortenbrokbecke“ in Bau-km 129+110 die Stadtstraße „Kiwitzheidweg“ in Bau-km 129+925 ein namenloses Gewässer in Bau-km 130+110 die L 507 „Stockumer Straße“ in Bau-km 130+390 den Wirtschaftsweg „Forstkamp“ und Radweg in Bau-km 130+690 das Gewässer „Lippe“ in Bau-km 131+150 den „Datteln-Hamm-Kanal“ und Wirtschaftsweg in Bau-km 131+460 privater Wirtschaftsweg „Urnenfeldstraße“ in Bau-km 131+635 die Tangentialfahrt der AS Hamm/Bergkamen“ in Bau-km 131+740 die Kreisfahrt der AS Hamm/Bergkamen“ in Bau-km 131+875 die L 736 „Ostenhellweg“ in Bau-km 132+205 die Stadtstraße „Sandbochumer Weg“ in Bau-km 132+305 das Gewässer „ Weißer Landwehrgraben“ in Bau-km 133+020 das Gewässer „Erlenbach“ in Bau-km 133+270 das Gewässer „Beverbach“ in Bau-km 133+910 die Bahntrasse und Wirtschaftsweg in Bau-km 134+110 den Wirtschaftsweg „Burgemeisterweg“ in Bau-km 134+835 die L 654 „Landwehrstraße“ in Bau-km 135+185 das Gewässer „Neustädter Bach“ in Bau-km 135+305 die Stadtstraße „Gutsweg“	Zur Gewährleistung des Betriebes der Strecken- fernmeldekabel während der Bauzeit werden rechtzeitig vor Beginn provisorische Baube- helfskabel ausgelegt.

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>in Bau-km 135+425 ein namenloses Gewässer in Bau-km 136+365 die L 654 „Hammer Straße“</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Kabeltrasse obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	